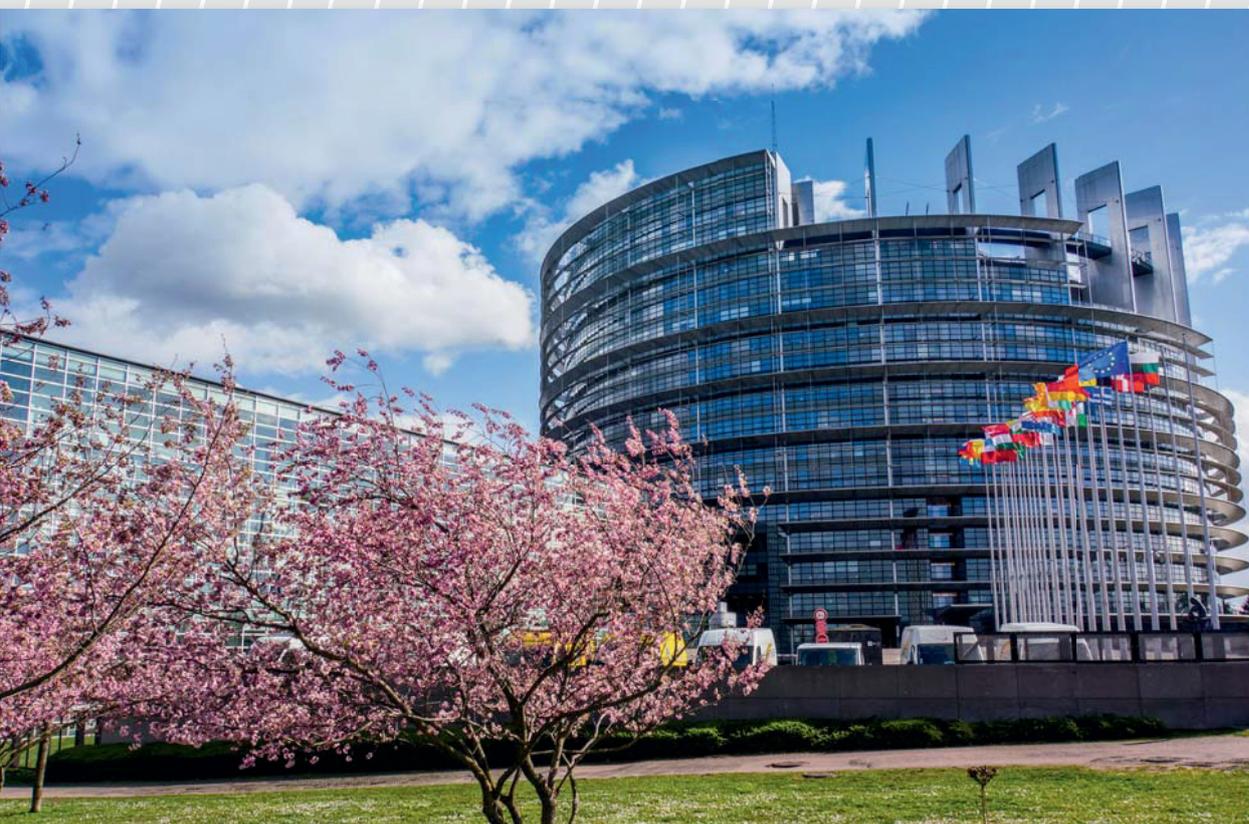


4/2019



Europawahl 2019: Wer sitzt künftig in diesem Parlamentsgebäude in Straßburg?

Der Bayerische Gemeindefag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindefag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindefag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindefag

QuintEssenz	109
Editorial	111
Dr. Andreas Gaß: Kommunale Selbstverwaltung in Europa	112
Prof. Dr. Silvia Díez Sastre: Neue Entwicklungen im spanischen Kommunalrecht	116
Maximilian Klein: Die Europawahl 2019: Hintergründe und Erklärungen	122
Positionen der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände zur Europawahl 2019	126
Matthias Simon: 3. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des Bayerischen Gemeindetags	130
Gerhard Dix: Gesetzesvollzug in Bayern – mit rasendem Tempo in den Konkurs	135
Regina Reitenhardt: Zunehmende Digitalisierung in bayerischen Behörden	136
 AUS DEM VERBAND	138
VERANSTALTUNGEN	143
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April und Juni 2019	146
Flächenmanagement als Instrument zur Innenentwicklung	148
Aktuelles aus Brüssel	150
 Dokumentation:	
BayGT-Schnellinfo 03/2019 vom 11.03.2019: Steuereinnahmen bayerischer Gemeinden laut Kassenstatistik im 4. Quartal 2018 und Kalenderjahr 2019	154
BayGT-Presseinfo 06/2019 vom 20.03.2019: Kitas: Geld für mehr Gruppenräume und mehr Betreuungspersonal verwenden	156

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
© Bilder: BayGT
© Titelbild: Rainer Sturm/Pixelio

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Katrín Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

Europa

Europawahl 2019

Die Diskussion um den Brexit und das unwürdige Gezerre in London überlagern derzeit fast vollständig die eigentlich viel wichtigere Diskussion um den politischen Fortbestand der Europäischen Union. Man hat den Eindruck, dass vielen EU-Bürgern noch gar nicht bewusst ist, dass sie am 26. Mai 2019 die Abgeordneten des Europaparlaments (s. Titelbild dieser Ausgabe) wählen dürfen.

Um hier ein wenig Abhilfe zu schaffen und an diese wichtige Wahl zu erinnern, gibt es diesmal ein „Europa-Heft“. Insbesondere auf die Positionen der bayerischen kommunalen Spitzenverbände zur Europawahl 2019 auf den **Seiten 126 bis 129** sei in diesem Zusammenhang verwiesen.

Gleichsam als „Vorspann“ erläutert Maximilian Klein, der Leiter des Europabüros der bayerischen Kommunen in Brüssel, auf den **Seiten 122 bis 124** noch einmal, was das Europäische Parlament eigentlich ist, aus wie vielen Mitgliedern es besteht, welche Rolle im Gesetzgebungsverfahren es hat und wie wichtig es ist, dass möglichst viele Wählerinnen und Wähler an der Wahl teilnehmen.

Kommunale Selbstverwaltung in Europa

Um „im Thema“ zu bleiben, hat die Redaktion entschieden, den Beitrag von Dr. Andreas Gaß aus der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über die kommunale Selbstverwaltung in Europa (**Seiten 112 bis 115**) als „Aufmacher“ des Hefts zu platzieren.

Der Autor beleuchtet, wie das Europarecht die Kommunen anerkennt – oder auch nicht. Während der ursprüngliche EU-Vertrag von Anfang der 90er Jahr die Kommunen überhaupt nicht kannte, wurde mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahre 2009 erstmals die kommunale Selbstverwaltung ausdrücklich anerkannt. Allerdings bleibt

das größte Manko für die Gemeinden, Märkte und Städte, dass die Durchsetzung ihrer Interessen nach wie vor nur durch Dritte, nämlich in erster Linie durch die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung erfolgen kann.

Um auf EU-Ebene überhaupt richtig wahrgenommen zu werden, haben die bayerischen Kommunen schon vor vielen Jahren ein eigenes Büro in Brüssel eingerichtet. In dieser Verbandszeitschrift informiert das Büro regelmäßig über aktuelle Entwicklungen.

Blick ins spanische Kommunalrecht

Um den eigenen Anspruch gerecht zu werden, in der Diskussion um Europa auch mal einen Blick über den Tellerrand hinaus“ zu werfen, kommt in diesem Heft Frau Prof. Dr. Silvia Díez Sastre, die Direktorin des Instituts für Kommunalrecht an der Universität Madrid ausführlich zu Wort. In ihrem aufschlussreichen Beitrag auf den **Seiten 116 bis 121** schildert sie spannend und lehrreich die Situation der spanischen Kommunen und zeigt neuere Entwicklungen im spanischen Kommunalrecht auf.

Letztlich kommt sie zum Schluss, dass einerseits eine gewisse Rationalisierung der Struktur und Aufgaben der Kommunen erreicht wurde,

letztlich aber die Rolle der Gemeinden geschwächt ist. Gemeindliche Aufgaben wurden reduziert, interkommunale Zusammenarbeit erschwert. Sie hofft auf eine Intensivierung der Diskussion um die Rolle der Gemeinden in Spanien, befürchtet aber, dass die Kommunen im Streit zwischen Staat und Autonomen Provinzen zerrieben werden.

Baurecht

Irsee 2019

Auf den **Seiten 130 bis 134** berichtet der Experte für Baurechtsfragen in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Matthias Simon, ausführlich über die 3. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des Bayerischen Gemeindetags in Kloster Irsee 2019. Unter Motto „Baukultur im Baukulturdorf“ trafen sich wieder viele Interessierte an beschaulicher Stätte. Was dort alles besprochen und diskutiert wurde, können Sie dem informativen Bericht entnehmen.

Kinderbetreuung

Politik vor Vernunft

Immer öfter langt man sich ungläubig an den Kopf und stellt sich die Frage, ob das alles noch wirklich wahr ist. Fast schon im Minutentakt verspricht die Politik immer neue Wohltaten – und scheitert dann



**BEITRAG DER STÄDTE & GEMEINDEN
ZUM INTEGRATIONSPROZESS**



- 1** EUROPÄISCHEN REFORMVERTRAG VERWIRKLICHEN!
- 2** KOMMUNALES SELBSTVERWALTUNGSRECHT IN EUROPA ABSICHERN!
- 3** EUROPAS RECHT BESSER MACHEN – Gesetzgebungsfolgen abschätzen & Kosten ausgleichen!
- 4** VORSCHRIFTEN ABBAUEN & VEREINFACHEN – Subsidiaritätsprinzip beachten!
- 5** KOMMUNALE DASEINSVORSORGE ABSICHERN – Örtliche Handlungs- & Entscheidungsspielräume respektieren!
- 6** EUROPÄISCHE INTEGRATIONSPOLITIK VERBESSERN!
- 7** KOMMUNALE INTERESSEN IM VERKEHRSBEREICH STÄRKEN!
- 8** INTERNATIONALE KOOPERATION DER KOMMUNEN FÖRDERN!



Grafik: DStGB 2018

selbst an den eigenen Versprechen. Bestes Beispiel: 100-Euro-Beitragszuschuss für alle Eltern von Kindergartenkindern.

Umsetzung des Versprechens: 1. April 2019. Aber: der bayerische Staatshaushalt ist noch gar nicht beschlossen und auch die gesetzlichen Regelungen gibt es noch nicht. Lange Gesichter bei den Eltern und Wut bei den Trägern der Kindertagesstätten. Sie sollen das Ganze offenbar mit eigenem Geld vorfinanzieren.

Frage: Wer hat diesen politischen Überbietungswettbewerb ausgerufen? Empfehlung: Lesen Sie die Glosse von Gerhard Dix auf **Seite 135** in diesem Heft.

////// Bayerischer Gemeindetag Historisches Erbe bewahren – Antisemitismus-Beauftragter Dr. Ludwig Spaenle zu Gast beim Gemeindetag

Im vergangenen Jahr hat das Bayerische Kabinett beschlossen, einen Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe einzusetzen und hat für diese Aufgabe Staatsminister a.D. Dr. Ludwig Spaenle berufen. In der Landesausschusssitzung des Bayerischen Gemeindetags am 13.03.2019 wies Dr. Spaenle auf einen Anstieg der antisemitisch motivierten Straftaten – auch in Bayern – hin.

In einem kurzen Abriss über das Phänomen Antisemitismus machte er auf unterschiedliche politisch motivierte Gründe aufmerksam. Die linke politische Ecke übe eine fundamentale Israelkritik, die das Existenzrecht Israels grundsätzlich in Frage stellt, die rechte Ecke kommt mit den bekannten plumpen nationalsozialistischen Parolen daher und der islamistisch begründete Antisemitismus findet jetzt Zugang über die Flüchtlinge in unserer Mitte. Die sozialen Medien fördern „die ungebremste Verteilung dieses Mists“. Diese kurze Situationsbeschreibung und die Rückmeldungen jüdischer Bürgerinnen und Bürger lassen Dr. Spaenle zu dem Ergebnis kommen, dass sich Juden in diesem Land nicht mehr wohl fühlen. Auch durch das Auftreten einer neuen Partei, die inzwischen in allen Landesregierungen vertreten ist, werden Grenzen nach rechts außen verschoben. Es sei deutlich erkennbar, dass Toleranzschwellen sinken und Tabus gebrochen werden. So sieht es Dr. Spaenle als eine wichtige Herausforderung an, dass unsere Zivilgesellschaft, die Administration und alle politisch Verantwortlichen deutlich Position beziehen sollen. Und in seinem Appell hat er die kommunale Ebene hier mit einbezogen.

In Bayern gab es einmal 400 Orte, wo jüdisches Leben vorhanden war und von den Nationalsozialisten zerstört wurde. Die vorhandenen Archivalien sind ein wichtiger Teil unserer Geschichte. Der Staatsbe-

auftragte bittet daher alle Gemeinden, dieses historische Erbe zu bewahren und eine entsprechende Erinnerungskultur zu pflegen. Heute gibt es in Bayern noch 13 jüdische Gemeinden in größeren Städten. Insgesamt leben 15.000 Jüdinnen und Juden im Freistaat. Dieses jüdische Leben zu schützen und zu bewahren ist eine selbstverständliche gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

////// Soziales

Neuer Vorstand beim Landesverband der Jugendpfleger

Die AGJB ist der Landesverband der bayerischen Gemeinde- und Stadtjugendpfleger. Zumeist in den Rathäusern, aber auch in Jugendzentren und -Treffen verortet, sind sie die Fachkräfte für eine erfolgreiche Gestaltung kinder- und jugendgerechter Kommunalpolitik. Die Betreuung von offenen Einrichtungen, das Erstellen eines attraktiven Ferienprogramms, aber auch die Umsetzung von Partizipation, die Unterstützung des Ehrenamts oder die Installation außerschulischer Bildungsangebote sind nur einige der Bereiche, in denen die Gemeindejugendarbeit wirksam wird.

Der Landesverband der Gemeindlichen Jugendarbeit ist durch sein bayernweites Netzwerk in der Lage zeitnah solche Entwicklungen zu erkennen, Austausch- und Beratungsformate zu installieren, aber auch die Ausrichtung der Jugendarbeit zu diskutieren und gegebenenfalls neu zu formulieren. So hat sich die letzten Jahre, bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel, auch das vormals sehr eng gefasste Profil der Jugendarbeit, zum Beispiel dem generationsübergreifenden Arbeiten geöffnet. Ebenso sind Kooperationen mit Schulträgern vor Ort schon lange keine Ausnahme mehr.

Der Landesvorstand ist aktuell besetzt mit Jörg Thiergärtner (Mittelfranken), Jana Raeithel (Niederbayern) und Lutz Dieter (Unterfranken).



Antisemitismusbeauftragter Dr. Ludwig Spaenle (2. v. r.) zu Gast beim Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags

Wir brauchen die Europäische Union!



Wenn man Sie fragen würde, was Ihnen gerade ganz spontan zum Thema Europäische Union einfällt, dürfte die Antwort darauf unschwer zu prognostizieren sein. Es ist fast unausweichlich, dass einem dann die quälenden Begleitumstände des Brexit und die nicht enden wollenden und mittlerweile wirklich kaum noch erträglichen Szenarien dazu einfallen. Und denkt man als Kommunaler noch ein bisschen intensiver nach, kommen einem regelmäßig noch weitere wenig erfreuliche Errungenschaften oder Planungen der EU in den Sinn: von den verfahrensrechtlichen Hemmnissen europaweiter Vergaben über die Vorgaben der Kommission zu den Einheimischenmodellen bis hin zu der immer noch herein dräuenden Notifizierungspflicht für Bauleitpläne. Und nichts Positives?

Man sollte doch ein wenig innehalten und sich vergegenwärtigen, wie wichtig die Europäische Union für uns alle ist. Und dass nur die Selbstverständlichkeit ihrer Vorzüge dazu führt, dass wir sie nicht sofort vor Augen haben. Dabei gibt es viele herausragende Gründe dafür, dass wir die EU dringend brauchen.

Wir brauchen die EU, weil sie Frieden in Europa garantiert. Kriege zwischen Europäischen Staaten, wie sie jahrhundertlang „üblich“ waren – man erinnere sich noch an die Auseinandersetzungen auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien vor gerade einmal 25 Jahren –, sind so gut wie unmöglich geworden. Konflikte, die selbstverständlich auch heute noch auftreten, werden innerhalb der Europäischen Union verhandelt, während die Kommission das europäische Alltagsgeschäft schlicht weiterführt.

Wir brauchen die EU, weil sie keine Grenzen mehr hat. Nur die Älteren von uns erinnern sich noch daran, dass man bei einer Reise nach Italien zwei Grenzen mit Schlagbäumen und Passkontrollen zu

überwinden hatte. Heute reisen wir grenzenlos durch ganz Europa ohne darüber nachzudenken und wir zahlen in vielen Ländern mit derselben Währung. Wir dürfen überall weitgehend ohne Beschränkungen wohnen und arbeiten.

Wir brauchen die EU auch, weil sie bürokratisch ist. Das klingt ein wenig schräg! Aber ein Zusammenleben ohne Regeln wäre unmöglich. Die Europäische Union garantiert mit ihren Vorgaben dafür, dass überall in Europa in wichtigen Fragen die gleichen Standards gelten. Ob das Handytarife sind oder soziale Vorgaben, Sicherheitsvorschriften oder Normen für den Handel. Diese Einheitlichkeit hilft nicht nur der Wirtschaft, sondern auch ganz praktisch uns allen als Verbraucher.

Natürlich müssen wir alle daran arbeiten, dass Europa immer besser wird, dass Europa das Prinzip der Subsidiarität wirklich ernst nimmt und auch anerkennt, dass es Regionen und Kommunen gibt, die eigenständig und manchmal auch unterschiedlich bestimmen wollen, welche Regeln vor Ort für die Bürgerinnen und Bürger gelten. Aber ich persönlich bin sehr froh, dass ich in einem Land lebe, das der Europäischen Union angehört.

Am 26. Mai ist in Deutschland Europawahl. An diesem Tag können wir alle zeigen, dass wir zu Europa stehen und an der Weiterentwicklung der Union mitarbeiten wollen!



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Kommunale Selbstverwaltung in Europa

Dr. Andreas Gaß,
Bayerischer Gemeindetag

I. „Kommunal-Blindheit“ der EU-Verträge?

Während man dem Vertrag von Maastricht von 1992 noch eine „Kommunal-Blindheit“ attestieren konnte¹, wurde mit Inkrafttreten des **Vertrags von Lissabon** am 1. Dezember 2009² erstmals die kommunale Selbstverwaltung ausdrücklich anerkannt.

Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV achtet die Union „die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und **lokalen Selbstverwaltung** zum Ausdruck kommt“. Auch das unionsrechtliche **Subsidiaritätsprinzip** bezieht die kommunale Ebene mit ein, indem Art. 5 Abs. 3 EUV normiert, dass die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen – dazugehören insbesondere die für das Funktionieren des Binnenmarktes er-

forderlichen Wettbewerbsregeln wie das Beihilferecht, vgl. Art. 3 Abs. 1 AEUV³ – nur tätig wird, „sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können“.⁴

Es mag sein, dass durch den Vertrag von Lissabon eine gewisse Stärkung der kommunalen Ebene in Europa erreicht werden konnte.⁵ Auch der EuGH scheint die genannten Vorschriften im Rahmen seiner Entscheidungsfindung bereits entdeckt zu haben.⁶ Die **Wirkungskraft** der genannten Normen blieb insgesamt betrachtet bislang allerdings eher bescheiden.

Als große Schwachstelle erweist sich der Umstand, dass die kommunale Ebene weiterhin auf die Durchsetzung ihrer Interessen durch Dritte – EU-Kommission, Europäisches Parlament, Mitgliedstaaten (Bundesregierung und Bundesländer) – angewiesen ist.⁷ Der Ausschuss der Regionen (**AdR**) ist zwar als Vertretung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im EU-Vertrag verankert und kann Stellungnahmen zu kommunal-relevanten EU-Rechtsakten abgeben.⁸ Er ist aber kein echter Mitgesetzgeber im Sinne einer – neben dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament – dritten (regionalen) Kammer mit Gesetzgebungskompetenzen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die deutsche Delegation im AdR

insgesamt 24 Mitglieder (von 350) umfasst, von denen 21 Minister und Staatssekretäre der Bundesländer und nur 3 – in Worten: drei (!) – Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sind. Nicht umsonst fordern die bayerischen Kommunalen Spitzenverbände

in ihren Positionen zur Europawahl 2019 (abgedruckt in diesem Heft), dass die wichtigen und richtigen Ansätze des Vertrags von Lissabon nun auch mit Leben gefüllt werden, was nicht zuletzt mit mehr Einflussnahme der kommunalen Ebenen im institutionellen Gefüge der EU verbunden sein muss!

Aus dem „kommunal-blinden“ Vertragswerk ist also allenfalls eine – um im Bilde zu bleiben – Konstruktion mit kommunalbezogener Sehbehinderung und partiellen Heilungschancen⁹ geworden. Europa braucht aber ein starkes kommunales Fundament, wenn es bürgernäher werden will!

II. „Lokale Selbstverwaltung“ – Was ist das?

Die Erwähnung der „lokalen Selbstverwaltung“ im Vertrag über die Europäische Union (EUV) darf zudem nicht darüber hinwegtäuschen, dass es **DIE kommunale Selbstverwaltung in Europa** nicht gibt. Das europäische Vertragswerk selbst enthält – mangels Kompetenz der europäischen Union völlig zu Recht – keine Definition des Begriffs der Selbstverwaltung.

Bezugspunkt des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV ist die Identität der Mitgliedstaaten, wie sie in ihren verfassungsmäßigen Strukturen (einschließlich der lokalen Selbstverwaltung) zum Ausdruck kommt. Es geht hier also in erster Linie um das Verhältnis zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, nicht per se um die kommunale Selbst-



Dr. Andreas Gaß

© BayGT

verwaltung.¹⁰ In welchem Umfang den Kommunen ein Selbstverwaltungsrecht zugestanden wird, richtet sich also nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats. Zwar haben die EU-Mitgliedstaaten die Europäische **Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates** vom 15.10.1985 unterzeichnet und ratifiziert.¹¹ Diese enthält in Art. 3 auch eine Definition der kommunalen Selbstverwaltung, die dem Begriff in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV recht nahe kommt. Ein gemeinsamer Rechtsstand kommunaler Selbstverwaltung lässt sich daraus aber schon mangels rechtlicher Bindung der Vertragsstaaten an den gesamten Standard der Charta nicht herleiten.¹²

Die Organe der Union sind von vornherein nicht an die Charta gebunden, weil sie diese nicht unterzeichnet haben, und sind auch kraft EUV nicht zu deren Einhaltung verpflichtet. Angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung in den Mitgliedstaaten (dazu sogleich) dürfte aus Sicht der deutschen Kommunen mit ihren stark ausgeprägten Selbstverwaltungsrechten die Entwicklung einheitlicher Standards kommunaler Selbstverwaltung auf EU-Ebene nach Art des „kleinsten gemeinsamen Nenners“ schon aus politischen Erwägungen – abgesehen von den kompetenzrechtlichen Problemen in diesem Zusammenhang – kaum ein erstrebenswertes Ziel sein.

III. Kommunale Selbstverwaltung in den Mitgliedstaaten

Es kommt also auf die Ebene der Mitgliedstaaten an. Hier zeigt sich – angesichts der bereits innerhalb Deutschlands bestehenden Unterschiede in der Struktur der kommunalen Ebenen und der Ausgestaltung der Kommunalverfassungsrechte in den einzelnen Ländern wenig überraschend – ein **sehr inhomogenes Bild**. Dies fängt bei grundlegenden Bedingungen wie der **Größe der Gemeinden** an und setzt sich naturgemäß in der Funktion der Gemeinden und deren Selbständigkeit in der Aufgabenerfüllung fort.

Insgesamt gibt es in der EU rund 80.000 Gemeinden, knapp die Hälfte davon, nämlich rund 35.357 allein in Frankreich.¹³ Das ergibt für Frankreich durchschnittlich rund 1.900 Einwohner pro Gemeinde, wobei die Hälfte der französischen Gemeinden weniger als 500 Einwohner hat.¹⁴ Gleichzeitig gibt es in Frankreich ein einheitliches Kommunalrecht für alle Ge-

meinden (mit Ausnahme von Paris, Lyon und Marseille) unabhängig von ihrer Einwohnerzahl und sonstigen Eigenheiten.¹⁵ Dass dies Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung gerade im dünn besiedelten ländlichen Raum Frankreichs und nicht zuletzt auf die finanzielle Situation der französischen Gemeinden haben muss, liegt auf der Hand.¹⁶

Number of subnational governments*

2017-2018	Municipal level	Intermediary level	Regional or state level	Total
Federations & quasi-federations				
Austria	2 098		9	2 107
Belgium	589	10	6	605
Germany	11 054	401	16	11 471
Spain	8 124	50	17	8 191
Unitary countries				
Bulgaria	265			265
Croatia	556		21	576
Cyprus	380			380
Czech Republic	6 258		14	6 272
Denmark	98		5	103
Estonia	79			79
Finland	311		1	312
France	35 357	101	18	35 476
Greece	325		13	338
Hungary	3 178		19	3 197
Ireland	31			31
Italy	7 960		20	7 980
Latvia	119			119
Lithuania	60			60
Luxembourg	102			102
Malta	68			68
Netherlands	380		12	392
Poland	2 478	380	16	2 874
Portugal	308		2	310
Romania	3 181		42	3 223
Slovak Republic	2 930		8	2 938
Slovenia	212			212
Sweden	290		21	311
United Kingdom	391	27	3	421
EU28	87 182	969	263	88 413

* Country notes: see following sheet.



Anzahl der subnationalen Regierungen und Kommunen

© OECD (2018), Key data on Local and Regional Governments in the European Union (brochure), OECD, Paris; Stand 2016/2017

In den Niederlanden wiederum – uns historisch und sprachlich neben Österreich und der Schweiz nahe stehend – ist eine deutliche Straffung der kommunalen Organisation auszumachen. Dort gibt es (Stand 2017) noch 380 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl pro Gemeinde von ca. 44.000 und u.a. der Besonderheit, dass der **Bürgermeister** als Vorsitzender des Rats nicht vom Rat direkt oder von der Bevölkerung gewählt, sondern auf Vorschlag des Innenministers vom König auf sechs Jahre berufen wird.¹⁷ Der niederländische „Burgemeester“ steht also dem französischen „maire“ näher als dem deutschen (Ober)Bürgermeister.

In Deutschland dagegen gibt es derzeit rund 11.000 Gemeinden, was ziemlich genau einem Durchschnitt von 7.500 Einwohnern pro Gemeinde entspricht, freilich mit deutlichen Unterschieden in den einzelnen Bundesländern.¹⁸

Auf die Situation der weiteren Mitgliedstaaten einzugehen, wäre sicherlich lohnenswert, würde aber diesen Beitrag sprengen. Generell wird man sagen können, dass sich die gemeindlichen Größenklassen der übrigen Mitgliedstaaten irgendwo zwischen diesen Polen bewegen dürften.¹⁹

Auch **Stellung und Funktion der Gemeinden** sind in den einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend ihrer **nationalen Verfassungstradition** unterschiedlich ausgestaltet. Das deutsche System mit der starken verfassungsrechtlichen Verankerung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV) und der „Allzuständigkeit“ der Gemeinden für ihre örtlichen Angelegenheiten (vgl. Art. 6, Art. 7 BayGO) ist bekannt.

Flankierend kommt die Rechtsprechung des BVerfG hinzu, die der gemeindlichen Selbstverwaltung in der staatlichen Gesamtorganisation eine „spezifisch demokratische Funktion“ beimisst, indem den Bürgern eine effektive Mitwirkung an den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ermöglicht wird.²⁰

In den skandinavischen Staaten sind die Gemeinden grundsätzlich unabhängig und die Eingriffsmöglichkeiten des Gesetzgebers noch mehr reduziert. Dagegen herrscht insbesondere in Frankreich, aber auch in vielen anderen süd- und osteuropäischen Mitgliedstaaten die Lehre von der „pouvoir municipal“ vor, wonach die Gemeinden im hierarchischen Staatsaufbau integriert sind und vom Staat mit autonomen Rechten ausgestattet werden.

Ähnlich verhält es sich mit dem britischen „local self-government“, das zwar die demokratische Legitimation und Funktion der kommunalen Verwaltung beschreibt, den gemeindlichen Aufgabenbestand und deren Finanzierung aber klar unter Gesetzesvorbehalt des Parlaments stellt.²¹

Unterschiedlich ist auch die **Stufung der kommunalen Ebene**. Während in Deutschland die Bundesländer entweder über zwei (Gemeinden und Kreise) oder teilweise drei (Gemeinden, Kreise und Bezirke) kommunale Ebenen verfügen, gibt es in den meisten anderen Mitgliedstaaten zweistufige Systeme, aber auch solche vor allem kleinere und einwohnerschwächere Mitgliedstaaten, in denen neben den Gemeinden keine weitere kommunale Ebene existiert.²²

IV. Die Kommunen – ein vielstimmiger Chor?

Und nicht zuletzt ist auch die Interessenvertretung der Gemeinden in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Eine empirische Untersuchung hierzu gibt es soweit ersichtlich nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass nur in wenigen Mitgliedstaaten als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierte (so jedenfalls in Bayern) kommunale Spitzenverbände mit eigenen verfassungsrechtlich verbrieften Rechten (vgl. Art. 83 Abs. 7 BV) anzutreffen sein dürften.²³ Dieser Umstand und die dargelegten unterschiedlichen kommunalen Strukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten erleichtern nicht gerade die im Hinblick auf die immer bedeutsamer werdende EU-Gesetz-

gebung so wichtige europaweite Vernetzung gemeindlicher und kommunalen Anliegen.

Die deutschen Kommunen sind immerhin über die Bundesverbände (u.a. den DStGB) in Europa präsent. Darüber hinaus ist das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel (EBBK) als Anker und Frühwarnsystem von großem Wert. Die kommunalen Spitzenverbände sind dabei als Sprecher öffentlicher Anliegen und Vertreter der bürgernächsten staatlichen Ebene tätig, und nicht – wie aus Sicht der EU-Institutionen immer wieder fälschlicherweise angenommen – als Vertreter privater Sonderinteressen (sogenannte Lobbyisten)!

Auf europäischer Ebene ist der bereits eingangs erwähnte Ausschuss der Regionen (AdR) zu erwähnen, zudem der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), eine europaweite Organisation der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, der u.a. auch die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene als Mitglieder angehören. Um ein bürgernäheres Europa zu verwirklichen, brauchen die europäischen Kommunen bzw. ihre Spitzenverbände hier künftig noch mehr Gehör und Durchschlagskraft.

V. Blick über den nationalen Tellerrand!

In jedem Fall ist ein Blick über den nationalen kommunalen Tellerrand hinaus aus einer fremden „kommunalen Brille“ angesichts der wachsenden Bedeutung der europäischen Ebene für die Kommunen unerlässlich. Dies fördert das gegenseitige Verständnis und macht es möglich, gemeinsame Interessen zu identifizieren und geltend zu machen, aber auch Unterschiede zu begreifen.

Umso erfreulicher ist es, dass wir in dieser Europa-Ausgabe unserer Verbandszeitschrift einen Beitrag zu den aktuellen Entwicklungen im spanischen Kommunalrecht präsentieren können. Der Autorin, Frau Prof. Dr. Díez Sastre, Direktorin des Instituts für Kommunalrecht an der Universidad

Autónoma in Madrid (UAM), sei an dieser Stelle herzlich gedankt!

weitere Informationen:
Dr. Andreas Gaß
andreas.gass@bay-gemeindetag.de

Fußnoten

- ¹ So Faber, Die Zukunft der kommunalen Selbstverwaltung und der Gedanke der Subsidiarität, DVBl. 1991, S. 1126/1127. Zur Rechtsstellung des Freistaats Bayern in der Europäischen Union („Landes-Blindheit“) vgl. Lindner, BayVBl. 2011, S. 1.
- ² Vertrag über die Europäische Union (EUV), ABl. EU Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 13.
- ³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. EU Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47.

Municipality size

2016-2017

	Average municipal size* (number of inhabitants)	Average number of municipalities per 100 000 inhabitants*	Median municipal size* (number of inhabitants)	Average municipal area (km ²)
Federations & quasi-federations				
Austria	4 166	24.0	1 790	39.3
Belgium	19 177	5.2	12 045	51.5
Germany	7 449	13.4	1 710	32.3
Spain	5 720	17.5	565	62.1
Unitary countries				
Bulgaria	26 604	3.8	10 326	416
Croatia	7 472	13.4	2 865	102
Cyprus	2 250	44.4	n.a.	15
Czech Republic	1 688	59.2	420	12
Denmark	58 459	1.7	42 850	438
Estonia	16 657	6.0	7 707	550
Finland	17 670	5.7	6 060	977
France ¹	1 885	53.1	435	16
Greece	33 181	3.0	21 062	403
Hungary	3 088	32.4	815	29
Ireland	151 078	0.7	122 900	2 206
Italy	7 617	13.1	2 430	37
Latvia	16 476	6.1	6 595	523
Lithuania	47 465	2.1	28 342	1 088
Luxembourg	5 727	17.5	2 520	25
Malta	6 477	13.6	4 083	5
Netherlands	44 816	2.2	26 515	89
Poland	15 507	6.4	7 540	124
Portugal	33 524	3.0	14 380	299
Romania	6 986	14.3	3 110	75
Slovak Republic	1 854	54.0	655	17
Slovenia	9 739	10.3	4 730	95
Sweden	34 218	2.9	15 435	1 405
United Kingdom	167 898	0.6	132 240	620
EU28	5 867	17.0	n.a.	50

* Average calculations are based on population data as of 2016.

1. Calculations do not comprise French Guyana for France.



Größe der der Gemeinden in den Mitgliedsstaaten (der errechnete Einwohnerdurchschnitt der EU28 von 5.867 lässt sich anhand der vorgenannten Zahlen der Statistik allerdings nicht herleiten)

© OECD (2018), Key data on Local and Regional Governments in the European Union (brochure), OECD, Paris; Stand 2016/2017

- ⁴ Zur zurückhaltenden Nutzung des Instruments der Subsidiaritätsrüge durch den Deutschen Bundestag bei EU-Gesetzgebungsvorhaben vgl. den Bericht „Die Subsidiaritätsprüfung im Deutschen Bundestag und in anderen nationalen Parlamenten“, Bundestags-Drs. 18/12260 vom 3.5.2017. Danach hat der Deutsche Bundestag in über sieben Jahren nur in drei Einzelfällen Subsidiaritätsrügen erhoben. Am aktivsten ist die schwedische Volksvertretung mit 50 Rügen. Der Deutsche Bundesrat hat im Berichtszeitraum immerhin 11 begründete Stellungnahmen verabschiedet und ist im politischen Dialog mit der EU-Kommission mit über 150 Stellungnahmen recht aktiv.
- ⁵ So das Fazit von Heberlein, Die kommunale Selbstverwaltung im Vertrag von Lissabon, BayVBl. 2014, S. 193/196.
- ⁶ Vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2016 – Rs. C-51/15, juris Rn. 40 f. = NVwZ 2017, S. 373 = KommJur 2017, S. 65 zu den Voraussetzungen für eine vergaberechtsfreie Aufgabenübertragung auf Zweckverbände. Vgl. dazu auch die Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags Nr. 02/2017 vom 12.1.2017 und Nr. 45/2017 vom 18.9.2017.
- ⁷ So zu recht Hanisch/Eisenhut, Der Vertrag von Lissabon und seine Begleitgesetze, BayVBl. 2010, S. 204/206; zitiierend auch Heberlein, a.a.O., BayVBl. 2014, S. 193/196.
- ⁸ Vgl. zum AdR die Art. 13 Abs. 4 EUV, Art. 300 und 305 bis 307 AEUV.
- ⁹ Begrüßenswert sind z.B. die Bestrebungen der EU-Kommission unter Führung von Jean-Claude Juncker zur Stärkung der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienterem Handeln“. Hierzu wurde eine Taskforce eingesetzt, die am 10.7.2018 einen Abschlussbericht vorgelegt hat, der aber viele ungeklärte Fragen aufwirft. Im EU-Beihilferecht scheint sich die Kommission ebenfalls auf die tatsächlich binnenmarktrelevanten Fälle konzentrieren zu wollen. Im EU-Parlament wird von vielen Seiten der Ruf nach einem „bürgernahen Europa“ laut.
- ¹⁰ Vgl. Streinz, EUV/AEUV, Art. 4 EUV Rn. 11, 14.
- ¹¹ BGBl. 1987 II S. 65; BGBl. II 1988, S. 653. Die Charta ist im Internet unter www.coe.int/de/web/conventions/full-list als Dokument Nr. 122 abrufbar.
- ¹² Dies ist durchaus strittig, vgl. dazu Heberlein, in: Hilgendorf/Eckert, Festgabe für Knemeyer, 2012, S. 75/86 ff.
- ¹³ Aden, Die Gemeinde und ihr Haushalt in Frankreich, der gemeindehaushalt 2018, S. 276/277, unter Bezugnahme auf Maurin, Droit administratif, 11. Aufl. 2018, S. 22. Die dort genannte Zahl von europaweit 76.000 Gemeinden weicht von den von der OECD und der EU-Kommission herausgegebenen „Key Data on Local and Regional Governments in the European Union“, Stand 2016/2017, ab (dort: 87.182). Weitere Daten liegen uns nicht vor.
- ¹⁴ Vgl. Aden, Die Gemeinde und ihr Haushalt in Frankreich, der gemeindehaushalt 2018, S. 276/277.
- ¹⁵ Maurin (Fn. 13), ebenda.
- ¹⁶ Vgl. insgesamt dazu den Beitrag von Aden (Fn. 13). Interessanter Weise ist derzeit offenbar auch in Frankreich die Grundsteuer Gegenstand der politischen Diskussionen.
- ¹⁷ Vgl. Aden, Die Gemeinde und ihr Haushalt in den Niederlanden, der gemeindehaushalt 2019, S. 64/65 f.
- ¹⁸ Quelle: Statistisches Bundesamt, Gebiets- und Bevölkerungsstand 31.12.2017.
- ¹⁹ „Rekordhalter“ sind das United Kingdom (391 Gemeinden mit durchschnittlich 168.000 Einwohnern) und Irland (31 Gemeinden mit im Durchschnitt 151.000 Einwohnern). Quelle: Key Data on Local and Regional Governments in the European Union, herausgegeben von der OECD und der EU-Kommission, Stand 2016/2017.
- ²⁰ Vgl. zuletzt BVerfG, Urt. v. 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, juris Rn. 76 = KommJur 2018, S. 11. Vgl. auch Art. 11 Abs. 4 BV. Insgesamt zum verfassungsrechtlichen Schutz der Gemeinden Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 1 BayGO Rn. 11 ff.
- ²¹ Eine der wenigen vergleichenden Betrachtungen der mitgliedstaatlichen kommunalen Systeme jüngerer Zeit findet sich bei Martínez Soria, in: Mann/Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. I, 3. Aufl. 2007, § 36. Die Ausführungen zu den Modellen europäischer Kommunalverfassungssysteme sind den Rn. 6 bis 16 entnommen.
- ²² Vgl. Seele, in: Mann/Püttner, a.a.O. (Fn. 21), § 37 Rn. 10 ff. (Stand 2007).
- ²³ Allgemein zu den kommunalen Spitzenverbänden Knemeyer, Bayerisches Kommunalrecht, 12. Aufl. 2007, Rn. 468 ff.; Henneke, Die kommunalen Spitzenverbände, 2005.

Neue Entwicklungen im spanischen Kommunalrecht

**Prof. Dr. Silvia Díez Sastre,
Universidad Autónoma de Madrid**

I. Fragestellung

Seit der Annahme der spanischen Verfassung 1978 nach der Franco-Diktatur hat das spanische Kommunalrecht viele Reformen erfahren. Deswegen ist es sinnvoll eine zeitliche Begrenzung zu ziehen, um zu bestimmen, welche Reformen für die „neuen Entwicklungen“ des spanischen Kommunalrechts gehalten werden können. Wenn man das spanische Kommunalrecht **nach dem Inkrafttreten der Verfassung (SV)** betrachtet, kann man **vier Phasen** identifizieren:

1. Die **Konstitutionalisierung** des Kommunalrechts nach dem Inkrafttreten der Verfassung 1978 bis in die 1990er Jahre.
2. Die sogenannte **„Zweite Dezentralisierung“**. Diese Phase erstreckt sich vom Ende der 1990er Jahren bis über den Jahrtausendwechsel.
3. Die Phase der **Internalisierung** des Kommunalrechts durch die Regelungen der neuen Autonomiestatuten zwischen 2006 und 2009.



Prof. Dr. Silvia Díez Sastre,
Direktorin des Instituts für Kommunalrecht
(Instituto de Derecho Local), Universidad
Autónoma de Madrid © Díez-Sastre

4. Und schließlich die vierte und letzte Phase der **ökonomischen Krise**. Diese Phase ist geprägt von den Begriffen „Rationalisierung“ und „Nachhaltigkeit“, und umfasst die Zeitspanne zwischen 2010 bis heute.

Nach einer kurzen Darstellung dieser verschiedenen Entwicklungsstufen soll der Schwerpunkt dieses Beitrags bei den jüngsten Änderungen liegen. Diese durch die schlechte wirtschaftliche Konjunktur beförderten Reformen sind vor allem mit den folgenden Themenkreisen verbunden: Die Bestimmung der Aufgaben der Gemeinden, die Rolle der Provinzen, die Anzahl der Kommunen, die hauswirtschaftliche Kontrolle der kommunalen Tätigkeit und die interne Organisation der Gemeinden. Neben diesen Reformen kann man auch andere neue Entwicklungen erwähnen. Insbesondere werde ich mich kurz mit der neuen politischen Landschaft auf kommunaler Ebene und der neuen Tendenz zur Rekommunalisierung von Dienstleistungen beschäftigen. Abschließend werde ich einige Schlussfolgerungen ziehen.

II. Entwicklungsphasen des spanischen Kommunalrechts

1. Die Konstitutionalisierung des Kommunalrechts

Nach der Verkündung der Verfassung 1978 war der Territoriaufbau des spanischen Staates weiterhin offen. Das bedeutet, dass die Verfassung

den spanischen Staat weder als einen Bundesstaat noch als einen Einheitsstaat ausgestaltete. Die Verfassung verankerte die **Einheit des Staates** als einen verfassungsrechtlichen Grundsatz (Art. 2 SV), gewährleistete aber gleichzeitig auch die **Au-**

tonomie von Gemeinden, Provinzen, Inseln und „Comunidades Autónomas“ (wohl zu übersetzen als Autonome Gemeinschaften oder Autonome Regionen, vgl. Art. 2 i.V.m. Art. 137 SV). Eine Bestimmung dieser Autonomen Gemeinschaften in Spanien sieht die Verfassung bis heute nicht vor.

Die Verfassung setzte nur die Verfahren fest, nach dem Autonome Gemeinschaften gegründet werden können. Man wusste am Anfang dieses Prozesses nicht, wie viele oder welche die Autonomen Gemeinschaften sein würden. Man hatte die Gewissheit, dass die Regionen mit nationalistischen Strömungen Autonome Gemeinschaften gründen würden (diese sind Baskenland, Navarra, Katalonien und Galicien).

Unklar war dagegen, welche Entwicklung die anderen Regionen nehmen würden. Am Ende dieses Prozesses war letztlich das ganze Staatsgebiet in Autonome Gemeinschaften gegliedert.

Seitdem bestehen **17 Autonome Gemeinschaften** und 2 den deutschen Stadtstaaten ähnliche Städte (Ceuta und Melilla). Die Gründung der Autonomen Gemeinschaften erfolgte durch Erlass staatlicher Gesetze, der sogenannten Autonomiestatuten (*Estatutos de Autonomía*). Diese Gesetze haben eine besondere Stellung unter den Rechtsquellen, denn sie bestimmen die Zuständigkeiten und die Organisation der Autonomen Gemeinschaften.

Nach diesem Prozess der Gründung der Autonomen Gemeinschaften kann man sagen, dass Spanien kein Einheitsstaat ist, denn Strukturen und Kompetenzen der spanischen Autonomen Gemeinschaften sind denjenigen der deutschen Länder vergleichbar. Ein Bundesstaat ist Spanien aber auch nicht, weil die Autonomen Gemeinschaften ihre eigenen Verfassungen weder verabschieden noch reformieren können. Deshalb sprechen wir in Spanien vom **Autonomienstaat** („*Estado autonómico*“), was die Besonderheiten der Gründung und Gestaltung des spanischen Staates auszudrücken versucht.

Aus der Perspektive des Kommunalrechts kann man viele Folgen aus diesem besonderen Prozess des Staatsaufbaus ableiten. Die wichtigste ist, dass im Vergleich zu Bundesstaaten – wie zum Beispiel Deutschland oder den USA – die Kommunen nicht als ein Teil der Verwaltung der Länder oder der *US-States* betrachtet werden können. Art. 137 SV gewährleistet die Autonomie von Autonomen Gemeinschaften, Provinzen, Gemeinden und Inseln. Es gibt also drei differenzierte Territorialebenen, die über Autonomie verfügen. Die **lokalen Verwaltungen** sind von dem Staat und den Autonomen Gemeinschaften **unabhängig**.

Diesem Status der lokalen Körperschaften entspricht eine besondere Kompetenzverteilung in kommunalen Angelegenheiten zwischen dem Staat und den Autonomen Gemeinschaften. Nach Art. 149.1.18^a SV ist der Staat befugt, die **Grundlagen des Kommunalrechts** festzulegen. Der **Staat** besitzt eine „grundlegende“ Zuständigkeit (wir nennen das „*Competencia básica*“). Das bedeutet, dass der Staat nur Regelungen festsetzen kann, die einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für den ganzen Staat gewährleisten. Das Verfassungsgericht verwendet den mathematischen Ausdruck des „kleinsten gemeinsamen Nenners“, um auf den Umfang der staatlichen Kompetenz anzuspielen. Der Staat muss diesen „kleinsten gemeinsamen Nenner“ des Kommunalrechts regeln. Jenseits dieses Rah-

mens können die **Autonomen Gemeinschaften** diese **Regelungen** in eigener Kompetenz fortentwickeln und dabei die Besonderheiten ihrer Gebiete berücksichtigen.

Gemäß dieser Kompetenzverteilung bestehen die Rechtsquellen des spanischen Kommunalrechts einerseits aus einem staatlichen Gesetz, das die Grundlagen des Kommunalrechts im gesamten Staat festsetzt. Das gegenwärtig geltende Gesetz ist das Gesetz 7/1985 über die Grundlagen des Kommunalrechts, das inhaltlich eine staatliche Gemeindeordnung entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben darstellt. Andererseits existieren die auf Grundlage dieser staatlichen Gemeindeordnung aus den Autonomiestatuten und aus verschiedenen von den Autonomen Gemeinschaften erlassenen Gesetze.

Neben der Kompetenzverteilung in kommunalen Angelegenheiten sieht die Verfassung in Art. 140 ff. die kommunale Selbstverwaltung vor. Die **lokale Selbstverwaltung** sichert die Existenz der **Provinzen**. Die Autonomen Gemeinschaften können die Provinzen in ihrem Gebiet nicht abschaffen. Das Staatsgebiet ist in 50 Provinzen untergegliedert. Die Provinzen sind eine Art von lokaler Verwaltung, gleichzeitig fungieren sie als Wahlbezirke. Sie sind den deutschen Kreisen ähnlich, nicht aber identisch. In Spanien gibt es keine Gemeinden außerhalb der Provinz. Das heißt, dass wir keine den deutschen kreisfreien Städten ähnliche Gemeinden haben. Es gibt auch keine Großen Kreisstädte. Selbst die Stadt Barcelona ist zum Beispiel eine der Gemeinden, die der Provinz von Barcelona angehören. Wenn in einer Autonomen Gemeinschaft nur eine Provinz besteht, übernimmt die Autonome Gemeinschaft die Zuständigkeiten der Provinz. Eine provinzielle Organisation gibt es nicht. Im Unterschied zu den deutschen Kreisen, sind die Regierungsorgane der Provinzen nicht direkt von den Bürgern gewählt. Sie sind Vertreter der Gemeinden, die sich innerhalb des Provinzgebietes befinden.

In diesem Sinne muss man betonen, dass einige Autonome Gemeinschaften nach Inkrafttreten der Verfassung versucht haben, mehr Zuständigkeiten in Kommunsachen zu übernehmen. Das ist der Fall in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien, die die Rolle der Provinzen in ihrem Gebiet immer schwächen wollte zugunsten anderer katalanischer überkommener Einrichtungen, wie die „*comarcas*“ oder die „*veguerías*“. Viele Entscheidungen des spanischen Verfassungsgerichts sollten sich mit diesen Problemen seit den 1980er Jahren beschäftigen.

Was die **Gemeinden** betrifft, wurde die lokale Selbstverwaltung zunächst als eine institutionelle Garantie ausgelegt. Das Verfassungsgericht stand dabei unter einem großen Einfluss der deutschen Staatsrechtslehre und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach, in der Folge der Jahre hat das spanische Verfassungsgericht die kommunale Selbstverwaltung als einen verfassungsrechtlichen Grundsatz interpretiert. Die **lokale Selbstverwaltung** wird zudem in bestimmten Bereichen als ein **Optimierungsgebot** ausgelegt, das sich an den Staat und die Autonomen Gemeinschaften richtet und vorgibt, Spielräume für die lokale Entwicklung zu gewährleisten.

2. Die sogenannte „zweite Dezentralisierung“

Nach der ersten Phase der Konstitutionalisierung des Kommunalrechts kann man von einer „Zweiten Dezentralisierung“ sprechen. Nach der ersten Dezentralisierung, die in der Gründung der Autonomen Gemeinschaften bestand, haben die Städte und Gemeindezusammenschlüsse – das sind Vereinigungen von Kommunen und Provinzen ähnlich wie die kommunalen Spitzenverbände in Deutschland – eine sogenannte zweite Dezentralisierung gefordert mit dem Ziel, die Kompetenzen von Gemeinden und Provinzen zu erweitern und ihre Finanzlage zu verbessern.

Als Antwort auf diese Forderungen wurde das Gesetz 57/2003 erlassen,

das Voraussetzungen für die Modernisierung der Kommunen normierte. Damit versuchte der Gesetzgeber, besondere **Regelungen für sogenannte „Große Städte“** zu schaffen mit dem Ziel einer Erweiterung der Zuständigkeiten dieser Kommunen. Im Ergebnis wurde dieses Ziel aber verfehlt. Zwar sehen die gesetzlichen Regelungen eine besondere Organisation für solche „Großen Städte“ vor. Jedoch können auch viele Gemeinden, die nicht empirisch als „Große Städte“ gekennzeichnet werden können (z.B. Gemeinde mit weniger als 100.000 Einwohner), diese besonderen Regelungen anwenden, etwa wenn die betreffende Gemeinde gleichzeitig Hauptstadt einer Provinz ist. Das kann als Zeichen für eine **fortbestehende Tendenz zur Vereinheitlichung des Kommunalrechts** gewertet werden. Die Gemeindeordnung des Zentralstaates erschwert weiterhin die Entwicklung differenzierter, den unterschiedlichen Verhältnissen in den jeweiligen Kommunen angepassten Regelungen, denn die Autonomen Gemeinschaften müssen die staatlichen Regelungen beachten.

Hinsichtlich der **internen Organisation** der Gemeinden wurden ebenfalls wichtige Reformen angestoßen. Man spricht von einer „Parlamentarisierung“ der kommunalen Regierungen („*gobiernos locales*“), denn es wurde eine schärfere Trennung zwischen den Kompetenzen des Gemeinderates und des Gemeindevorstands vorgenommen. Der Gemeindevorstand ist ein Kollegialorgan neben dem Gemeinderat und dem Bürgermeister, der in Kommunen mit mehr als 5.000 Einwohnern zu bilden ist und dem der Bürgermeister vorsteht. Dem Gemeinderat wurden vor allem Rechtsetzungs- und Kontrollbefugnisse zugewiesen, und dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister wurden regierende Befugnisse (z.B. Vollzug der Beschlüsse; Vertretung der Gemeinde nach außen) beigemessen.

Neben dieser Kommunalreform wurde die sogenannte **Verfassungsstreitigkeit** für den Schutz der lokalen

Selbstverwaltung (*conflicto en defensa de la autonomía local*) vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gruppe von Gemeinden vor dem Verfassungsgericht eine Norm oder einen Akt des Staates oder der Autonomen Gemeinschaften wegen einer möglichen Verletzung der lokalen Selbstverwaltung anfechten.

3. Die „Internalisierung des Kommunalrechts“

Nach dieser Phase haben einige Autonome Gemeinschaften einen Prozess zur Verabschiedung neuer Autonomiestatuten eingeleitet, unter anderem Katalonien, Valencia, Andalusien und Aragon. Die Entwürfe dieser **Autonomiestatuten** zeichneten sich durch eine **große Regelungsdichte** in Bezug auf die Aufgaben, Organisation und Tätigkeit der lokalen Körperschaften aus. Die Autonomen Gemeinschaften wollten dadurch das Kommunalrecht und die Kommunen „internalisieren“, was eine Annäherung an die Rechtsordnungen von föderalen Staaten bedeutet hätte. Sie wollten eine wichtigere Rolle in der Bestimmung der Regelungen von Kommunen spielen.

Nach Erlass dieser Autonomiestatuten wurden einige **Verfassungsbeschwerden** erhoben, teilweise wurden Regelungen vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Das Ergebnis war letztlich eine Verengung des Spielraums der lokalen Körperschaften aufgrund der Verrechtlichung gemeindebezogener Bestimmungen staatlicher und autonomischer Herkunft.

Die Entwicklung des Kommunalrechts bis zu diesem Zeitpunkt ist Ausdruck des bestehenden **Spannungsverhältnisses** zwischen dem **Staat** einerseits und den **Autonomen Gemeinschaften** andererseits. Dies belegt auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in Kommunal­sachen: War die Phase der Konstitutionalisierung durch eine Rechtsprechung zugunsten des Zentralstaats geprägt, legte die Rechtsprechung in der zweiten und dritten Phase eine Tendenz zugunsten der Autonomen Gemeinschaften an den Tag.

4. Die „Rationalisierung und Nachhaltigkeit der Kommunen“

Die letzte Phase stellt eine gewisse „Rezentralisierung“ des Kommunalrechts dar, indem der Staat eine **Verdichtung der staatlichen Grundlagen des Kommunalrechts** zur Sicherstellung bestimmter wirtschaftlichen Ziele im Rahmen der ökonomischen Krise vornahm. Insbesondere hat der Staat die Rationalisierung und die Nachhaltigkeit der Kommunen verfolgt. Diese neuen Entwicklungen des spanischen Kommunalrechts sollen im Folgenden näher analysiert werden.

III. Schwerpunkte der Reformen des Kommunalrechts anlässlich der ökonomischen Krise

Das **Gesetz 27/2013, 27. Dezember**, zur **Rationalisierung und Nachhaltigkeit** (im Sinne einer effizienten Ressourcennutzung) der lokalen Verwaltung, hat wichtige Veränderungen für das spanische Kommunalrecht gebracht. Dieses Gesetz wurde vom Staat verabschiedet. Das bedeutet, dass es sich um ein Grundlagengesetz handelt, weil (wie schon erwähnt) dem Staat nur eine Zuständigkeit für die Festsetzung der Grundlagen des Kommunalrechts zugewiesen ist. Die Autonomen Gemeinschaften haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit eigenen Regelungen ausgefüllt, aber viele von ihnen haben eine Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht eingelegt.

1. Die Aufgaben der Gemeinden

Im spanischen Recht besteht eine allgemeine Kompetenzklausel zugunsten der Gemeinden nicht. Das Gesetz von 2013 hat diesen Punkt nicht geändert. Art. 7 unterscheidet, wie die bayerische Gemeindeordnung, zwischen:

- a) **Eigenen Angelegenheiten** („*competencias propias*“). Diese Aufgaben müssen durch ein Gesetz des Staates oder der Autonomen Gemeinschaften, soweit diese zuständig sind, festgesetzt werden.
- b) **Übertragenen Angelegenheiten** („*competencias delegadas*“). Die Staatsbehörden oder die Autono-

men Gemeinschaften können den Gemeinden Angelegenheiten zuweisen. Sie müssen dabei aber Doppelstrukturen vermeiden und die finanzielle Nachhaltigkeit der Gemeinden sicherstellen.

- c) Abgesehen von diesen Angelegenheiten dürfen die Gemeinden sich mit **anderen Angelegenheiten** beschäftigen. Sie müssen aber bestimmte Bedingungen erfüllen: Diese Angelegenheiten dürfen keine „Verdoppelung“ der Erbringung von Dienstleistungen oder Erfüllung von Aufgaben anderer Verwaltungsträger darstellen; außerdem muss die finanzielle Nachhaltigkeit der Gemeinde gewährleistet sein.

Das staatliche Grundlagengesetz enthält eine **Liste von Sachaufgaben**, in denen die Gesetze des Staates und der Autonomen Gemeinschaften den Kommunen Zuständigkeiten gewährleisten sollen. **Andere Sachaufgaben** sollten hingegen aus der kommunalen Zuständigkeit **herausgenommen** werden. So hatten die Kommunen herkömmlich die Zuständigkeit für die Erbringung von Sozialleistungen. Obwohl die Autonomen Gemeinschaften gemäß der Verfassung für die Erbringung von Sozialleistungen befugt sind, haben die Gemeinden freiwillig und in Ergänzung hierzu weitere soziale Leistungen erbracht. Diese Leistungen waren in der Praxis sehr bedeutsam, wurden aber während der ökonomischen Krise reduziert, da sich die wirtschaftliche Lage der Gemeinden verschlechtert hat. Das erwähnte Gesetz aus dem Jahre 2013 hatte diese sozialen Angelegenheiten aus dem Kreis der gemeindlichen Aufgaben ausgeschlossen. Verschiedene Entscheidungen des spanischen **Verfassungsgerichts** in den letzten Jahren (2015 und 2016) haben diese neue Regelung allerdings für verfassungswidrig erklärt, weil sie gegen die verfassungsrechtliche Garantie der lokalen Selbstverwaltung verstößt.

2. Die Rolle der Provinzen

Sehr **umstritten** in der parlamentarischen Debatte des Gesetzes aus 2013 war die künftige Rolle der Provinzen

in der Struktur der lokalen Verwaltungen in Spanien. Die Provinzen sind überörtliche Verwaltungsträger, die vor allem die kleinen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen sollen (vgl. oben II. 1.). Die Mitglieder der Regierungsorgane der Provinzen werden aber nicht direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Sie sind Vertreter der Gemeinden, aus denen sich die Provinzen zusammensetzen.

Einige Parteien haben sich aus Kostengründen für die **Abschaffung der Provinzen** eingesetzt, zumal deren Effizienz umstritten ist. Andere Parteien haben die Rolle der Provinzen verteidigt. In der Praxis ist die Situation sehr ambivalent und deshalb schwer zu bewerten, denn es gibt Provinzen, die eine wichtige Rolle bei der Unterstützung kleiner Gemeinden spielen, andere Provinzen erfüllen ihre Aufgaben dagegen nicht so gut.

Im Rahmen dieser Debatte hat die Staatsregierung in den ersten Entwürfen des Gesetzes aus 2013 eine Stärkung der Provinzen gefordert. Die Provinzen sollten die Zuständigkeiten der Gemeinden übernehmen, wenn die Kosten der Erfüllung ihrer Aufgaben zu hoch sind. Die Parteien der Opposition sahen in dieser Bestimmung eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Garantie der lokalen Selbstverwaltung. Auch die Vertreter der wichtigsten Städte und Gemeinden sprachen sich gegen eine solche Regelung aus. Daraufhin wurde der ursprüngliche Entwurf der Staatsregierung zwar überarbeitet. **Im Ergebnis** haben die nunmehr geltenden Regelungen die Rolle der Provinzen aber dennoch **gestärkt**, und zwar in mehrfacher Hinsicht:

- Den Provinzen werden direkt Aufgaben zugewiesen (z.B. Abfallbehandlung in sehr kleinen Gemeinden; Feuerwehrwesen und Brandschutz in kleinen Gemeinden).
- Der Gesetzgeber gewährleistet ihre Zuständigkeiten für die Unterstützung von kleinen Gemeinden.

- Und als Novum werden auch den Provinzen Koordinationsbefugnisse über die Gemeinden beigemessen.

In diesem Sinne sieht das Gesetz vor, dass die Provinzen die **Erbringung von bestimmten Dienstleistungen in Gemeinden** mit weniger als 20.000 Einwohnern **koordinieren** sollen. Zu diesen Dienstleistungen gehören die Abfallsammlung und -behandlung, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, die Straßenreinigung und Sanierung von gemeindlichen Straßen sowie die Straßenbeleuchtung. Die Provinz – in deren Regierung die der Provinz angehörenden Gemeinden vertreten sind – entscheidet insoweit **im Einvernehmen** mit den Gemeinden, welche die beste Form für die Durchführung dieser Dienstleistungen ist. Eine Gemeinde kann hiervon nur abweichen, wenn sie nachweist, dass sie ihre Aufgaben kostengünstiger erfüllen kann.

Das Gesetz sah zudem die Möglichkeit einer Einflussnahme des staatlichen Ministeriums für Finanzen und Verwaltung bei der Entscheidung über die beste Form der Erbringung dieser Dienstleistungen vor. Das Verfassungsgericht hat diese Bestimmungen aber für verfassungswidrig erklärt, weil sie die Zuständigkeiten der Autonomen Gemeinschaften in Kommunal-sachen verletzen (Urteil des Spanischen Verfassungsgerichts: STC 111/2016).

3. Die Diskussion um die Reduzierung der Anzahl von Gemeinden

Ein anderer Schwerpunkt der Diskussion über die Reform des Kommunalrechts in Spanien war die mögliche Reduzierung der Anzahl der Gemeinden im Rahmen einer **Gebietsreform**. In anderen Mitgliedstaaten der EU wie zum Beispiel Portugal oder Griechenland ist die Anzahl von Kommunen stark reduziert worden. Als Grund hierfür diente vor allem das Argument einer Kostensenkung bei den lokalen Verwaltungsträgern. In Spanien hat man im Ergebnis aber davon Abstand genommen.

In **Spanien** gibt es **8.124 Gemeinden**. Viele von ihnen haben aufgrund ihrer Größe von vornherein keine hohen Verwaltungskosten, weil die Bür-

germeister und die Gemeinderäte ehrenamtlich tätig sind. Dabei handelt es sich um **ca. 5.000 kleine Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern**. Hinzu kommt, dass die Einwohner der Gemeinden sich in der Regel stark mit ihren Gemeinden identifizieren. Deshalb lehnen sie eine mögliche Fusion oder Verschmelzung ihrer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde ab. Ein zusätzlicher Faktor ist die äußerst fragwürdige Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Gebietsreform: Die **Bevölkerungszahl** Spaniens beträgt 46,5 Millionen, gleichzeitig erstreckt sich das **Staatsgebiet** auf mehr als 500.000 km². Das hat zur Folge, dass sich viele Gemeinden bereits jetzt sehr weit entfernt von einander befinden. Eine **Gemeindefusion** wäre zwar theoretisch möglich, würde aber die **Probleme der hohen Kosten der Erbringung von Dienstleistungen nicht lösen**.

Aus diesen Gründen hat der staatliche Gesetzgeber nicht unmittelbar eine Gemeindefusion gefördert. Das Gesetz von 2013 verweist allerdings auf die Autonomen Gemeinschaften, die Voraussetzungen und Verfahren einer Gemeindefusion in ihrem Gebieten regeln sollen. Das staatliche Gesetz sieht lediglich vor, dass eine Gemeindefusion nur innerhalb von zehn Jahren wieder rückgängig gemacht werden kann. Darüber hinaus wurde die **Möglichkeit einer staatlichen Förderung** von Gemeindefusionen geschaffen. Außerdem wurde die Neugründung von Gemeinden beschränkt: Neu entstehende Gemeinden müssen mindestens 5.000 Einwohner haben; sie müssen finanziell nachhaltig sein und über ausreichende Finanzmittel verfügen; und schließlich darf die Qualität der Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt werden. Im Ergebnis hat also keine Reduzierung der Gemeindezahl stattgefunden. Ganz im Gegenteil sind in den letzten Jahren mehr als **10 neue Gemeinden gegründet** worden.

4. Die Verstärkung von haushaltmäßigen Kontrollen

Wie bereits ausgeführt war die finanzielle Nachhaltigkeit der Gemeinden

eine bedeutsame Anforderung des Gesetzes aus 2013. Man hatte in der Öffentlichkeit den Eindruck, dass viele Kommunen viel Geld in nutzlose Infrastrukturen investiert hatten. Deshalb waren die finanzielle Nachhaltigkeit und die **Gewährleistung von ausreichenden Finanzmitteln der Kommunen** wichtige Ziele des Gesetzgebers. In Umsetzung dieser Ziele ist nunmehr vorgesehen, dass die Gemeinden die tatsächlichen Kosten der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Durchführung ihrer Dienstleistungen jährlich im Voraus berechnen müssen, damit der Staat diese Angaben veröffentlichen kann. Darüber hinausgehend dürfen sie sich dann nicht weiter verschulden.

In diesem Zusammenhang wurden auch neue **Regelungen für die Gründung von gemeindlichen Unternehmen** und unternehmerischen öffentlichen Einrichtungen eingeführt. Die Gründung muss gerechtfertigt sein. Das bedeutet, dass die Gemeinden nachweisen müssen, dass die Unternehmen oder die neue Einrichtung effizienter und nachhaltiger sind als andere Formen der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben. Dies sind nur die bedeutsamsten Beispiele der Beschränkungen, die der Gesetzgeber vorgesehen hat, um die finanzielle Nachhaltigkeit der Gemeinden zu gewährleisten.

5. Die interne Organisation der Gemeinden

Schließlich noch einige kurze Anmerkungen zu den Auswirkungen der Gesetzgebung auf die interne Organisation der Kommunen. Wichtige Diskussionen auf kommunaler Ebene, etwa über die direkte Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder die interne Organisation der Gemeinden, haben letztendlich keine Auswirkung auf die Reformen gehabt. Die Verfassung sieht zwar die Möglichkeit einer direkten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vor, der staatliche Gesetzgeber hat von dieser Ermächtigung aber nie Gebrauch gemacht. Die **Bürgermeister** werden im ganzen Staatsgebiet **durch die Gemeinderäte aus deren Mitte**

gewählt. Ein wichtiger Bestandteil der Reform war allerdings die **Beschränkung der Vergütungen von Bürgermeistern und Gemeinderäten**. Das Maximum ist die jährliche Vergütung eines Staatssekretärs (ungefähr 100.000 €), wenn die Gemeinde mehr als 500.000 Einwohner hat. Je kleiner die Gemeinde ist, desto geringer fällt die Vergütung aus, wobei als Richtschnur stets das Verhältnis zur Vergütung eines Staatssekretärs herangezogen wird. Hat die **Gemeinde weniger als 1.000 Einwohner**, kann den Bürgermeistern und Gemeinderäten keine regelmäßige Vergütung gezahlt werden; sie bekommen dann lediglich **Tagegelder** für die Inanspruchnahme in ihrem Amt.

IV. Die neue politische Landschaft

Abgesehen von dieser bedeutenden Reform der kommunalen Gesetzgebung verdienen auch die politischen Veränderungen Aufmerksamkeit, die nach den Kommunalwahlen 2015 stattgefunden haben. Das **Auftreten neuer politischer Parteien** in Spanien in den letzten Jahren hat auch die Zusammensetzung der Gemeinderäte verändert. Vorher gab es zwei politischen Parteien, denen die Regierung der meisten Kommunen zugerechnet wurde: Die PP (*Partido Popular*), mit der CDU vergleichbar (eine christdemokratische Partei), und die PSOE (*Partido Socialista Obrero Español*), vergleichbar der SPD (eine sozialdemokratische Partei).

Neben diesen Parteien sind nach den Kommunalwahlen 2015 zwei neue politische Kräfte auf der Bildfläche erschienen: Erstens die Partei *Podemos* (d.h. „Wir können es“), die ähnlich wie die griechischen Partei SYRIZA dem linksorientierten Spektrum zuzuordnen ist (in der Tat hat *Podemos* eine Koalition mit *Izquierda Unida*, die in etwa der deutschen Partei Die Linke entspricht). Bei näherer Betrachtung stellt sich *Podemos* allerdings nicht als eine einheitliche Partei dar, sondern umfasst viele Parteien auf der Ebene der Autonomen Gemeinschaften, die eine Veränderung der herkömmlichen politischen Landschaft herbeiführen wollten. **Auf der**

kommunalen Ebene ist eine ähnliche Zersplitterung zu beobachten: Städte wie Madrid oder Barcelona sind nicht direkt von *Podemos* regiert, sondern von verschiedenen Koalitionen, an denen *Podemos* beteiligt ist, aber nicht notwendigerweise als Leader. Und zweitens die *Ciudadanos* (auf Deutsch „Bürger“) mit einer liberalen Ausrichtung, aber vielen Elementen der Sozial- und Christdemokratie. Diese Partei wurde zuerst in Katalonien gegründet und hat sich danach auf das gesamte Staatsgebiet ausgeweitet. Sie spricht sich gegen nationalistische Bewegungen innerhalb Spaniens aus.

Sowohl im Fall von *Podemos* als auch in dem von *Ciudadanos* ist zu berücksichtigen, dass sie bis jetzt primär städtische politische Bewegungen sind und im ländlichen Bereich weniger Fuß fassen konnten. Deshalb haben sie mehr Erfolg in größeren Städten als in kleinen Gemeinden gehabt. In dieses Szenario ist nach der jüngsten Wahl in Andalusien noch eine weitere Partei eingetreten: VOX, eine rechts-extremistische Partei, die den spanischen Nationalismus unterstützen will.

In jedem Fall stellt diese neue politische Lage eine Herausforderung für die kommunale Ebene dar. Es gibt **mehr Minderheitsregierungen** als zuvor, was neue Probleme aufwirft. In der Regel führt dies zu einem größeren Abstimmungsaufwand in den Gremien und verlangt den Beteiligten mehr Fähigkeiten zu politischer Debatte und Dialog ab. Eine direkte und, meiner Ansicht nach, mögliche gute Auswirkung ist eine **Verstärkung der**

politischen Kontrolle. So sind in den letzten Jahren viele Fälle von Korruption auf der kommunalen Ebene aufgedeckt worden; dazu könnte nicht zuletzt die nunmehr bestehende Pluralität der in den Gemeinderäten vertretenen politischen Parteien beitragen haben.

V. Andere Reformen: Die „Rekommunalisierung oder Reinternalisierung“ der Durchführung von kommunalen Aufgaben

Neben den angesprochenen Reformen ist die (politische) Tendenz zur „Rekommunalisierung“ der Durchführung gemeindlicher Aufgaben erwähnenswert. Die Städte Madrid und Barcelona, aber auch andere Gemeinden, die vor allem von „Podemos“ regiert sind, haben sich nach der Kommunalwahl 2015 die **Rekommunalisierung** von wichtigen kommunalen Aufgaben **als Ziel** gesetzt. Die Frage nach der besten Form der Erfüllung gewisser kommunaler Aufgaben wurde dabei aus einer rein politischen Perspektive betrachtet. Das kann, meiner Meinung nach, kritisch gesehen werden, denn in diesem Zusammenhang spielen auch Erwägungen ökonomischer und sozialer Natur eine Rolle.

In der Praxis wurden die meisten dieser Rekommunalisierung **nicht verwirklicht**. Das Problem lag hauptsächlich in der Situation der Beschäftigten der betreffenden (privaten) Unternehmen, die die Dienstleistungen bisher erbracht hatten. Die Gemeinden konnten diese Beschäftigten nicht direkt bzw. nur mit Ein-

schränkungen übernehmen, weil die Verfassung ein objektives Auswahlverfahren von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst fordert. Deshalb haben sich die Gewerkschaften diesen Rekommunalisierungen in der Regel entgegengestellt.

VI. Schlussfolgerungen

Nach dieser Darstellung können wir zumindest zwei Schlussfolgerungen ziehen. Aus einer rein **juristischen Perspektive** wurde die **Rolle der Gemeinden geschwächt**, obwohl eine gewisse Rationalisierung der Struktur und Aufgaben der Kommunen erreicht wurde. Die Anzahl der gemeindlichen Aufgaben wurde aber reduziert. Die interkommunale Zusammenarbeit wurde erschwert. Und im Allgemeinen wurde der Spielraum für die Entwicklung von eigenen *public policies* verengt. Aus einem **politischen Blickwinkel** heraus ist die Diskussion intensiver geworden. Das kann eine gute Gelegenheit sein, um die **demokratische Diskussion** zu bereichern und die **politischen Kontrollen** zu verstärken, insbesondere in den Korruptionsfällen.

Leider kann man noch eine **Pendeltendenz** nachweisen: Entweder zugunsten des **Staates** oder zugunsten der **Autonomen Gemeinschaften**. Die Territorialgestaltung des Staates steht ständig im Mittelpunkt der politischen Debatte und das betrifft immer mittelbar oder unmittelbar die Kommunen.

Mit dem
Rad zur Arbeit
2019



Die Europawahl 2019: Hintergründe und Erklärungen

**Maximilian Klein,
Leiter des Europabüros
der bayerischen Kommunen,
Brüssel**

Am Sonntag, den 26. Mai 2019 ist es wieder soweit, die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland sind aufgerufen, ihre Stimme zur Wahl ihrer demokratischen Vertreter auf europäischer Ebene abzugeben. Sie haben die Möglichkeit, 96 Sitze im Europäischen Parlament zu verteilen und damit, auf die 27 Mitgliedstaaten heruntergebrochen, eine der größten Delegationen zu bestimmen.

Das Europäische Parlament

Aber was ist das eigentlich, das Europäische Parlament? Das Europäische Parlament ist eine der drei an der EU-Gesetzgebung beteiligten Institutionen und die einzige, die vollständig und direkt von der Bevölkerung gewählt wird. Um einem häufigen Missverständnis vorzubeugen, das Parlament ist nicht die einzige demokratisch legitimierte Institution, auch der Europäische Rat und der Rat der EU

(sog. Ministerrat) sind natürlich in ihren jeweiligen Ländern gewählt und somit demokratisch legitimiert.

Das Parlament besteht aus aktuell 751 Mitgliedern aus 28 Nationen. Zukünftig werden aufgrund des Austritts Großbritanniens 46 Plätze vakant bleiben, 27 der 73 ehemals britischen Sitze werden auf andere Nationen aufgeteilt (siehe Beschluss des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018, Az.: EU 2018/937). Dadurch gewinnen Frankreich und Spanien je 5, Dänemark, Finnland, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, die Slowakei, Schweden und Estland je 1, die Niederlande und Italien je 3 sowie Irland 2 Mitglieder.

Für Deutschland bedeutet diese Sitzverteilung, dass 1 Prozent des bundesweiten Ergebnisses (theoretisch etwas über 600.000 Wahlstimmen) etwa einem Mandat entsprechen.

Die Rolle des Parlaments im Gesetzgebungsverfahren

Wofür ist das EU-Parlament im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens zuständig? Das hängt davon ab, welches der verschiedenen Verfahren anwendbar ist. Es gibt ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren, in dem das Parlament gleichberechtigter Mitgesetzgeber ist. Der Rat der Europäischen Union und das Parlament müssen sich hierbei einigen, um einen Vorschlag erlassen zu können. Dieses Verfahren findet in der Mehrzahl der Fälle Anwendung.

Außerdem gibt es das sog. Konsultationsverfahren, bei dem der Rat der EU das Europäische Parlament nur anhören muss (etwa im Steuerrecht), das Zustimmungsverfahren, bei dem das Parlament einen Vorschlag nur in Gänze annehmen oder ablehnen kann (etwa bei der Aufstellung des Haushalts) sowie verschiedene Spezialverfahren.

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

Art. 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass es nach der Übermittlung eines Vorschlages an den Rat und das Parlament zunächst zu einer ersten Lesung des Europäischen Parlaments kommt. In dieser Lesung beschließt das Parlament seine zunächst in den Fachausschüssen erarbeitete Position. Der Rat stimmt sodann in erster Lesung über diese Position des Parlaments ab. Er kann diese billigen

Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament - 2014 - Europäische Union
Ergebnisse nach Fraktionen - Konstituierende Sitzung - 1. Juli 2014

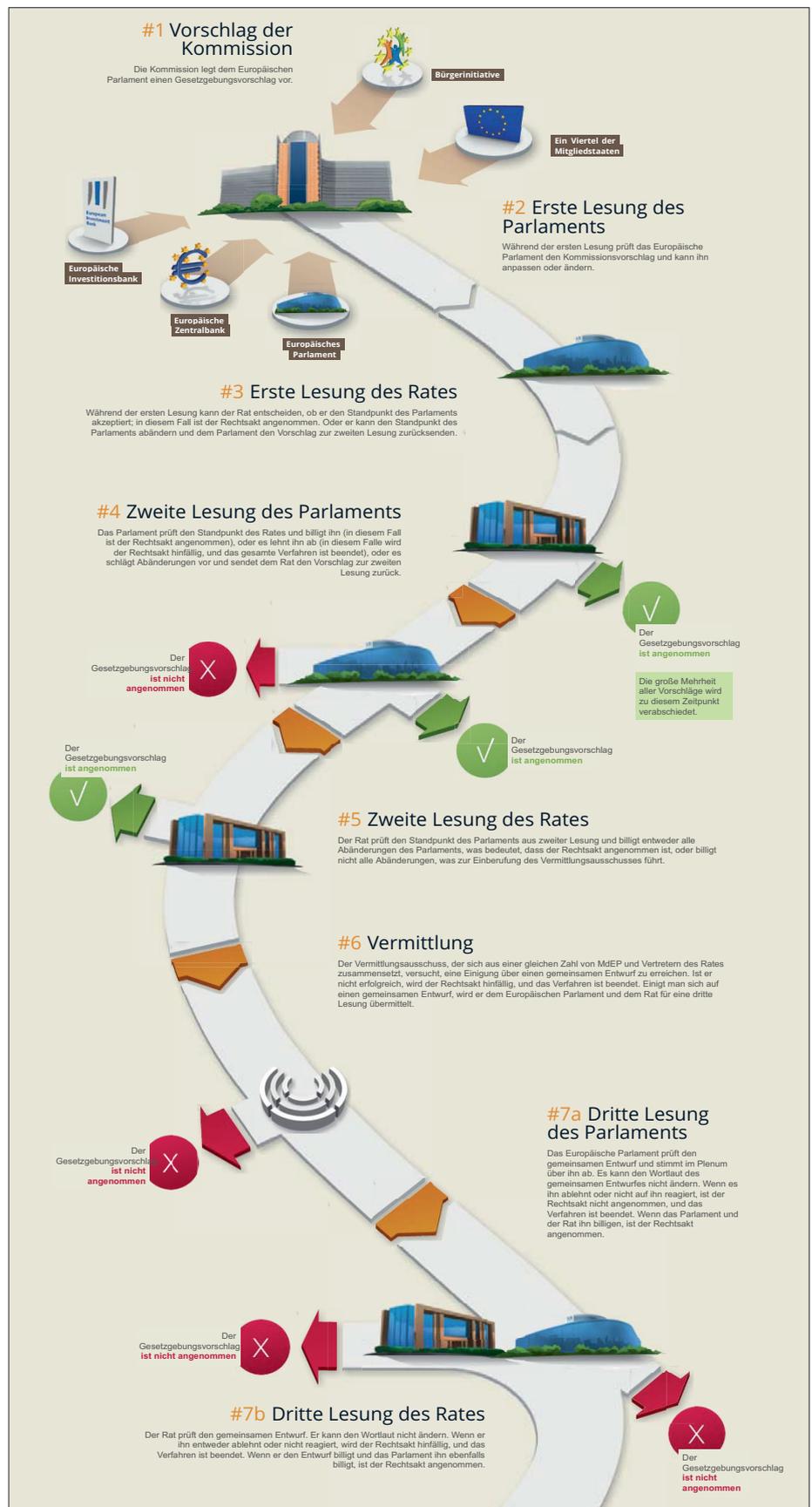


und den Vorschlag damit so annehmen oder diesen selbst nochmals abändern. Ändert der Rat den Vorschlag ebenfalls ab, kommt es zu einer zweiten Lesung im Parlament und konsekutiv ebenfalls nochmals im Rat. Auch hier besteht nochmals die Möglichkeit einer Abänderung. Kommt es in der zweiten Lesung nicht zu einer Einigung, so kann ein Vermittlungsausschuss angerufen werden und es schließt sich eine dritte Lesung an.

In der Realität wird die weit überwiegende Anzahl von Legislativverfahren bereits in der ersten Lesung beschlossen. Hintergrund ist, dass Rat und Parlament sich zusammen mit der Kommission bereits frühzeitig in sogenannten Trilog-Verhandlungen austauschen und ein Kompromissergebnis suchen. Diese Verhandlungen finden statt, sobald sich der Ministerrat und das Parlament auf ihre jeweiligen Verhandlungspositionen geeinigt haben. Im Rat übernimmt dabei die jeweilige Ratspräsidentschaft die Aufgabe eine gemeinsame Position zu erarbeiten. Im Parlament fällt diese Aufgabe dem zuständigen Fachausschuss zu. Dieser formuliert einen sog. Bericht zum Legislativvorschlag und kann dann beantragen unmittelbar mit dem Bericht in die Verhandlungen zu gehen. Das Plenum entscheidet in der nächsten Plenarsitzung, ob es den Ausschuss auf Grundlage des Berichts verhandeln lässt oder selbst nochmals über die Positionierung abstimmen möchte. Die Verhandlungen finden danach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Das Verfahren der Trilog-Verhandlungen wird daher von einigen Abgeordneten durchaus auch als wenig transparent kritisiert. Sobald ein Kompromiss gefunden wurde, wird dieser dann von Rat und Parlament formell in erster Lesung angenommen.

Die Europawahl

Die Vorgaben zur Europawahl sind in jedem Mitgliedstaat ein wenig anders. In Deutschland richtet sich die Europawahl nach dem Europawahlgesetz (EuWG). Danach findet sie in



Grafik 2: Ordentliches EU-Gesetzgebungsverfahren

allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittlbarer und freier Wahl als Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen statt. Listenwahlvorschläge können für ein Bundesland oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden. Jeder Wähler hat nur eine Stimme, wobei ein Wähler, der in mehreren Mitgliedstaaten wahlberechtigt ist, auswählen kann, in welchem Mitgliedstaat er seine Stimme abgibt. Er darf jedoch trotzdem europaweit nur einmal wählen.

Wahlberechtigt ist jeder mindestens 18 Jahre alte Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der seit mindestens 3 Monaten im Gebiet der Europäischen Union gemeldet ist und der in Deutschland einen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich im Inland aufhält.

Bei der letzten Europawahl 2014 lag die Wahlbeteiligung europaweit bei 42,61 Prozent, in Deutschland war sie leicht überdurchschnittlich mit 48,1 Prozent. In Bayern machten dagegen nur 40,9 Prozent der Wahlberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch.

Damit liegt die Wahlbeteiligung deutlich unter den bei anderen Wahlen erreichten Werten. Bei der Landtagswahl 2018 nahmen 72,3 Prozent der Berechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch, bei der Bundestagswahl 2017 waren sogar 78 Prozent. Angesichts der erheblichen Bedeutung der Entscheidungen des Europäischen Parlaments sind diese Zahlen überraschend und sicherlich auch in einer unzureichenden Information der Bevölkerung über die Arbeit der Europäischen Union begründet.

Maßnahmen zur Steigerung der Wahlbeteiligung

Das Europäische Parlament versucht vor den aktuellen Wahlen das Interesse der Bevölkerung durch extensive Informationskampagnen im Internet und auf den sog. sozialen Medien zu erhöhen. Erwähnenswert sind dabei v. a. die Seiten:

www.diesmalwaehleich.eu

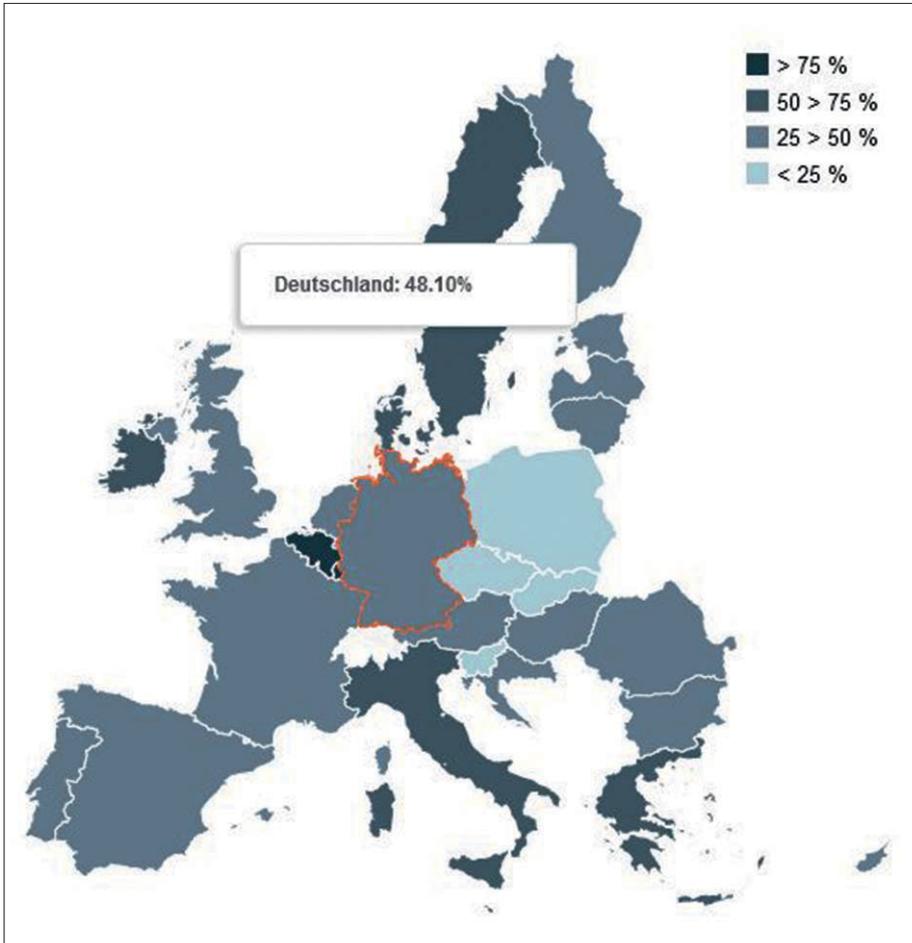
und

www.what-europe-does-for-me.eu

Überdies entwickelte das Europäische Parlament auch eine Applikation für Mobiltelefone, die sogenannte „Citizens App“.

Insbesondere mit Blick auf die demokratische Legitimation und das Mandat des neuen Europäischen Parlaments wäre ein Erfolg der Bemühungen des Parlaments sehr wünschenswert. Die Wahlbeteiligung reflektiert nicht die Bedeutung des Europäischen Parlaments für die Gesetzgebung auf Bundes-, Freistaats- und Kommunalebene. Nach Schätzungen nehmen mehr als 80 Prozent der Entscheidungen, die auf EU-Ebene getroffen werden, Einfluss auf kommunale Belange. Aus kommunaler Sicht kann daher nur dazu aufgerufen werden, auch bei der Europawahl von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

*weitere Informationen:
Europabüro der bayerischen Kommunen
Maximilian Klein
maximilian.klein@ebbk.de*



Grafik 3: Wahlbeteiligung Deutschland 2014

Sorgen Sie mit Ihrer Kommune für gutes Klima

Wir machen es möglich.

*Mit der umfassend neugestalteten und erweiterten
Kommunalrichtlinie der NKI.*



Jetzt informieren und Förderung beantragen.
www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie



Mit persönlicher Beratung vom Service- und Kompetenzzentrum: Kommunal Klimaschutz (SK:KK)
(030) 390 01 - 170



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE



Positionen der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände zur Europawahl 2019

Die bayerischen Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke bekennen sich zur Grundidee der Europäischen Union (EU). Diese geht weit über die wirtschaftlichen Vorteile eines gemeinsamen Binnenmarktes hinaus. Die EU ist ein Bündnis der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung von Frieden, Sicherheit, Freiheit, Wohlstand, sozialem Zusammenhalt und Rechtsstaatlichkeit bei Erhalt der regionalen und kulturellen Vielfalt Europas. Nur gemeinsam in einem vereinten Europa sind die großen Herausforderungen wie Klimawandel, Migration und globaler Wettbewerb zu bewältigen.

Die bayerischen Kommunen machen sich stark für ein Europa, welches der **örtlichen Gemeinschaft Spielräume belässt** und sich auf die „großen“ Themen konzentriert. Unsere Positionen beruhen auf der tiefen Überzeugung, dass das Motto der EU „In Vielfalt geeint“ nur Bestand haben kann, wenn die lokale Ebene der Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke nicht mit Vorgaben konfrontiert wird, die die kommunale Selbstverwaltung unverhältnismäßig belasten. Gerade weil wir uns zur Europäischen Union bekennen und in vielen Bereichen von EU-Rechtsetzung betroffen sind, bringen wir uns seit Jahrzehnten aktiv ein.

Wir wollen die EU gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern positiv vermitteln und die Bevölkerung für die EU gewinnen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union im Laufe der Jahre immer stärker von einer „Kommunalblindheit“ hin zu einer **Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung** entwickelt haben. Diese richtigen Ansätze müssen nun mit Leben erfüllt werden:

1. Kommunale Selbstverwaltung stärken!

Die kommunale Selbstverwaltung gehört zu den grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen Deutschlands. Der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene **Vertrag von Lissabon** stellte erstmals klar, dass die Union diese Strukturen einschließlich der **lokalen Selbstverwaltung** als Ausdruck nationaler Identität achtet. Die Institutionen europäischer Rechtsetzung und nicht zuletzt die europäische Rechtsprechung sind seither, aber auch in Zukunft gefordert, diesen Grundsatz ernst zu nehmen und in die Praxis umzusetzen. Wir sind uns darüber bewusst, dass die kommunale Selbstverwaltung nicht in allen Mitgliedstaaten der EU den gleichen Stellenwert hat. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Mitgliedstaaten mit einer föderalen Struktur und Kommunen mit eigener Rechtspersönlichkeit gegenüber solchen mit eher zentraler Staatsorganisation durch weitergehende Vorgaben benachteiligt werden.

Europäische Regelungen müssen in der Mehrzahl durch die Kommunen vor Ort umgesetzt werden. Wenn hierbei das kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht berücksichtigt wird, führt dies bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Gefühl der Fremdbestimmung und mangelnder Akzeptanz für europäische Entscheidungen. Viele politische Zielsetzungen der EU können nicht ohne, geschweige denn gegen die kommunale Ebene verwirklicht werden.

Daher ist es wichtig, dass die Kommunen und ihre Vertretungen bei der **europäischen Willensbildung** entsprechend beteiligt werden. Hier ist die EU bei kommunalrelevanten Angelegenheiten gefordert, bereits im Rahmen der Anhörung die föderalen Strukturen zu berücksichtigen, z.B. durch gesonderte Fragen für Kommunen und Übersetzung der maßgeblichen EU-Dokumente in alle Amtssprachen. Um umgekehrt die Europakompetenz der Kommunen zu stärken, wäre die Einführung eines Erasmusförderprogramms für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger wünschenswert.

2. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ernst nehmen!

Darüber hinaus betont der Vertrag von Lissabon das bürger- und kommunalfreundliche **Subsidiaritätsprinzip**: EU-Vorgaben müssen auf europäisch zu regelnde Belange beschränkt werden, und überflüssige Bürokratie muss abgebaut werden. Die EU darf sich nicht nur davon leiten lassen, ob sich durch eine Maßnahme der Binnenmarkt verbessert, sondern auch, ob die Vorteile auf EU-Ebene Einschränkungen und Nebenwirkungen auf kommunaler Ebene aufwiegen. Als Beispiel seien hier die jahrelangen Querelen um die sogenannten „Einheimischenmodelle“ genannt, die aus unserer Sicht weder von der quantitativen Bedeutung noch von ihrer Diskriminierungsgefährdung her erklärbar sind. Auch die drohende europäische Notifizierungspflicht für Bauleitpläne ist ein Beispiel für die nicht nachvollziehbare Befassung der EU mit originär kommunalen Angelegenheiten. Die Auslegung des EU-Rechts darf nicht dazu führen, dass kleinteilige Strukturen und der soziale Zusammenhalt vor Ort konterkariert werden.

Die EU scheint dieses Dilemma zumindest in Teilbereichen bereits selbst erkannt zu haben. Dies zeigt sich beispielsweise im Rahmen der jüngsten Tendenzen der Kommission bei der Auslegung des europäischen Beihilferechts, die klarstellt, wann bei rein lokalen Maßnahmen mangels zwischenstaatlicher Handelsbeeinträchtigung, oder wann mangels wirtschaftlicher Tätigkeit keine Beihilfe vorliegt. Dieser begrüßenswerte Ansatz ist konsequent fortzuführen, z.B. durch weiterführende Erleichterungen im Beihilferecht, aber auch durch eine Anhebung der Schwellenwerte im Vergaberecht.

Angesichts der technischen Entwicklungen der letzten Jahre machen wir besonders darauf aufmerksam, dass gerade auch bei Maßnahmen in den Themenbereichen Digitalisierung und EU-Datenwirtschaft die mitgliedstaatlichen Strukturen einschließlich der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu achten sind. Digitalisierung darf nicht als Vorwand dienen, um in die kommunale Organisationshoheit einzugreifen!

3. Kommunale Daseinsvorsorge schützen!

Die örtliche Daseinsvorsorge – insbesondere Gesundheits- und soziale Dienstleistungen, Krankenhäuser, die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV sowie kulturelle Einrichtungen – hat eine zentrale Bedeutung für die Gesellschaft, die Wirtschaft und alle Bürgerinnen und Bürger. Sie unterliegt allein der Definitionshoheit der Mitgliedstaaten.

Die Kommunalen Spitzenverbände erwarten daher, dass die EU diesen **besonderen Stellenwert der kommunalen Daseinsvorsorge** beachtet und nicht in mitgliedstaatliche Kompetenzen eingreift. Dies gilt auch beim Abschluss internationaler Handelsabkommen. Nur dann können die Interessen der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich einer sicheren und qualitativ hochwertigen Versorgung mit Dienst- und Versorgungsleistungen gewahrt werden. Forderungen nach Privatisierungen in diesen Bereichen – auch durch die Hintertür – ist eine klare Absage zu erteilen. Im Vordergrund muss das Gemeinwohl und nicht der „shareholder value“ stehen.

4. Kommunale Organisationshoheit respektieren!

Zu der grundgesetzlich garantierten und von der EU zu achtenden kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gehört auch die Kooperations- und Organisationshoheit vor Ort. Die **interkommunale Zusammenarbeit** bietet Kommunen eine effiziente Möglichkeit, für ihre Bürgerinnen und Bürger ein breites Dienstleistungsspektrum in eigener Verantwortung auch in Zeiten knapper Haushaltskassen vorzuhalten. Auch negative wie positive demographische Entwicklungen können mit ihrer Hilfe angegangen werden. Interkommunale Zusammenarbeit ist eine rein innerstaatliche Selbstorganisation und Aufgabenerfüllung und muss als solche umfassend respektiert werden.

Interkommunale Zusammenarbeit ausschließlich zwischen Kommunen und mit reiner Kostenerstattung muss daher **ohne Bedingungen vom Vergaberecht freigestellt werden**. Nur so kann sichergestellt werden, dass das europäische Recht nicht in die mitgliedstaatliche Entscheidungsfreiheit für eine zentrale oder föderale Struktur eingreift.

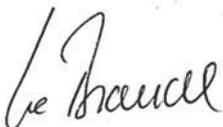
5. Starke Kommunen für ein bürgernahes Europa

Den Kommunen ist bewusst, dass die Europäische Union das erfolgreichste Friedensprojekt der europäischen Geschichte ist. Am deutlichsten zeigt sich dies in zahlreichen **Kommunalpartnerschaften**. Diese müssen deshalb wieder **stärker als bisher gefördert** werden. Erst die Begegnungen der Bürgerinnen und Bürger, ihrer unterschiedlichen Kulturen, ermöglichen ein Europa, das auch gelebt wird und erlebbar ist.

Gerade deshalb ist es auch wichtig, dass die **EU-Förderpolitik** in **allen Regionen** sichtbar ist und bleibt, selbstverständlich auch in den stärker entwickelten Regionen. Hierbei ist auf eine ausgewogene Förderung sowohl der städtischen Gebiete als auch des ländlichen Raums zu achten. Eine Reduzierung der EU-Kofinanzierungssätze lehnen wir ab. Sollte es dennoch dazu kommen, müssen die Kommunen einen Ausgleich über nationale Mittel erhalten. Die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist stärker im Hinblick auf eine allgemeine Förderung der ländlichen Räume auszugestalten. Insgesamt muss eine erfolgreiche Förderpolitik die Antragsteller einbeziehen. Dies setzt zwingend eine Entbürokratisierung des Verfahrens voraus.

Wir appellieren, kommunale Belange auf der europäischen Ebene stärker als bisher ernst zu nehmen und damit die notwendige Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen.

München, Februar 2019



Dr. Uwe Brandl
Erster Bürgermeister
Präsident
BAYERISCHER GEMEINDETAG



Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Vorsitzender
BAYERISCHER STÄDTETAG



Christian Bernreiter
Landrat
Präsident
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Franz Löffler
Bezirkstagspräsident
Präsident
BAYERISCHER BEZIRKETAG

3. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des Bayerischen Gemeindetags

„Baukultur im Baukulturdorf“
Das war Irsee 2019.

Matthias Simon,
Bayerischer Gemeindetag

I. Einleitung

Nachdem sich das Konzept der Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung im ersten und zweiten Jahr herausgebildet und feinjustiert hat, hatte man dieses Jahr bereits den Eindruck, man nehme an einer langjährigen Traditionsveranstaltung teil. Wege, Zeiten und Struktur der Tagung waren den meisten Teilnehmern bekannt. Die Aufteilung der beiden Tagungstage in Themenblöcke hat sich verfestigt. Das präsentierte Spannungsverhältnis von Planung, Recht, Architektur, Baukultur und Verwaltungsfragen bildet den Aufgabenrahmen des „bayerischen Bauamtes“ ab. Wir werden es nach Rücksprache mit ihnen – den Teilnehmerinnen und Teilnehmern – bei dieser Struktur belassen und freilich immer dort nachbessern, wo uns entsprechende Hinweise erreichen. Vielen Dank für das allseits konstruktive Feedback.

Die Tagung selbst war wiederum prominent und bunt besetzt. So kamen Vertreter aus dem neu geschaffenen Bauministerium zu Wort. Dazu sprachen Planer, Architekten, Fachanwälte, ein Kreisbaumeister sowie eine Bauamtsleiterin zu den gespannten Zuhörerinnen und Zuhörern. Auch all den Vortragenden gilt selbstverständlich unser Dank. Gleiches gilt für Herrn Stadtbaumeister **Andreas Krämer** aus Bad Aibling, der sich in den letzten Monaten die Mühe gemacht hat und eine Arbeitsgemeinschaft der Oberbayerischen Stadtbaumeister/-innen und Bauamtsleiter/-innen zu organisieren. Damit bildet sich neben

der seit langem erfolgreich arbeitenden Arbeitsgemeinschaft der Fränkischen Stadtbaumeister und Bauamtsleiter nun auch im Süden eine Säule der Selbstverwaltung dieses spannenden, kreativen und für die Gemeindeentwicklung zentralen Berufsfeldes heraus. Wir freuen uns auf einen guten Austausch. Danke für ihre Arbeit.

Eingerahmt wurde die Tagung schließlich von einer außergewöhnlichen Wanderausstellung mit dem Titel „Dorfkerne_Dorfränder“ der Landkreise Unterallgäu und Ostallgäu, die den baukulturellen Schwerpunkt der Tagung nicht nur optisch unterstrich. Ein Dank geht deshalb auch nach Mindelheim und Marktoberdorf.

der seit langem erfolgreich arbeitenden Arbeitsgemeinschaft der Fränkischen Stadtbaumeister und Bauamtsleiter nun auch im Süden eine Säule der Selbstverwaltung dieses spannenden, kreativen und für die Gemeindeentwicklung zentralen Berufsfeldes heraus. Wir freuen uns auf einen guten Austausch. Danke für ihre Arbeit.

II. Die Tagung

Themenblock 1

Der erste Themenblock des Tages befasste sich mit dem Thema der **städttebaulichen Verträge sowie mit privatrechtlichen Vollzugsfragen**, also mit Gegenständen, die im Alltag unserer Bauämter eine zentrale Rolle einnehmen. Für den ersten Vortrag des Tages mit dem Titel: *Vertragsrechtliche, notarielle, grundbuchrechtliche und gerichtliche Vollzugsfragen bei der Ausübung des gemeindlichen (BauGB)-Vorkaufsrechts* war der Notar **Dr. Josef Zintl** aus Neuburg an der Donau angekündigt, den viele Teilnehmer noch aus dem Jahr 2017 in guter Erinnerung hatten. Das Wetter der Vortage hatte sich bei Dr. Zintl jedoch gesundheitlich niedergeschlagen, weshalb wir uns kurzfristig um Ersatz bemühten. **Frank Sommer**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht sprang ein und legte mit einer frem-



Rund 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgten den interessanten Referaten.

den Powerpointpräsentation – eben der von Dr. Zintl – einen substantiierten und unterhaltsamen Vortrag aufs Parkett. Anhand von insgesamt sechs Problemkreisen schilderte Frank Sommer den Ablauf und den Vollzug des BauGB-Vorkaufsrechts aus der Perspektive des Notars und des Grundbuchamts. Mithin eine Perspektive, die zur Vervollständigung der Kenntnisse von Ablauf und Inhalt des Vorkaufsrechts und damit eines immer wichtiger werdenden Instruments des Baugesetzbuchs, von zentraler Bedeutung ist und die aus dieser Sicht nur selten vorgetragen wird.

Gleiches gilt für den zweiten Vortrag des Tages mit dem Titel *Baupflicht, Belegungsrechte, Nutzungsvereinbarung, Vertragsstrafe: Städtebauliche Zielvereinbarungen und ihre Sicherungsmittel in städtebaulichen Verträgen*. Auch dieser Vortrag von **Roland Schmidt**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus München, bewegte sich an der Schnittstelle von zielführender Bauleitplanung, städtebaulichen Verträgen und grundbuchrechtlichen Vollzugsfragen. Und er setzte dort an, wo andere Vorträge – beispielsweise zur heute zentralen Frage des sozialen Wohnungsbaus – zu meist enden. Roland Schmidt arbeitete in seinem Vortrag dementsprechend einzelne Sicherungsmittel he-

raus und prüfte diese jeweils mit Blick auf ihre Praxistauglichkeit. Es wurde dabei schnell klar, dass die erfolgreiche vertragliche Sicherung städtebaulicher Ziele auf drei Säulen basiert: Auf der Wahl des richtigen Sicherungsmittels, auf einer guten Vertragsgestaltung sowie auf einem straffen Vollzug. Der Vortrag von Roland Schmidt lieferte hierfür ein Bild der Vollständigkeit, welches selten zu finden ist und welches den Teilnehmern bei ihrer Arbeit nützlich sein wird.

Themenblock 2

Zum Auftakt des zweiten Themenblocks mit dem Titel **Bauen, Planen, Umwelt** empfingen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Frau **Marion Frisch**, Ministerialdirigentin im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr, die sich extra auf den Weg aus München gemacht hat, um den Nachmittag mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bayerischen Bauämter zu verbringen und um sich mit ihnen auszutauschen. So leitet Frau Frisch die Abteilung Recht, Planen und Bautechnik und ist demnach unmittelbar für Fragen des Baugesetzbuchs und der Bayerischen Bauordnung zuständig. In Ihren Worten brachte Frau Frisch zum Ausdruck, dass es ihr und dem Ministerium ein großes Anliegen sei,

den Austausch auch mit den städtischen und gemeindlichen Bauämtern zu pflegen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfingen Frau Frisch mit einem herzlichen Applaus und einem Strauß von Fragen in der Mittagspause.

Im ersten Fachvortrag des Themenblocks referierte **Johannes Bohl**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus Würzburg, zum Thema *Herausforderungen beim Immissionschutz in der (nachverdichtenden) Bauleitplanung* und machte insbesondere darauf aufmerksam, dass das Immissionschutzrecht neben eindeutigen Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen auch Abwägungsspielräume, Konfliktlösungsstrategien und Festsetzungsmöglichkeiten bereithält, mit denen städtebauliche Herausforderungen im Bereich des Immissionschutzes einer Lösung zugeführt werden können. Herr Bohl griff hierbei auf einen reichen Erfahrungsschatz zurück und arbeitete in seinem Vortrag die regelmäßig anzutreffenden Konfliktsituationen Gewerbe, Jugendspieleinrichtungen, Sportanlagen und Verkehr ab. In seiner Abschlussbemerkung wies er darauf hin, dass eine Duldungsdienstbarkeit, die von Gemeinden häufig ange-dacht wird, nicht auf das Abwägungsergebnis durchschlägt.

Im zweiten Fachvortrags des Themenblocks erklärte **Dr. Alexander Petersen**, Regierungsdirektor aus dem Referat Bauplanungsrecht des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr *das Privilegierte Bauen im Außenbereich, mithin § 35 unter besonderer Beachtung der landwirtschaftlichen Privilegierung*. Dr. Petersen konnte hierbei ebenfalls auf einen reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen, auch weil seine Abteilung maßgeblich an der Erstellung der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Landwirtschaftliche Bauen im Außenbereich beteiligt war. Auf großes Interesse stießen aber auch die Hinweise zur Bundesratsinitiative der



Marion Frisch, Ministerialdirigentin im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr (2. v.r.)

Freistaaten Bayern und Sachsen zu einer Aufweitung des § 35 BauGB. Die hieran anschließende Diskussion zeigte deutlich, welch großes Bewusstsein in den Städten und Gemeinden mit Blick auf die Infrastrukturfolgenlasten herrscht, die eine Lockerung hin zu einer partiellen privilegierten Wohnraumschaffung bedeuten kann.

Im letzten Vortrag des Themenblocks begab sich **Klaus Hoffmann**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus München in die komplexe Materie der §§ 18 und 39ff BauGB, mithin in das Entschädigungssystem der Veränderungssperre und der Aufhebung von Bebauungsplänen. Auch dies ist eine Materie, in die sich mancher Experte ungern vorwagt. Klaus Hoffmann stellte zunächst dar, dass es sich bei den Paragraphen 18 und 39ff um ein komplexes Regelungsgefüge handelt, dass hierbei jedoch nicht über jeder Regung des Satzungsgebers das Damoklesschwert des Planungsschadens hängt. Bei der Veränderungssperre ist insbesondere drauf zu achten, dass keine „überlange Veränderungssperre“ produziert wird und die Veränderungssperre jeweils von schlüssigen städtebaulichen Motiven getragen wird. Das im Baugesetzbuch unter der Überschrift „Entschädigung“ geregelte sogenannte Planungsschadensrecht gewährt hingegen Entschädigung für bestimmte Fälle, in denen durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Festsetzung eines Bebauungsplans die Bebaubarkeit eines Grundstückes eingeschränkt oder sonstige Nutzungsrechte beschnitten werden. Herr Hoffmann machte sich zur Aufgabe, dieses komplexe Regelungsgeflecht zu entflechten, wobei insbesondere die Aufhebung von unbebauten „Uraltbebauungsplänen“ die abschließende Diskussion bestimmte.

Themenblock 3

Im letzten Themenblock des Tages, der jeweils sogenannten best-practice-Beispielen gewidmet ist, erläuterte **Dr. Max Reicherzer**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus München anhand von drei kon-



Doris Schneider, Bauamtsleiterin aus dem Markt Wolnzach

© BayGT

kreten Beispielen, wie sich das gemeindliche Bauamt die Instrumente des Baugesetzbuchs für eine gute Ortsentwicklung aktiv zu Nutzen machen kann. Sowohl im Bereich der Schaffung günstigen Wohnraums als auch im Bereich der Vorkaufsrechtsatzung zeigt sich regelmäßig, dass ein proaktives, positives und von Gestaltungswillen getragenes Verständnis gemeindlicher Planung regelmäßig gute und gemeinwohlorientierte Ergebnisse zeitigt. Man denke nur an die Vorkaufsrechtsatzung: Der Begriff der städtebaulichen Maßnahme, die eine Gemeinde in Betracht zieht, ist vom Gesetzgeber sehr weit gefasst. Nur wenn eine Gemeinde allerdings eine positive Gestaltungsidee hat, dann kann sie sich die Chancen einer Vorkaufsrechtsatzung zu Nutzen machen. Denn diese muss erlassen sein, bevor das betroffene Objekt Gegenstand eines Kaufvertrages wird.

Last but not least – und dies gilt hier mit besonderer Betonung – durften die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung sowie Frau Frisch aus dem Bayerischen Bauministerium einen Vortrag erleben, der sicherlich zu den Highlights der bisherigen Tagungen zu zählen ist. **Doris Schneider**, Bauamtsleiterin aus dem Markt Wolnzach traf mit ihrem Vortrag *Höhere Förde-*

rungen, bessere Planungen, schönerer Ort: Das ISEK als Grundlage einer ziel-führenden Ortsplanung den Nerv ihrer Kolleginnen und Kollegen. Dies nicht nur durch ihren fachlich gelungenen Vortrag zum Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept ihrer Heimatgemeinde und den darin zu Tage geförderten tatsächlichen Wohnraumbedarf der Wolnzacherinnen und Wolnzacher. Sondern auch durch die facettenreiche Beschreibung des Alltags und der Herausforderungen im gemeindlichen Bauamt, verortet zwischen divergierenden Interessen und unterschiedlichen Fachdisziplinen. Frau Schneider schloss mit einem Plädoyer für das aktive Mitgestalten der Heimat, wengleich dies auch jeden Tag Anstrengung bedeutet. Wenn man am Schluss sieht, was man für das Gemeinwesen geschaffen hat, dann lohnt es sich allemal. Mit einem besseren Schlussvortrag hätte man den Tag nicht enden lassen können.

Themenblock 4

Der zweite Tag stand wie immer unter einem Hauptthema, diesmal **Baugestaltung und Ortsplanung**. Der Markt Irsee stellte sich hierfür auch als passender Ort heraus: Nachdem sich dort zahlreiche städtebauliche Besonderheiten, denkmalgeschützte Bausub-

stanz und ein besonderer Gestaltungswille antreffen lässt, hat der Markt Irsee im Jahr 2016 den Gemeindebaukulturpreis erhalten. Gratulation an einen tollen Gastgeber!

Im ersten Vortrag des Tages knüpfte **Barbara Hummel**, Architektin und Stadtplanerin aus München an Doris Schneider vom Vorabend an und erläuterte anhand anschaulicher Beispiele, warum ein städtebaulicher Wettbewerb regelmäßig dazu führt, dass für planerische Herausforderungen kreativere und schlichtweg bessere Lösungen gefunden werden, als ohne einen derartigen Impuls. Auf der anderen Seite macht es freilich auch immer Sinn, die Menschen zu befragen, was man dort von Seiten der Stadtplanung erwartet. Auch hierdurch wurden in den Projekten von Frau Hummel regelmäßig gute und zielführende Ansätze zu Tage gefördert. Aus diesem Grund plädierte Barbara Hummel für eine gute Vorbereitung des städtebaulichen Wettbewerbs: „Das Ergebnis eines Wettbewerbs ist nur so gut wie seine Vorbereitung!“ Als Beispiel hierfür kann auf städtebauliche Wettbewerbe für Bebauungspläne für Wohnraum verwiesen werden. Nachdem die planende Stadt in einem integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept ermittelt hat, wo die Bedarfe tatsächlich liegen, kann ein städtebaulicher Wettbewerb ungleich zielführender aufgesetzt werden.

Im Anschluss an Frau Hummel setzt **Dr. Christian Kühnel**, Kreisbaumeister aus dem Landratsamt Starnberg einen besonderen Akzent, indem er seinem Vortrag mit dem Titel *Baugestaltung durch Ortsgestaltungssatzung und Festsetzungen im Bebauungsplan* einen leidenschaftlichen Exkurs vorschob. Dr. Christian Kühnel stellte mit der gebotenen Klarheit dar, dass auch die Landespolitik mit Blick auf die Ortsplanung gefordert sei: Wer nicht stärker gegensteuert, dass Oberbayern in manchen Regionen ein Bevölkerungswachstum von bis zu 15 Prozent in den kommenden 20 Jahren aufweisen wird und dabei in anderen Regionen – auch aufgrund der Abwande-



Dr. Christian Kühnel, Kreisbaumeister aus dem Landratsamt Starnberg © BayGT

lung in die Metropolen – leerer Wohnraum zur Verfügung steht und wer einer daran gekoppelten Preisspirale auf dem Bodenmarkt nicht die notwendigen bodenpolitischen und landesentwicklerischen Maßnahmen entgegengesetzt, der sitzt auch bei der Debatte um die Baukultur in Verdichtungsräumen sowie mit Blick auf aussterbenden Ortskernen mit im Boot. Dr. Kühnel traf mit seiner Feststellung auf große Zustimmung im Teilnehmerkreis. Daran anknüpfend erklärte Christian Kühnel mit dem Blick des Baudirektors, warum wir manche Details am Gebäude als ästhetisch und andere als störend empfinden. Oder anders ausgedrückt: Die Gaube kann dem Haus ihr Gesicht verleihen, sie kann es ihm aber auch berauben.

Zum letzten Vortrag des Tages gibt es eine Geschichte: Eigentlich war **Dieter Wieland** eingeladen, der wichtige Dokumentarfilmer des Bayerischen Rundfunks, Autor, Denkmalschützer und Architekturkritiker. Er hatte sich sehr über unsere Einladung gefreut, und wir waren ein Jahr lang mit ihm in Kontakt. Am Tag vor seinem Vortrag erkrankte er jedoch, sodass ihm eine Anreise nach Irsee nicht möglich war. Für viele seiner Bewunderer war dies schade, doch die Gesundheit geht freilich vor. So übermit-

telten die Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmer gute Genesungswünsche nach Uffing!

Den Vortrag übernahm spontan – und dafür gilt ihm besonderer Dank – **Martin Hofmann**, Architekt aus dem Markt Irsee, der noch am Freitagvormittag an seinem Vortrag feilte. Martin Hofmann stellte sich als besonderer Glücksfall heraus, da auch er es war, der den Markt Irsee, also unseren Tagungsort, in den vergangenen 30 Jahren auf dem Weg zum „Baukulturdorf“ begleitete. Die anwesenden Bauamtsleiterinnen und Bauamtsleiter wussten freilich, dass es im Instrumentenkasten des Baugesetzbuchs einfachere Werkzeuge gibt, als das der Erhaltungssatzung. Umso beeindruckender war es, dass der Markt Irsee nicht nur dieses Instrument zum Einsatz bringt, sondern auch die Gestaltungssatzung, die Bauleitplanung im Bestand, ein kommunales Förderprogramm, die Dorferneuerung und viele weitere Bausteine. Man muss ein Bewusstsein für baukulturelle Belange schaffen und sodann über viele Jahre integriert, interdisziplinär und ganzheitlich vorgehen. Dass der Gemeindebaukulturpreis 2016 dem Markt Irsee nicht für das einzelfallorientierte Reagieren zugeflogen ist, sondern durch konzeptionelles Agieren hart erarbeitet wurde, war am Ende des Vortrags klar.

Der spannende „Tag der Baukultur“ endete mit einer Podiumsdiskussion. Unter dem Titel *Everything goes, Wachstum und individuelle Toskanaträume: Wie kann die Gemeinde Baukultur überhaupt noch steuern?* Und unter der versierten und fundierten Moderation von **Karl-Heinz Rudolph**, Bürgermeister des Marktes Weiler-Simmerberg, diskutierten die **Vortragenden des Freitags** sowie **Andreas Krämer** aus Bad Aibling und **Dr. Franz Dirnberger**, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags. Nach einem Blick über die Landesgrenze, in der Bürgermeister Rudolph die speziellen Elemente und die Entwicklungsgeschichte der Baukultur in Vorarlberg erläuterte, ging es in einer spannenden Fragerunde tief in die sozialen



Das abschließende Podium

© BayGT

Zusammenhänge, die Baukultur befördern oder behindern. Karl-Heinz Rudolph moderierte hierbei mit großem Sachverstand. In ihren Wortbeiträgen brachten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Ausdruck, dass es gut und richtig sei, dass man sich als Bauamtsleiter/-inn und Stadtbaumeister/-inn mit Fragen der Ortsgestaltung und Ortsplanung befasse. Die politischen Hürden, die man hierbei regelmäßig in seinen Beschlussgremien zu nehmen hat, sind jedoch häufig – auch mit besten Argumenten – nicht zu überwinden. Dennoch herrschte Einigkeit, dass es sich lohnt, es dennoch jeden Tag zu versuchen.

III. Ausblick

Nach unserer dritten Veranstaltung hat die Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des Bayerischen Gemeindetags nun sprichwörtlich Tradition. Deshalb steht fest, man sieht sich wieder im Februar 2020 in Kloster Irsee. Einige Dozenten haben wir schon angefragt, einige fragen wir in den kommenden Wochen.

In der letzten Maiwoche stellen wir das Programm online. Erst ab dann nehmen wir Anmeldungen entgegen. Wir bitten um freundliche Beachtung.

Wir freuen uns auf eine spannende Tagung, bei der wir wieder auf ihre Themenvorschläge zurückgegriffen haben. Bis dann!

weitere Informationen:

Matthias Simon

matthias.simon@bay-gemeindetag.de



Martin Hofmann, Architekt aus dem Markt Irsee

© BayGT

Gesetzesvollzug in Bayern – mit rasendem Tempo in den Konkurs

Es wird alles schneller. Das Tempo in unserer Lebenswelt nimmt immer weiter an Fahrt auf. Auf dem Mittleren Ring in München werden Fahrzeuge mit Tempo 130 km/h gemessen, innerorts mit 100 km/h. Züge rasen – wenn sie fahren – mit über 300 km/h durchs Land. Emails werden bereits beantwortet, bevor überhaupt eine Frage eingegangen ist. Urlaubsfotos vom Nachbarn erreichen uns per whatsapp vor deren Abreise bereits vom Flughafen. In der schnellen Zukunft liegen offensichtlich Glück und Verheißung.

Das denkt sich wohl auch die Bayerische Staatsregierung und entwickelt einen ungeahnten Novelisierungseifer im Sinne einer aufgeklärten und temporeichen Bürgerschaft, der man das Weiß-Blau vom Himmel verspricht und mit ihr den Sprung von der Vorstufe tatsächlich direkt ins Paradies wagt. Einen ersten Aufschlag macht das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das ohne Not bereits ab dem kommenden Schuljahr einen Einschulungskorridor einführen will. So sollen künftig Eltern von Kindern, die zwischen dem 01.07. bis zum 30.09. sechs Jahre alt werden, entscheiden, ob diese eingeschult werden oder nicht. Wünsche der Eltern rasch umzusetzen, ist der Bayerischen Staatsregierung sehr wichtig. Die Probleme, die hierdurch den Gemeinden bei der Bereitstellung von Kita-Plätzen entstehen können, sind weniger wichtig. Warum diese Änderung mit all den Umstellungs- und Planungsproblemen ohne Not jetzt sofort umgesetzt werden soll, entzieht sich unserer Kenntnis. Und bevor der Landtag die entsprechende gesetzliche Grundlage verabschiedet, wird die Staatsregierung schon aktiv. In einem Schreiben des Kultusministeriums vom 01.02.2019 werden alle Grundschulen und Förderzentren von dem Gesetzentwurf informiert und gebeten, „die vorstehenden Eckpunkte bereits im Anmelde- und Einschulungsverfahren zum Schuljahr 2019/2020 anzuwenden“. Das nennt man wohl vorausseilenden Gesetzesvollzug. Auf die Idee, dass der Landtag in seinen Beratungen den Gesetzentwurf abändern oder gar verwerfen könnte, kommt das Ministerium wohl nicht.

Im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird mit Hochdruck an der Einführung eines Beitragszuschusses für alle Eltern von Kindergartenkindern gearbeitet. Diese gesetzliche Regelung soll bereits ab 01.04.2019 gelten. Wünsche der Eltern möglichst zum Nulltarif rasch umzusetzen, ist der Bayerischen Staatsregierung sehr wichtig. Da bis dahin aber weder die gesetzlichen Grundlagen noch die dafür notwendigen Gelder zur Verfügung stehen, soll diese Regelung rückwirkend in Kraft treten. Warum diese Änderung mit all den Umstellungsproblemen ohne Not jetzt sofort umgesetzt werden soll, entzieht sich unserer Kenntnis. Aus der Praxis erfahren wir, dass Eltern ab April ihre Lastschriftaufträge kündigen, nichts mehr bezahlen oder 100 Euro von den Gebühren von sich aus abziehen. Und wenn künftig schon alles billiger oder gar kostenlos wird, signalisieren immer mehr Eltern, künftig längere Betreuungszeiten zu buchen.

So schließen wir mit der Erkenntnis des Dramatikers und Lyrikers Friedrich Hebbel, der bereits im 19. Jahrhundert festgestellt hat: „Wir zehren immer auf Rechnung der Zukunft. Kein Wunder, dass sie Konkurs macht“. Und das mit rasendem Tempo.

Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag

Zunehmende Digitalisierung in bayerischen Behörden

**Regina Reitenhardt,
GKDS Gesellschaft für kommunalen
Datenschutz**

Kommunen und Behörden in Bayern werden zunehmend digital. Erst vor kurzem beschloss das bayerische Kabinett, die Digitalisierung in Bayern stark voranzutreiben und kündigte an, weitere digitale Prozesse umzusetzen. Dieser Beschluss wird die Arbeit in Behörden und Kommunen in den nächsten Jahren nachhaltig prägen. Datenschutz und Informationssicherheit werden dabei zwangsläufig eine große Rolle spielen, denn die Akzeptanz digitaler Angebote hängt in großem Maße davon ab, ob die Bürger sich darauf verlassen können, dass ihre persönlichen Daten bei staatlichen Stellen vertraulich behandelt werden und geschützt sind gegen Missbrauch und Cyberkriminalität.

Anforderungen an die Kommunen

Bereits seit Mai 2016 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft, seit Mai 2018 findet sie Anwendung. Trotz der zweijährigen Umsetzungsfrist haben immer



Geschäftsführerin Regina Reitenhardt,
Gesellschaft für kommunalen Datenschutz
© GKDS

noch viele Behörden und Unternehmen Schwierigkeiten, die Anforderungen im Umgang mit personenbezogenen Daten zu erfüllen. Vielfach fehlt das juristische und technische Fachwissen für die Umsetzung der DSGVO. Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (AKDB) hat deshalb die Gesellschaft für kommunalen Datenschutz (GKDS) gegründet, um Hilfestellung anzubieten. Die AKDB vertritt seit vielen Jahren kommunale Interessen und so hat es sich auch die GKDS zum Ziel gesetzt, vor allem kleinere und mittlere Kommunen Schritt für Schritt zur Umsetzung der DSGVO zu führen.

Nun aber kommen zusätzliche Herausforderungen auf die Kommunen zu. Das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (BayEGovG) schreibt vor, dass Kommunen und öffentliche Stellen bis zum 1. Januar 2020 zum Schutz ihrer IT-Systeme ein Informationssicherheitskonzept erstellen und betreiben müssen.

Auch für diese Herausforderung bietet die GKDS eine Lösung an. Unter dem Motto „Datenschutz und Informationssicherheit aus einer Hand“ unterstützt und berät sie ihre Kunden nicht nur bei der Umsetzung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sondern auch beim Aufbau eines Informationssicherheitskonzepts. Die GKDS nutzt dabei die Synergieeffekte von Datenschutz und Informationssicherheit. Basis des Informationssicherheitskonzepts der GKDS ist die Arbeitshilfe der Inno-

ventionsstiftung Bayerische Kommune, die sich gezielt an kommunale Institutionen richtet und diesen erlaubt, mit vertretbarem Aufwand ein einfaches Informationssicherheitskonzept einzuführen und im Arbeitsalltag kontinuierlich zu betreiben.

Datenschutz und Informationssicherheit – Synergieeffekte

Der Unterschied zwischen Datenschutz und Informationssicherheit ist, dass Datenschutz die **Daten von natürlichen Personen** schützt, während die Informationssicherheit zuständig ist für den Schutz **aller Informationen einer Organisation**, wie z. B. Plan- und Buchhaltungsdaten und auch IT-Systeme. In der Praxis kann kaum mehr unterschieden werden zwischen personenbezogenen und anderen Informationen. Datenschutz und Informationssicherheit vermischen sich daher. Sie haben aber gemeinsame Schutzziele, nämlich die Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten. Auch besitzen sie eine gemeinsame Schnittmenge, die technischen und organisatorischen Maßnahmen, kurz TOM genannt. Dabei handelt es sich um Maßnahmen die getroffen werden müssen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der Daten zu gewährleisten.

Die gemeinsame Bearbeitung von Datenschutz- und Informationssicherheit bietet folgende, konkrete Synergien:

- Gemeinsame Ermittlung des Ist-Zustands der Umsetzung von Datenschutz- und Informationssicherheitsvorgaben in einer Kommune
- Vermeidung des Doppelaufwands bei der Schulung und Sensibilisierung von Anwendern und Verantwortlichen

- Verbesserung der Kommunikation durch einen gemeinsamen Ansprechpartner
- Arbeits- und Zeitersparnis beim Aufbau einer gemeinsamen Datenschutz- und Informationssicherheits-Struktur
- Verbesserung der Auffindbarkeit von Informationen durch eine durchgängige, gleichartig aufgebaute Dokumentation zu Datenschutz und Informationssicherheit
- Schneller Zugriff auf alle relevanten Dokumente durch ein gemeinsames zentrales Ablagesystem
- Gemeinsame Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen bei Schwachstellen und Risiken in Anwendungen und der Infrastruktur

GKDS – Datenschutz und Informationssicherheit aus einer Hand

Die GKDS nutzt die Synergieeffekte und bietet Datenschutz und Informationssicherheit aus einer Hand. Die Experten der GKDS ermitteln vor Ort die Ist-Situation. Sie erläutern wie Schritt für Schritt die Vorgaben der DSGVO umgesetzt werden können und ein Informationssicherheitskonzept erstellt werden kann. Die Kommunikation erfolgt über eine verschlüsselte Plattform, die durch ein zentrales Ablagesystem einen schnellen Zugriff auf alle relevanten Dokumente ermöglicht. Darüber hinaus stellt Sie Ihnen auch einen persönlichen Ansprechpartner zur Seite. Die GKDS zeigt, wie Schwachstellen und Risiken in Anwendungen und in der

Infrastruktur erkannt werden können, wie Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen sind und ein definiertes Datenschutzz- und Informationssicherheitsniveau erreicht werden kann.

Das Team der GKDS, bestehend aus zertifizierten Datenschutzbeauftragten und IT-Sicherheitsexperten, Juristen und Verwaltungsspezialisten, bereit Sie gerne.

Bitte beachten Sie den **beiliegenden Flyer** der GKDS!

weitere Informationen:
Regina Reitenhardt, Geschäftsführerin
GKDS Gesellschaft für kommunalen
Datenschutz mbH
Hansastr. 12-16
80686 München
Tel. 089 / 54 758 - 0
kontakt@gkds.bayern
www.gkds.bayern



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

PREISWERTER MOBIL SURFEN UND CHATTEN

Nutzen Sie die Vorteile der **neuen Business Mobil Tarife** für den öffentlichen Dienst! Das gilt auch für Ihre Familie.

- Informieren Sie sich – Ihre Vorteilsnummer: **MA053**
- Mitarbeiter-Hotline: **0800 3300 34531**
- E-Mail: **rv-mitarbeiterangebote.gk@telekom.de**
- Bundesweit in allen **Telekom Shops**
- Terminvereinbarung möglich:
www.telekom.de/terminvereinbarung





Kreisverband

Regen

Am 21. Februar 2019 fand in Kollnburg die Sitzung des Kreisverbands Regen des Bayerischen Gemeindetags statt.

Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Hermann Brandl, Arnbruck, stellte die 1. Bürgermeisterin der Gemeinde Kollnburg, Josefa Schmid, kurz ihre Gemeinde vor. Im Anschluss daran gab der Kreisverbandsvorsitzende einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

Vertreter des Landesamts für Denkmalpflege und der anwesende Kreisbaumeister gaben einen Überblick über die Thematik der Revision und Nachqualifizierung der Denkmalliste. Dazu wurde anhand einer Vielzahl praktischer Beispiele aus dem Kreisverband das Thema vorgestellt.

Unter TOP 3 der Tagesordnung informierte der 3. Bürgermeister der Gemeinde Kirchberg, Dr. Ronny Raith, die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über den von ihm in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Feuerwehrverband erarbeiteten Entwurf einer gemeindlichen Feuerwehrkostensatzung. In diesem Zusammenhang wurden die Handlungsmöglichkeiten, aber auch der Entscheidungsrahmen der jeweiligen Gemeinden dargestellt. Anhand der Satzung wurde eine Reihe von Fragen im Hinblick auf Kostenerstattungen behandelt. Sobald die Abstimmung mit dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde stattgefunden hat, haben die Gemeinden die Möglichkeit,

sofern sie es möchten, eine entsprechende Satzung zu erlassen. Herrn Dr. Raith wurde von der Versammlung ausdrücklich für sein Engagement und seine hervorragende Mitarbeit und Unterstützung des Kreisverbands gedankt.

Im weiteren Verlauf der Sitzung informierte der anwesende Direktor der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, unter dem Thema „Überblick über aktuelle finanzpolitische Themen“ die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Dabei spannte sich der Bogen von der allgemeinen Finanzsituation der Kommunen über den Sachstandsbericht zur Grundsteuerreform bis hin zum Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage. Der Koalitionsvertrag wurde unter finanzpolitischen Gesichtspunkten bewertet. Zudem wurde über das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen 2019 berichtet und ein Überblick über das Ergebnis der Gespräche zur Fortentwicklung der Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen gegeben.

Im Rahmen der Vorstellung des Ergebnisses des Kommunalen Finanzausgleichs 2019 wurden auch die Kompensationsregelungen für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge vorgestellt und einzelne Fragen hierzu beantwortet. Den Abschluss des Vortrags bildete ein Hinweis auf die Praxis von Bund und Land im Hinblick auf Förderprogramme für Kommunen zu beachten, dass Förderprogramme auch auf ihren Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung überprüft werden sollten.

Als letztes Thema wurde ein Sachstandsbericht über das noch laufende Verfahren im Hinblick der Thematik der Kreisumlage des Landkreises Forchheim und die möglichen Auswirkungen für die Zukunft gegeben.

Den Abschluss der Versammlung bildeten noch einige Informationen des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Hermann Brandl.

Weilheim-Schongau

Am 7. März 2019 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

des Kreisverbands Weilheim-Schongau auf dem Hohenpeißenberg zu einer Kreisverbandsversammlung. Kreisverbandsvorsitzender, 1. Bürgermeister Josef Steigenberger, Gemeinde Bernried, begrüßte die Versammelten und führte ins Hauptthema des Tages, die Feuerwehr, ein.

Referent Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags stellte die gesetzlichen Neuregelungen der vergangenen Jahre vor, sprach aktuellen Ärger mit den Versicherungen beim Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen und neue Fördermöglichkeiten des Freistaats Bayern an. Eine angeregte Diskussion schloss sich seinen Ausführungen an. Kreisbrandrat Dr. Rüdiger Sobotta ergänzte den Vortrag durch Ausführungen zur aktuellen Lage im Landkreis Weilheim-Schongau. Die fehlenden Plätze für Lehrgänge bei den staatlichen Feuerweherschulen nahmen dabei breiten Raum ein.

Die Anschaffung eines Fahrsimulators durch die Verkehrswacht Schongau beherrschte im Anschluss die Diskussion. Nach einem kurzen Gedankenaustausch über die geplante Neuregelung zum Umgang mit den Straßenerstschließungsbeiträgen schloss der Vorsitzende die Versammlung.

Straubing-Bogen

Am 12. März 2019 fand im Gasthaus Rohrmeier in Feldkirchen eine Versammlung des Kreisverbandes Straubing-Bogen unter Leitung des Vorsitzenden 1. Bürgermeister Anton Drexler statt.

Die gastgebende Bürgermeisterin Babara Unger stellte in ihrem Grußwort kurz ihre Heimatgemeinde vor und überbrachte auch als stellvertretende Landrätin die besten Grüße des Landkreises.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Vortrag von Gerhard Dix von der Landesgeschäftsstelle zu aktuellen Entwicklungen in der Bildung und Betreuung von Kindern und Jugend-

lichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Dabei ging er insbesondere auf den Ausbau der digitalen Schulen im Grund- und Mittelschulbereich ein, erläuterte die Herausforderungen für die Gemeinden im Rahmen der geplanten Einführung eines Rechtsanspruches auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Grundschulkindern und schilderte eventuelle Auswirkungen auf den Kindergarten- und Schulbetrieb aufgrund des geplanten erweiterten Einschulungskorridors für Schulanfänger.

Im zweiten Teil seiner Ausführungen informierte Dix über den weiterhin landesweit bestehenden großen Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschulalter. Da das derzeitige vierte Sonderinvestitionsprogramm bereits jetzt schon ausgeschöpft ist, plane der Freistaat Bayern in Kürze ein neues Förderprogramm aufzulegen. Dies soll sich nach Auskunft des Sozialministeriums an den bisherigen Vorgaben der Sonderinvestitionsprogramme orientieren.

Schulamtsdirektor Heribert Ketterl unterstrich in seinen Ausführungen die unterschiedliche Geschwindigkeit im Landkreis Straubing-Bogen, wie die digitalen Schulen vor Ort ausgestattet werden. Auch der geplante erweiterte Einschulungskorridor stelle die Schulplanung bei der künftigen Klassenbildung vor große Herausforderungen.

Die Sachgebietsleiterin beim Amt für Jugend und Familie im Landkreis Straubing-Bogen, Frau Gerlinde Gietl, sprach insbesondere die geplante Einführung eines Elternbeitragszuschusses in Höhe von 100 EUR für alle Kindergartenkinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und die damit entstehenden Probleme bei den Trägern an. Da der Gesetzgeber diesen Beitragszuschuss im Laufe des Jahres rückwirkend zum 1. April 2019 einführen möchte, sahen alle Beteiligten in der Diskussion einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei den Gemeinden und bei den Kindergarten-trägern. In der lebhaften Diskussion wurde deutlich, dass all die ge-

planten Maßnahmen im Schul- und Kindergartenbereich in den kommenden Monaten ohne Not mit einem viel zu großen Tempo vorangetrieben und damit die Kommunen vor schwierige Situationen gestellt werden.

Oberallgäu

Am 21. März 2019 fand unter Leitung des 1. Bürgermeisters Oliver Kunz eine Kreisverbandsversammlung Oberallgäu im Trachtenheim in Blaichach statt. Gerhard Dix von der Landesgeschäftsstelle hat in seinem Vortrag über aktuelle Entwicklungen in der Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen berichtet. Im Mittelpunkt standen dabei Themen wie die digitale Schule oder der beabsichtigte Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Grundschulkindern. Aber auch so aktuelle Herausforderungen wie die Einführung eines Einschulungskorridors sowie die geplante Einführung eines Beitragszuschusses für Kindergartenkinder stellen die Gemeinden vor große Herausforderungen.

Dementsprechend lebhaft war die anschließende Diskussion, in der häufig die Frage aufgeworfen wurde, warum all diese Änderungen überhaupt durchgeführt werden und darüber hinaus noch ohne Not in einem solchen Tempo.

Zur Wasserknappheit im Oberallgäu hat der Leiter des dortigen Gesundheitsamtes, Herr Dr. Walters, einen Impulsvortrag gehalten. Von der Regierung von Schwaben haben Mitarbeiter über die Städtebauplanung berichtet und der Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege stellte den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ vor. Landrat Anton Klotz berichtete über aktuelle Themen aus dem Landratsamt. Mit einem gemeinsamen Mittagessen, zu dem Bürgermeister Endreß aus Blaichach eingeladen hat, ging die Kreisverbandsversammlung zu Ende.

Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Erstem Bürgermeister Günter Schuster, Gemeinde Loiching, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Dingolfing-Landau, zum 60. Geburtstag

Erstem Bürgermeister Alfred Holzner, Stadt Rottenburg a.d. Laaber, Vorsitzender des Kreisverbands Landshut, zum 50. Geburtstag

Erstem Bürgermeister Tomas Zinnecker, Markt Aindling, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Aichach-Friedberg, zum 60. Geburtstag



Bundestag beschließt inklusives Wahlrecht; Inkrafttreten zum 01.07.2019 vorgesehen

Mit seinem am 21. Februar 2019 veröffentlichten Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) hat das Bundesverfassungsgericht die Wahlrechtsausschlüsse nach den Nummern 2 und 3 des § 13 Bundeswahlgesetz für nichtig beziehungsweise für verfassungswidrig erklärt. In Reaktion auf

diese Entscheidung hat der Bundestag am 15.03.2019 nach eingehender, teils kontroverser Debatte eine Änderung des Wahlgesetzes beschlossen. Angenommen wurde ein Antrag der Koalitionsfraktionen, demnach unter Vollbetreuung stehende Personen künftig nicht mehr pauschal von Wahlen ausgeschlossen werden. Die im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz bestehenden Wahlrechtsausschlüsse sollen aufgehoben werden. Eine entsprechende Novelle des Bundes- und des Europawahlrechts wird nun erarbeitet. Die Reform wird allerdings noch nicht zur nächsten Europawahl in Kraft treten, sondern soll zum 01.07.2019 eingeführt werden.

Die Novelle wird folgende Eckpunkte enthalten:

Inklusives Wahlrecht

Die im § 13 Nr. 2 und Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes und in § 6a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Europawahlgesetzes bestehenden Wahlrechtsausschlüsse werden aufgehoben.

Wahlrechtsassistenz

In § 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetz und § 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes wird die Assistenzmöglichkeit verankert. Nach § 14 Abs. 5 Satz 3 Bundeswahlgesetz und § 6 Abs. 4a Satz 3 des Europawahlgesetzes ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Konturierung der Wahlfälschung

Die Strafvorschrift des § 107a StGB wird dahingehend konkretisiert, dass auch derjenige unbefugt wählt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Inkrafttreten

Aus praktischen Gründen ist eine Umsetzung im Hinblick auf die bereits

am 26. Mai 2019 stattfindende Europawahl nicht mehr möglich. Es ist aber beabsichtigt, die Änderungen bereits zum 1. Juli 2019 Inkrafttreten zu lassen.

Dem Gesetzgebungsverfahren vorausgegangen war auf Arbeitsebene eine dringliche Länderabfrage des Bundesministeriums des Innern zu der Frage, ob im Fall einer gesetzlichen Neuregelung im Bereich des Europawahlrechts bis zum oder nach dem 14. April 2019 eine Umstellung des Verfahrens zur Erstellung der Wählerregister aus den Melderegistern oder eine nachträgliche Hinzufügung der nach einer möglichen Neuregelung des § 6a des Europawahlgesetzes nicht mehr von einem Wahlrechtsausschluss betroffenen Personen in ihrem Bereich rechtzeitig zur Europawahl am 26. Mai 2019 noch sichergestellt werden könnte. Dies konnten nicht alle Länder bestätigen.

Mit dem nun beschlossenen Antrag wurde allerdings klargestellt, dass eine Änderung des Wahlrechts immer mit einem solchen zeitlichen Abstand zur jeweiligen Wahl erfolgen muss, dass damit nicht in die laufenden Wahlvorbereitungen eingegriffen wird. Insbesondere unzulässig ist eine Änderung des Wahlrechts nach abgeschlossener Kandidatenaufstellung, eine die am 26.05.2019 stattfindende Europawahl erfassende Änderung des Europawahlgesetzes aus den genannten Gründen nicht möglich.

Quelle: DStGB Aktuell 1219 vom 22.03.2019



Steuerliche Änderungen zu Dienstfahrrädern

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 hat der Bundestag die Dienstfahrzeugbesteuerung neu geregelt und festgelegt, dass Diensträder zukünftig steuerlich gefördert werden. Die Änderungen gelten seit dem 01. Januar 2019 und befristet bis zum 31. Dezember 2021. Nachfolgende werden einige Informationen zur Neuregelung dargestellt.

1. Steuerbefreiung für Diensträder (Fahrräder & Pedelecs)

Wie bereits in DStGB 4518-03 berichtet, entfällt ab dem 01. Januar 2019 die Versteuerung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung von Diensträdern, wenn diese seitens des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellt werden (§3 Nr. 37 EStG – neue Fassung). Hinsichtlich der Zusätzlichkeit zum Arbeitslohn ist die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber entscheidend für die Auslegung des Gesetzes.

Auf das steuerfreie überlassene Dienstrad entfallen auch keine Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Die Anschaffung sowie die laufenden Kosten des Dienstrades können aber vom Arbeitgeber als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Nutzt der Arbeitnehmer das Pedelec für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, wird dies nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.

a) Vollständige Kostenübernahme

Eine Versteuerung des geldwerten Vorteils der Privatnutzung eines Dienstrads ist nicht erforderlich, wenn

der Arbeitgeber die vollständigen Anschaffungskosten beziehungsweise die diesbezüglichen Leasingraten trägt und keine Beteiligung der Mitarbeitenden über eine Bruttogehaltsumwandlung erfolgt. Dies schließt nach allgemeiner Auffassung auch die Übernahme von Versicherung oder Inspektion über eine Bruttogehaltsumwandlung durch den Arbeitgeber aus. Die Übernahme sonstiger Nebenkosten für beispielsweise Reparatur- und/oder Instandhaltung durch den Arbeitnehmer sollte hierbei bei unschädlich sein.

Hingewiesen sei darauf, dass nur die Nutzungsüberlassung steuerbefreit ist, nicht aber eine etwaige Eigentumsübertragung auf den Arbeitnehmer. Die Nutzung des Dienstrades wäre in einem Überlassungsvertrag oder einem Zusatz zum Arbeitsvertrag zu regeln. Von einer Kaufoption für den Arbeitnehmer, zum Beispiel bei Leasingverträgen, ist nach derzeitiger Rechtsauslegung abzusehen, da der Arbeitnehmer ansonsten vom Finanzamt unter Umständen als wirtschaftlicher Leasingnehmer betrachtet werden könnte, was die Nachzahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zur Folge haben könnte.

Ein BMF-Schreiben zur genauen Anwendung der neuen gesetzlichen Regeln liegt aber noch nicht vor, wird für das laufende Jahr aber erwartet.

Ein BMF-Schreiben zur genauen Anwendung der neuen gesetzlichen Regeln liegt noch nicht vor, wird für das laufende Jahr aber erwartet.

b) Bezuschussung

Unklar ist, ob auch eine Bezuschussung eines Dienstrades steuerbefreit wäre (Arbeitgeber stellt zum Beispiel pauschal 1.500 Euro für die Anschaffung eines Dienstrades zur Verfügung, Arbeitnehmer schießt 500 Euro dazu, um ein höherwertiges Dienstrad nutzen zu können).

Sofern der Arbeitgeber nur den Versicherungs- und/oder Inspektionsanteil übernimmt, nicht aber die Anschaffung des Dienstrades als solches, ändert sich aller Voraussicht nach für

Arbeitgeber und Mitarbeitende nichts. Es bleibt bei der Versteuerung des Nutzungsanteils in Höhe von 1 Prozent der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers pro Monat.

2. Neue Regelungen für S-Pedelecs

S-Pedelecs verfügen über eine elektrische Motorunterstützung bis 45km/h.

Sollten Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden auch die Möglichkeit geben, schnelle E-Bikes, sogenannte S-Pedelecs (Motorunterstützung bis 45 km/h) zu beziehen, so gilt für die Nutzer dieser Fahrzeuge bei neu abgeschlossenen Leasingverträgen ab dem 1. Januar 2019 die Halbierung der Bemessungsgrundlage für die Versteuerung des geldwerten Vorteils nach der 1-Prozent-Regel, seit 1. Januar 2019 – die sogenannte neue „0,5-Prozent-Regel“.

Durch diese Halbierung der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis des Herstellers, abgerundet auf volle 100 Euro) sparen Nutzer dieser Fahrzeugkategorie zukünftig also die Hälfte des zu versteuernden geldwerten Vorteils für die private Nutzung. Wie bisher müssen die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,03 Prozent der (nun halbierten) Bemessungsgrundlage pro Entfernungskilometer und Monat angesetzt werden.

Die oben genannte Regelung gilt nur für Neuverträge, für bereits laufende Leasingverträge für S-Pedelecs gilt weiterhin die alte 1-Prozent-Regel.

3. Steuervorteile für Selbstständige

Für Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende gibt es eine weitere Förderung:

Ab dem 01. Januar 2019 fällt beim Leasing von betrieblich genutzten Rädern und Pedelecs für drei Jahren die Entnahmebesteuerung weg. In der Praxis heißt das: Das Leasing wird deutlich günstiger. Insbesondere bei Neuverträgen – aber auch laufende Verträge profitieren von den vorteilhaften Bedingungen.

Quelle: DStGB Aktuell 0919
vom 01.03.2019



BMEL lobt 5. Bundes- wettbewerb „Bioenergie- Kommunen“ aus

Mit dem in Partnerschaft mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) ausgerichteten Wettbewerb sollen Dörfer und Städte prämiert werden, die ihren Energiebedarf maßgeblich durch Nutzung von nachhaltig verfügbaren nachwachsenden Rohstoffen und biogenen Reststoffen und anderen erneuerbaren Energien decken und sich damit vorbildlich für Energiewende und Klimaschutz engagieren.

Der Bundeswettbewerb „Bioenergie-Kommunen“ richtet sich an Kommunen in Deutschland, die einen Großteil ihres Strom- und Wärmebedarfs aus regional erzeugter Biomasse decken. Prämiert werden drei besonders erfolgreiche Bioenergie-Kommunen, die ein gutes Vorbild sind für die nachhaltige Entwicklung ländlicher Regionen und für Stadt-Land-Partnerschaften zur Bereitstellung und Nutzung von Biomasse beziehungsweise Bioenergie für eine klimafreundliche, erneuerbare Energieversorgung.

Gesucht sind insbesondere Bioenergie-dörfer beziehungsweise -städte, die Wärme, Strom und gegebenenfalls auch Kraftstoffe aus Biomasse erfolgreich erzeugen und nutzen und die mit Akzeptanz und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die Energieversorgung auf Bioenergie und andere erneuerbare Energien umgestellt haben beziehungsweise auf dem Weg dazu weit fortgeschritten sind. Nachhaltige, regionale Rohstoffbereitstellung, Innovation und intelligente Kombination von Bioenergie mit anderen

erneuerbaren Energien sowie bürgerliches Engagement zeichnen vorbildliche Bioenergie-Kommunen aus. Die damit verbundene positive Entwicklung und Wertschöpfung in ländlichen Regionen, die vorteilhaften Stadt-Land-Partnerschaften und Bioenergie-Kommunen als attraktive Lebens- und Arbeitsorte möchte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit dem Bundeswettbewerb ganz besonders herausstellen. Vom BMEL werden dafür drei mit jeweils 10.000 Euro dotierte Preise „Bioenergie-Kommune 2019“ ausgeschrieben. Die Preisgelder sollen für die Weiterentwicklung der Bioenergie-Kommunen zum Einsatz kommen. Eine unabhängige Jury wird anhand der nachfolgenden Kriterien die eingereichten Bewerbungen auswerten und die drei Gewinner auswählen. In der Jury ist der DStGB durch Ute Kreienmeier (Referatsleiterin für Kommunalwald, Umwelt und Naturschutz) vertreten.

Bewertet werden:

- der Versorgungsgrad mit Bioenergie,
- die Effizienz, Nachhaltigkeit und Innovation der Biomassenutzung sowie Konzepte und Maßnahmen zur intelligenten Nutzung von Biomasse/Bioenergie in Systemen mit weiteren erneuerbaren Energien,
- die regionale Wertschöpfung durch Bioenergie,
- kommunale Beschlussfassungen, Netzwerke und Beteiligung der Bevölkerung,
- Bioenergie in Marketing und Öffentlichkeitsarbeit der Kommune sowie
- die geplante Verwendung des Preisgeldes.

Die Umsetzung des Wettbewerbs erfolgt durch die Fachagentur Nachhaltige Rohstoffe e. V. (FNR). Die Bewerbungsunterlagen stehen unter www.bioenergie-kommunen.de zur Verfügung. Bewerbungen sind online, ergänzende Unterlagen schriftlich über den Bürgermeister der Bioenergie-Kommune einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der 15. August 2019.

Quelle: BMEL vom 26.02.2019

Wettbewerb „Büro & Umwelt“ startet auch mit Kategorie für Kommunen

Der B.A.U.M.-Wettbewerb „Büro & Umwelt“ ist erneut gestartet und will die nachhaltigsten Büros finden. Rund 18 Millionen Menschen arbeiten in Deutschland an Büroarbeitsplätzen – insgesamt sind die Umweltbelastungen enorm. Der Verbrauch von Papier und Tintenpatronen sowie die Nutzung von IT-Geräten nehmen stetig zu. Umso wichtiger ist es, den Büroalltag nachhaltiger zu gestalten.

Aus diesem Grund organisiert der Bundesdeutsche Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management (B.A.U.M.) e.V. seit 2008 jährlich den Wettbewerb „Büro & Umwelt“. Es sollen ein Bewusstsein für die Umweltproblematik im Büro geschaffen sowie diejenigen motiviert werden, die bereits auf Nachhaltigkeit im Büro achten.

Erstmalig ist in diesem Jahr eine eigene Kategorie für Kommunen dazugekommen.

Der online auszufüllende Fragebogen fragt alle Bereiche eines Büros ab und dient somit gleichzeitig als Checkliste möglicher Maßnahmen und ist zu finden unter:

<https://www.buero-und-umwelt.de/Fragebogen/Login.asp>

Bewerbungsschluss ist der 31. Mai 2019.

Weitere Hinweise unter:
www.buero-und-umwelt.de

Quelle: DStGB Aktuell 0819
vom 22.02.2019

Europa



Kommunal- Saisonkalender wird Leuchtturmprojekt

Seit 2016 gelten die Globalen Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs). Mit den Zielen, auf die sich alle UN-Staaten verständigt haben, soll eine weltweite Transformation zu nachhaltigem Handeln erreicht werden. Die Kommunen sind wichtige Partner in der Umsetzung der SDGs. Eine große Mehrheit der Ziele kann nur gemeinsam mit den Kommunen erreicht werden. Um die Kommunen in ihrem Engagement für die SDGs zu unterstützen, haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund und seine Initiative Welt vor Ort den KommunalSaisonkalender entwickelt – eine Sammlung von 52 Ideen für nachhaltige Aktionen. Nun wurde der KommunalSaisonkalender vom Rat für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit 2019 als Leuchtturmprojekt ausgezeichnet.

Der vom Deutschen Städte- und Gemeindebund und seiner Initiative Welt vor Ort entwickelte KommunalSaisonkalender wurde als Leuchtturmprojekt der Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit 2019 ausgezeichnet. Die Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit finden jedes Jahr im Rahmen der Europäischen Nachhaltigkeitswoche statt. Teilnehmen können Aktionen, die sich für die Bekanntmachung oder Umsetzung der 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) einsetzen. 2018 wurden über 2500 Aktionen zur Nachhaltigkeit in ganz Deutschland während der Aktions-

tage vom 30. Mai bis 5. Juni durchgeführt. Aus diesen Aktionen wurde der KommunalSaisonkalender als eine von fünf Aktionen als Leuchtturmprojekt ausgezeichnet.

Der KommunalSaisonkalender ist eine Ideensammlung zu nachhaltigen Aktionen in Kommunen. Dabei hält er für jede Woche des Jahres eine Idee bereit – also 52 nachhaltige Ideen für 52 Wochen des Jahres. Bewusst wurden die Ideen so konzipiert, dass sie ohne großen zeitlichen oder finanziellen Aufwand und zum großen Teil gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern und der lokalen Zivilgesellschaft umgesetzt werden können. Beispielsweise schlägt der Kalender für den Sommer die Nachhaltigkeits-Rikscha vor: Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin setzt sich dafür auf ein Lastenfahrrad beladen mit fairen und nachhaltig produzierten Lebensmitteln und verteilt diese an einem Samstag in der Innenstadt. So wird nicht nur gezeigt, dass nachhaltig und fair auch lecker sein kann, der/die Bürgermeister/in kommt auch mit den Bürgerinnen und Bürgern über die Themen ins Gespräch.

Der KommunalSaisonkalender soll zeigen, dass ein Engagement für die Nachhaltigkeit auch mit vergleichsweise geringem Aufwand bewerkstelligt werden kann. Er lädt Kommunen und kommunale Akteure zum Stöbern ein und will Inspiration für ein eigenes Engagement geben. Dabei verweist der Kalender bei jeder Aktion auf das betroffene globale Nachhaltigkeitsziel. Darüber hinaus verweisen bei vielen Aktionen QR-Codes auf Beispiele, wo die jeweilige Aktion schon umgesetzt wurde.

Der KommunalSaisonkalender kann unter www.dstgb.de heruntergeladen werden.

Zur Seite der Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit:

www.tatenfuermorgen.de

Veranstaltungen



Fachtagung: Schluss mit Motorradrasern und Motorradlärm in bayerischen Gemeinden

30. April 2019
in Aying

Der Bundesverband Verkehrssicherheitstechnik e.V. lädt in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag für diese Veranstaltung ein. Sie wendet sich an Vertreter der Kommunen, der Polizeien und der Medien.

Aktuelle Trends, Maßnahmen und ihre Wirkungen sowie Erfahrungsberichte aus den Themenfeldern Prävention, Repression und Infrastruktur werden

von Experten mit Beispielen vorgestellt. Die Bedeutung der Anhaltekontrollen an Unfallbrennpunkten und Unfallhäufigkeitsstrecken wird thematisiert.

Zudem können die neusten Verkehrsüberwachungssysteme für die Geschwindigkeitsüberwachung von Motorrädern live erlebt werden. Lösungen für die Überwachung von Motorrädern sowie Ausstellung und Vorführung von Geschwindigkeitsmesstechnik der Unternehmen eso, Jenoptik, Vitronic, DataCollect, RTB und Ternica Systems werden angeboten.

Referenten sind Fachleute und Betroffene aus den Bereichen der Polizei, Gemeinden und Verkehrssicherheitstechnik.

Nutzen Sie die Möglichkeit und nehmen Sie teil. Die Teilnahme ist für Vertreter der Polizeien, Kommunen und Medien kostenlos.

Moderiert wird die Fachtagung vom Publizisten und Autor Franz-Reinhard Habel.

Tagungsort:

Brauereigasthof Aying
Zornedinger Str. 2, 85653 Aying

Programm/Anmeldung:

www.bvst-berlin.de/motorrad

Gerät: 563.0 Kamera: F65.0 Messstelle: 20 Datum: 2011-04-26 v: 90 km/h <= Grenzwert: 79 km/h
Sz.: 5403 Nr.: 5403/1 Zeuge: 20 Zeit: 12:14:20,6 Abstand: 6,8 m Abstand Straße: 2,0 m



Ein Thema in vielen bayerischen Gemeinden – Notwendigkeit der Geschwindigkeitsüberwachung von Motorrädern.

© BVST Berlin

Fachtagung Vitale Zentren in Klein- und Mittelstädten

8. Mai 2019
in Dinkelsbühl

Kleine und mittlere Städte sind ein wichtiger Bestandteil des polyzentrischen Städteneetzes in Deutschland – die Sicherung und Weiterentwicklung dieser Kommunen als lebenswerte Wohn- und Wirtschaftsstandorte, ist eine wichtige Herausforderung im Diskurs der aktuellen Stadtentwicklungsplanung. Die Sicherung und Stärkung der Innenstädte und Ortszentren als attraktive städtische Räume, stellt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Eckpfeiler der Ortsentwicklung dar. Klein – und Mittelstädte sind besonders von Frequenzverlusten in Stadt- und Ortsteilzentren betroffen und leiden zunehmend unter den Folgen von Funktionsverlusten bis hin zur Verödung. Es stellt sich die Frage mit welchen Strategien, Maßnahmen und Projekten eine zukunftsfähige Ortskernentwicklung in die Wege geleitet werden kann.

Ziel der Fachtagung ist es, verschiedene Aspekte der Ortskernentwicklung anzusprechen, Impulse für die Planungspraxis zu geben und den Austausch auf der Umsetzungsebene zu fördern. Mit der Auswahl der Vortragenden und der Praxisbeispiele werden folgende thematische Schwerpunkte gesetzt:

- Stärkung des Ortszentrums, Ortskernsanierung und baukulturelle Identität
- Innerörtliche Nachverdichtung und neue Qualität im Wohnungsbau
- Öffentlicher Raum, Gestaltung und Belebung städtischer Freiräume

Die Fachtagung findet im Zusammenhang mit der Veröffentlichung „Pla-

nungspraxis kleiner und mittlerer Städte – Neue Materialien zur Planungskultur“ statt. Der Materialband umfasst 51 für die Entwicklung von Klein- und Mittelstädten beispielgebende Planungsprozesse und Projekte und dient als Handreichung für die Planungspraxis. Die Publikation wurde als Kooperation zwischen Deutschen Städtetag, ISW, Deutschen Städte- und Gemeindebund und mit Unterstützung des BBSR Ende 2018 veröffentlicht.

Tagungsort:

Kleiner Schranrensaal
Weinmarkt 7, 91550 Dinkelsbühl

Anmeldung:

www.isw-isb.de

Teilnahmegebühr:

60 € inkl. Tagungsmappe,
Mittagsimbiss sowie Getränke

Ansprechpartner:

Institut für Städtebau und
Wohnungswesen
Schwanthalerstraße 22
80336 München

fachliche Fragen:

Dipl.-Geogr. Sarah Dörr
Tel. 089 / 54 27 06 13

organisatorische Fragen:

Tel. 089 / 54 27 06 0

office@isw.de

www.isw-isb.de



Henning Jensen:

Kommunale Daseinsvorsorge im europäischen Wettbewerb der Rechtsordnungen

2015. XVII, 203 Seiten
54 € inkl. gesetzl. MwSt.
fadengeheftete Broschüre
ISBN 978-3-16-153649-6
eBook PDF 54,00 €

In der Staatsrechtslehre ist der Wettbewerb der Rechtsordnungen bereits wiederholt und immer wieder ein

Thema gewesen. Der Autor unternimmt in dieser Studie den Versuch, diesen Ansatz mit der Diskussion um die europarechtliche Beeinflussung (besser: Verformung?) der kommunalen Daseinsvorsorge zu verbinden. Ausgangspunkt ist die These, dass jeweils beide Themen in neuem Licht erscheinen, bezieht man sie wechselseitig aufeinander. In diesem Sinne konkurrieren in der Tat verschiedene Vorstellungen der Erbringung gemeinwohlorientierter Leistungen im Europarecht um bestmögliche Geltung.

Ausgehend vom historisch betrachtet durchaus schillernden Begriff der Daseinsvorsorge und des originär unionsrechtlichen Konzepts der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) geht der Autor auf den Konflikt zwischen Unionsrecht und Grundgesetz ein und weist der Europäischen Union – aus Sicht des Renzentes kompetenzrechtlich nicht ganz unproblematisch – die Funktion einer regulierenden Ordnung des Wettbewerbs der Rechtsordnung zu. Dabei scheint auch der grundlegende Konflikt zwischen der aufgabenbezogenen Konzeption des Unionsrechts einerseits und der trägerorientierten deutschen Betrachtungsweise andererseits auf.

Letztlich seien beide Diskurse von der Frage geprägt sind, wie und in welchem Umfang Staat und Markt dazu geeignet und bestimmt sind, Gemeinwohl zu erzeugen. Zuzustimmen ist sicherlich der These, dass sich die Daseinsvorsorge auch unter unionsrechtlichem Einfluss – zumindest nach dem heutigen Stand der Dinge – durchaus bewähren konnte, gleichzeitig deren funktionaler Schutz auf Unionsebene – vgl. nur die bislang doch recht „blass“ gebliebenen Erkenntnisse in Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 EUV – auch an strukturelle Grenzen gestoßen ist.

Eine für den Rechtsanwender auf kommunaler Ebene durchaus anspruchsvolle Lektüre, die aber klar vor Augen führt: Die Diskussion um die Zukunft der kommunalen Daseinsvorsorge wird uns erhalten bleiben!

**Vetter/Haug:
Kommunalwahlen, Beteiligung
und die Legitimation lokaler
Demokratie**



Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften, Band 11

Kommunal- und Schul-Verlag

29,90 € inkl. Mwst

Gutachten, 2019

120 Seiten, kartoniert

Format 14,5 x 23,0 cm

ISBN 978-3-8293-1438-1

„Kommunalwahlen, Beteiligung und die Legitimation lokaler Politik“: Die-

ser Band untersucht aktuelle Veränderungen der lokalen Wahlbeteiligung in Deutschland. Gefragt wird nach möglichen Ursachen für den – im Verhältnis zu anderen Wahlen auffälligen – erheblichen Rückgang der Wahlbeteiligung.

Gleichzeitig werden denkbare Lösungsansätze identifiziert und kritisch geprüft. Außerdem geht es um die Frage nach möglichen Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Legitimation kommunaler Entscheidungsträger und -prozesse aus sozial- aber auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Schließlich darf hierbei auch die internationale Perspektive nicht fehlen. Angesichts der bislang in der Forschung eher schmalen Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen leistet dieser Tagungsband nicht nur einen Beitrag zur Thematik, sondern regt ebenso an zu weiterführenden Forschungsaktivitäten.



Löschgruppenfahrzeug LF 8 zu verkaufen

Fahrgestell: Daimler-Benz 814
hinten Zwillingbereifung

Km-Stand: 28.928 (Stand: 21.03.2019)

EZ: 03/1987

Länge: 7000 mm

Breite: 2500 mm

Höhe: 2900 mm

zul. Gesamtmasse: 7.490 kg

Hubraum: 5.917 cm³

Bereifung: 9.5 R 17.5

Leistung: K100/2800 kW/min-1

Vorbaupumpe: 800 l/min bei 8 bar

Marke: Borchert

zusätzl. Ausstattung:

Anhängerkupplung, Standheizung

Verkauf ohne Beladung!

Kaufangebote bis 26.04.2019

Die Auslieferung erfolgt frühestens mit der Lieferung des neuen Fahrzeugs, welche für Mai 2019 vorgesehen ist.

Anfragen und Angebote an:

Gemeinde Ruderting

Passauer Straße 3

94161 Ruderting

Herr Schwarz

Tel. 08509 / 9005-14

philipp.schwarz@ruderting.de

ANZEIGE

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

[http://www.bay-gemeindetag.de/Sammelbeschaffungen
Feuerwehrfahrzeuge.aspx](http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx)

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:
baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636

Fax 0 86 38 - 88 66 39

email: h_auer@web.de

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April und Juni 2019

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im April und Juni 2019 untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie ca. 4 Wochen die Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 215 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 250 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Karina Schlittenbauer zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Straßenrecht, Straßenverkehrsordnung und Nebengebiete (MA 2103)

Referentin: Cornelia Hesse

Ort: Novotel Messe München
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: **25. April 2019**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: Das **Straßenrecht** (BayStrWG, FStrG) befasst sich mit der öffentlichen Einrichtung Straße, also der Verkehrsfläche, die durch speziellen Widmungsakt ihre Funktion als öffentliche Straße erhalten hat. Es geht dabei nicht nur um Regelungen zum Bau und Bestand der Straße sowie zur Baulast, sondern auch um Nutzungsrechte der Allgemeinheit und der Anlieger. Daneben bestimmt das **Straßenverkehrsrecht**, wie der Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinn von § 1 StVG und § 1 StVO gelenkt und geregelt wird. Öffentlicher Verkehr in diesem Sinn findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden.

Einschlägig sind aber regelmäßig auch Bestimmungen des BauGB, des bürgerlichen Rechts oder des Sicherheitsrechts, die häufig übersehen oder aus Unkenntnis nicht beachtet werden.

Das Seminar will deshalb nicht nur die „rein“ straßenrechtlichen Problematiken behandeln. Vielmehr ist eine rechtsübergreifende Darstellung vorgesehen. So sollen z.B. auch Fragen zur straßenmäßigen Erschließung von Grundstücken behandelt werden. Anhand von Beispielfällen werden die Verknüpfungen der verschiedenen Rechtsgebiete (Straßenrecht, Verkehrsrecht, Baurecht, Sicherheitsrecht und Zivilrecht) erläutert.

Seminarinhalt:

- Abgrenzung von gewidmeten, tatsächlich-öffentlichen und privaten Verkehrsflächen.
- Die Widmung als statusbegründender Akt.
- Gibt es rechtliche Vorgaben, in welche Straßenklasse eine öffentliche Straße einzustufen ist?
- Welche Bedeutung hat die Festsetzung von Verkehrsflächen im Bebauungsplan (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) für straßenrechtliche Bewertungen?
- Widmung in einem Planfeststellungsverfahren.

- Straßenbaulast und Eigentum – in welchem Umfang bestehen Erwerbspflichten.
- Dürfen Straßenflächen verkauft oder verpachtet werden?
- Gesicherte bzw. ausreichende Erschließung (§§ 30 ff BauGB) – welche Anforderungen müssen mit Blick auf die Straße erfüllt sein?
- Keine gesicherte Erschließung trotz Vorhandenseins einer Straße?
- Art. 4 Abs. 1 BayBO – Erfordernis einer gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche.
- Bauwerke auf gewidmeten Verkehrsflächen – was ist zu tun?
- Art. 21 BayStrWG und Art. 29 Abs. 2 StVO.
- Die „verlegten“ Wege – wie weit reicht die Widmung? Welche Ansprüche und Pflichten hat der Eigentümer, welche die Gemeinde?
- Was ist bei Straßensperrungen durch den Eigentümer der Wegefläche zu tun?
- Wie geht man mit Überwuchs auf öffentlichen Straßen um?

Planen und gestalten – Wege in die Zukunft der Gemeinden (BM 2001)

- Referenten:** Gerhard Dix, Referatsdirektor (BayGT)
Matthias Simon, Oberverwaltungsrat (BayGT)
- Ort:** Hotel Dirsch
Hauptstraße 13, 85135 Emsing
- Zeit:** **25. Juni 2019**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr
- Kosten:** 245 € (für Mitglieder) /
270 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: Wie entwickeln sich unsere Gemeinden in den kommenden 20 Jahren? Welche Vorstellungen haben die Bürger und die kommunalpolitisch Verantwortlichen? Wie erarbeiten wir örtliche Strategien und stellen die Weichen für die Zukunft?

Spannende Fragen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die über die laufende Amtsperiode hinaus schauen.

In diesem Seminar mit Workshop-Charakter wollen wir die möglichen demografischen und gesellschaftlichen Wandlungsprozesse näher betrachten und gemeinsam zukunftsfähige Strategien, insbesondere für die Bereiche Soziales, Bildung, Wohnungswesen, Ortsentwicklung und Infrastruktur entwickeln. Grundlage hierfür sind die Erhebung vorhandener Daten, die Anwendung planerische Instrumente einer integrierten Sozialplanung in Verbindung mit der Bauleitplanung, die Formulierung politischer Ziele und Aufzeigen der Gestaltungsmöglichkeiten. Familienfreundlichkeit, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Wohnformen und Teilhabe älterer und hochbetagter Mitbürger, Inklusion Hilfsbedürftiger und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund stellen heute schon große kommunalpolitische Herausforderungen dar. Eine qualifizierte örtliche Sozialplanung ist Voraussetzung für die richtigen Entscheidungen.

Eng verzahnt sind diese Aufgaben mit einer zukunftsorientierten Rahmen-, Flächennutzungs- und Bebauungsplanung, einer sozialgerechten Bodennutzung sowie mit der grundsätzlichen Frage, wie die Gemeinde überhaupt an Grundstücke für ihre Infrastrukturprojekte gelangen kann.

Ziel des Seminars ist es, diese wichtigen Herausforderungen zu ordnen, zu priorisieren und den zur Verfügung stehenden Instrumentenkasten zu identifizieren, um Ableitungen für die politischen Entscheidungen und pragmatisches Handeln zu treffen.



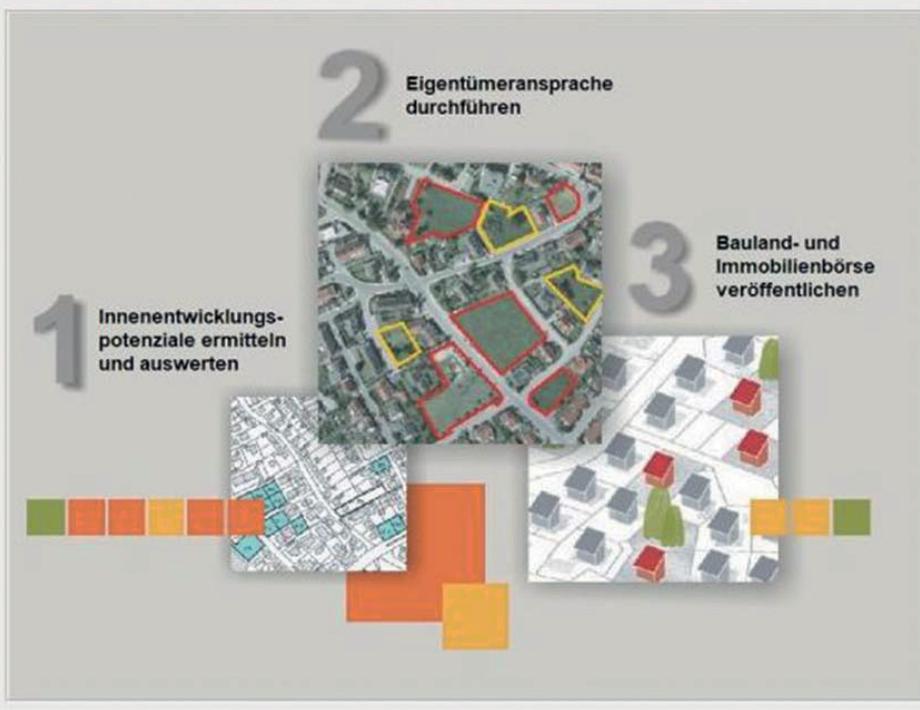
Flächenmanagement als Instrument zur Innenentwicklung

Version 4.0 der Bayerischen Flächenmanagement- Datenbank jetzt erhältlich

Flächenmanagement Verwaltungsgemeinschaft Mustertal

Flächenmanagement-Datenbank 4.0

Erfassung und Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen



© Bayerisches
Landesamt für
Umwelt

Hauptmenü:

Von hier können Sie zu den Eingabemasken wechseln, Gesamtauswertungen durchführen und die Hilfe starten

Innenentwicklungspotenziale

Eigentümeransprache

Rückläufe Fragebögen

Grundstücksbörse

Wohnbaulandbedarf

Auswertung

Monitoring

Stammdaten / Verwaltung

Hilfe

Info

Anfrage an den IT-Support

Datenbank schließen

Durch den demografischen Wandel, den Strukturwandel in der (Land-)Wirtschaft oder die sich verändernden Wohnbedürfnisse werden vor allem in den ländlichen Kommunen viele innerörtliche Bau- und Flächenpotenziale frei. In leerstehenden Gebäuden, ungenutzten Hofstellen oder Baulücken liegen Potentiale für neue Entwicklungen im gewachsenen Ortskern. Die Aktivierung innerörtlicher Potenziale bietet eine Alternative zu Neubaugebieten am Ortsrand und hilft somit beim Flächensparen. Die Vorteile der Innenentwicklung in der Kommune sind dabei vielfältig: Planungs- und Erschließungskosten für neue Siedlungsgebiete können eingespart werden, und weitere Folgekosten für Instandhaltung von Infrastrukturen neuer Wohnbaugebiete am Ortsrand entstehen erst gar nicht. Die vorhandenen technischen und sozialen Infrastrukturen im Ort werden effizienter genutzt. Durch den Zuzug bzw. Verbleib von jungen Menschen und Familien kommt es zu einer Belebung der Ortskerne, die durch die Wiedernutzung von innerörtlichen Baulücken und Leerständen zu einer Attraktivitätssteigerung des gesamten Ortes führen können. Die Bewahrung der Erholungs- und Landschaftsqualität im Gemeindegebiet und die Erhaltung wertvoller landwirtschaftlicher Böden sind zwei weitere starke Argumente für die Innenentwicklung und ein kommunales Flächenmanagement.

Den bayerischen Kommunen steht mit der Flächenmanagement-Datenbank (FMD) seit vielen Jahren ein kostenloses Tool zur Verfügung, das ihnen beim Umgang mit Innenentwicklungspotenzialen im Ort hilft und somit die Grundlage für das Flächenmanagement legt. Seit 2014 wird die FMD auch als Bestandteil des „Vitalitäts-Checks“ (VC) der Verwaltung für Ländliche Entwicklung regelmäßig in der Dorferneuerung und der integrierten ländlichen Entwicklung angewandt.

Die FMD unterstützt die Kommunen sowohl bei der Erfassung und Verwaltung, als auch bei der Aktivierung ihrer Innenentwicklungspotenziale. Das Programm ist weitgehend selbst erklärend, klar strukturiert und benutzerfreundlich und

somit auch für kleine Kommunen mit geringen personellen Kapazitäten und Finanzmitteln geeignet. Sie kann sowohl in einzelnen Kommunen, als auch in Verwaltungsgemeinschaften oder interkommunalen Allianzen verwendet werden. Durch eine Schnittstelle mit Import- und Exportroutinen können die Daten auch bei größeren interkommunalen Zusammenschlüssen in einen Gesamtdatenbestand integriert werden.

Die FMD wurde im Jahr 2018 inhaltlich weiterentwickelt, an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst und technisch auf den aktuellen Stand gebracht. Die Version 4.0 kann über <https://www.lfu.bayern.de/umweltkommunal/flaechenmanagement/fmdb/index.htm> weiterhin heruntergeladen werden.

So wurde beispielsweise in Ergänzung zu den „Gemarkungen“ die Kategorie „Ortsteil“ eingeführt, was die Kompatibilität mit dem VC weiter erleichtert. Die Fragebögen und Musteranschriften im Modul Eigentümeransprache wurden datenschutzrechtlich angepasst. Technisch wurden die Anforderungen der DSGVO umgesetzt. Aufgrund der Umstellung auf das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) in der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurden die Parameter zur Berechnung des Wohnbaulandbedarfs angepasst. Die FMD 4.0 läuft nun auch mit Windows 10 und Microsoft Access 2016 unter 32- wie 64-Bit-Versionen. Ein Import der Daten älterer FMD Versionen – und damit das Update auf die Version 4.0 – sowie die Funktionsweise der Schnittstelle zum Datenaustausch mit GIS-Software ist gewährleistet. Um eine reibungsfreie Arbeit mit der FMD sicherzustellen, gibt es verschiedene Arbeitshilfen: So steht neben der überarbeiteten Anwendungshilfe nun auch ein Dokument mit Installationshinweisen, ein Datenschutzkonzept für die kommunale Anwendung sowie eine Vorlage für die Verarbeitungsbeschreibung in den Kommunen zur Verfügung.

Sollte es trotz dieser Hilfestellungen Probleme mit der Inbetriebnahme oder Durchführung geben, wurde ein IT-Support für EDV-technische Fragen eingerichtet. Um dieses Angebot zu nutzen, können sich Kommunen mit einer Beschreibung ihres Anliegens per Email an flachensparen@lfu.bayern.de wenden.

Was kann die Flächenmanagement-Datenbank?

Mithilfe der FMD lassen sich Flächen mit bereits bestehendem Baurecht im Innenbereich, die potenziell neu bebaut werden können, und leerstehende Gebäude, die wieder einer Nutzung zugeführt werden können, systematisch erfassen. Zu den Innenentwicklungspotenzialen gehören klassische Baulücken, gewerbliche Brachflächen, Konversionsflächen, leerstehende Wohngebäude und Althofstellen. Nach der Erfassung hat die kommunale Verwaltung ein aktuelles Baulücken- und Leerstandskataster vorliegen und kann darauf weitere Maßnahmen des Flächenmanagements aufbauen.

Außerdem hilft die FMD dabei, Fragebögen für eine Befragung der Eigentümerinnen und Eigentümer zu erstellen, die Rückmeldungen auszuwerten und so die Verkaufsbereitschaft dieser Potentiale zu klären. Zudem können Kommunen für zum Verkauf stehende Flächen oder Gebäude einfach und schnell Steckbriefe erstellen. Diese können sie bei Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer in Grundstücks- und Immobilienbörsen einbinden, um so zu einer Aktivierung der Innenentwicklungspotentiale beizutragen. Darüber hinaus kann mit Hilfe der FMD auf der Basis von amtlichen statistischen Daten berechnet werden, wie groß der künftige Bedarf an Wohnbauland in der eigenen Kommune sein wird. Ein Wert, der im Abgleich mit den analysierten Innenentwicklungspotentialen wichtig für eine fundierte Entscheidung des Gemeinde- oder Stadtrats zur Kommunalentwicklung ist.



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet abgerufen werden unter:
<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2019.aspx>

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 15. Februar bis 15. März 2019

Brüssel Aktuell 7/2019 15. bis 22. Februar 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digitalisierung: Europäische Industriepolitik für künstliche Intelligenz und Robotik
- Nachhaltige Finanzen: Konsultation zur Offenlegung von klimabezogenen Informationen
- Finanzmarkt: Neue Kategorie privater Altersvorsorgepläne auf EU-Ebene
- Bankenunion: Rat findet Kompromiss zu Risikominderungsmaßnahmen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Energieunion: Trilog-Ergebnis zum Strommarktdesign
- Transeuropäische Netze: Parlament zur Beschleunigung von Baumaßnahmen
- Mobilitätspaket: Parlamentsausschuss beschließt Bericht zu Busverkehrsmarkt

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Mehrjähriger Finanzrahmen: Parlament positioniert sich zur Gemeinsamen Verordnung
- Grenzbedingte Hindernisse: Parlamentsstandpunkt zum Mechanismus ECBM

Soziales, Bildung und Kultur

- Soziale Säule: Kompromiss zu transparenten Arbeitsbedingungen bestätigt

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- RegioStars-Awards 2019: Bewerbungen bis Anfang Mai möglich

Brüssel Aktuell 8/2019 22. Februar bis 1. März 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digitalisierung: Online-Werkzeuge und -Verfahren im Gesellschaftsrecht
- Datenwirtschaft: Fahrplan für Leitlinien zum Verhältnis Free Flow of Data und DSGVO
- Vergabe: Initiative zur Aktualisierung von Standardformularen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Verkehr I: Trilog-Ergebnis zu CO₂-Vorschriften für schwere Nutzfahrzeuge
- Verkehr II: Trilog-Ergebnis zu sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen
- Alternative Kraftstoffe: Kommission veröffentlicht Fahrplan zu Evaluation der Richtlinie

Soziales, Bildung und Kultur

- Säule der Sozialen Rechte I: Parlamentsbericht zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Säule der sozialen Rechte II: Trilogergebnis zur Europäischen Arbeitsbehörde
- Gesundheit: EU-Investitionen im Bereich der Gesundheit nach 2020

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Europawahlen: Rat reagiert auf Cyberbedrohungen und Desinformation
- BREXIT: Mögliche Verschiebung des geplanten EU-Austritts

Förderprogramme

- Europäische Innovationshauptstadt 2019: Aufruf zu Bewerbungen gestartet

Brüssel Aktuell 9/2019

1. bis 8. März 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Beihilferecht: Eigeninitiative Verpflichtung zur Rückforderung illegaler Beihilfen
- Freihandel: Parlament genehmigt beide Abkommen mit Singapur
- Finanzmarkt I: Rahmen zur koordinierten Prüfung ausländischer Direktinvestitionen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Straßenverkehr: Trilog-Ergebnis zum Sicherheitsmanagement bei Straßeninfrastruktur
- Trinkwasserrichtlinie: Rat beschließt Verhandlungsposition

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Mehrjähriger Finanzrahmen: Verhandlungsmandat des Rats zum EFRE

Soziales, Bildung und Kultur

- Migration: Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Migrationsagenda
- Gesundheit I: Neuer Bericht zu Antibiotikaresistenzen
- Gesundheit II: Seltene Krankheiten – neue Online-Plattform

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Europäisches Semester: Länderbericht sieht mangelnde Umsetzung der Empfehlungen
- Zukunft der EU: Initiative des Parlaments zur Debatte über die Zukunft Europas
- Europawahl I: ENISA-Empfehlungen zur Verbesserung der Cybersicherheit
- Datenschutzgrundverordnung: Kommission veröffentlicht Zahlen zur Umsetzung

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Intelligenter Tourismus: Bewerbung um Auszeichnung möglich
- Finanzmarkt II: Aufruf der Kommission zu einem EU-Standard für grüne Anleihen
- Europawahl II: Aufruf zur Unterstützung von Schulen zur Durchführung der Juniorwahl

In eigener Sache

- Europabüro der baden-württembergischen Kommunen: Neuer stellvertretender Leiter

Brüssel Aktuell 10/2019

8. bis 15. März 2019

Umwelt, Energie und Verkehr

- Kreislaufwirtschaft: Kommission bewertet Umsetzung des Aktionsplans
- Luftqualität: Entschließung des Europäischen Parlamentes veröffentlicht
- Umweltverschmutzung: Freisetzung von Arzneimittelrückständen

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Bericht des REGI-Ausschusses zum EFRE
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Ratsposition zur Gemeinsamen Verordnung und zum ESF+

Soziales, Bildung und Kultur

- Soziales: Plenum zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Zeitumstellung: Parlamentsausschuss nimmt Bericht zur Abschaffung an
- BREXIT: Aktuelle und weitere Entwicklungen
- Finanzmarkt: Europäische Zentralbank äußert sich zur Inflation im Euroraum
- Europäische Bürgerinitiative I: Plenum des EU-Parlamentes stimmt Trilogergebnis zu
- Europäische Bürgerinitiative II: EuGH zu abgelehntem Registrierungsantrag

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Europäische Kulturstiftung: Förderaufruf für Projekte zur Europawahl



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten ...



Umwelt, Energie und Verkehr

1. Verkehr II: Trilog-Ergebnis zu sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen

Am 20. Februar 2019 bestätigte der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) die vorläufige Einigung aus den Trilog-Verhandlungen zum Kommissionsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (zuletzt *Brüssel Aktuell* 38/2018). Am 27. Februar stimmte der Parlamentsausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) dem Text zu.

Der Kompromiss enthält eine erweiterte Möglichkeit für Mitgliedstaaten, Ausnahmen, u. a. in den Bereichen Katastrophenschutz und Feuerwehr, zu schaffen (Art. 1 Abs. 3). Ferner beinhaltet er eine Präzisierung des Anwendungsbereichs. Ausgenommen sind z. B. die Beschaffung von Bussen mit Fahrer (Art. 1 Abs. 4 i. V. m. Anhang Tabelle 1) sowie Busse der Kategorie M3 (Art. 1 Abs. 4). Die Definition von sauberen Fahrzeugen umfasst nun – nicht technologieneutral – lediglich Fahrzeuge der Kategorien M3, N2, und N3 – einschließlich Nachrüstungen (Art. 1 Abs. 5 Nr. 4) – die mit alternativen Kraftstoffen nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2014/94/EU betrieben werden. Neu definiert werden darüber hinaus schwere Nutzfahrzeuge mit null Emissionen als saubere Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor oder mit Emissionswerten unter 1 g CO₂/kWh (Art. 1 Abs. 5 Nr. 5). Als maßgeblicher Zeitpunkt für eine mögliche Anrechnung hat sich der Zeitpunkt des Zuschlags bzw. Vertragsabschlusses durchgesetzt (Art. 1 Abs. 6).

Für Deutschland gilt, ab 24 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie für leichte Nutzfahrzeuge eine Beschaffungsquote von 38,5 % statt 35 % (Anhang Tabelle 4). Bei Bussen der Klasse M3 wurde die Quote bis 2025 von 50 auf 45 % gesenkt (Anhang Tabelle 5). Ab 2026 gilt eine Quote von 65 statt 75 %. Erschwerend kommt hinzu, dass grundsätzlich bei der Hälfte der jeweiligen Quote Null-Emissions-Fahrzeuge zu beschaffen sind (Anhang Tabelle 5 a. E.). Das Ergebnis muss durch Parlamentsplenium und Rat abschließend bestätigt werden. (TF)

2. Trinkwasserrichtlinie: Rat beschließt Verhandlungsposition

Am 5. März 2019 beschloss der Rat der EU seine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie (*Brüssel Aktuell* 37/2018). Die Minister kamen dabei der kommunalen Position in vielen Bereichen entgegen. So vereinbarten sie, wie bereits das Europäische Parlament in seiner Positionierung vom 23. Oktober 2018, eine Rückkehr zum linear ansteigenden System der Prüfhäufigkeiten. Überdies werden die Informationspflichten für Versorgungsunternehmen deutlich entschlackt und nicht-digitale Informationswerte bleiben weiterhin zulässig. Auch in Bezug auf die Risikobewertung nehmen die Mitgliedstaaten erhebliche Änderungen vor.

Probenahmehäufigkeit

Das Probenahmehäufigkeitensystem wird vom Rat am bestehenden System angelehnt und entspricht weitgehend dem der Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Damit votieren auch die Mitgliedstaaten für ein linear ansteigendes System. Im Unterschied zum Parlament wollen sie jedoch eine eigene Kategorie für Versorger mit einer Wasserabgabe zwischen 10 und 100 m³/Tag einführen. Diese Versorger sollen für die Parameter der Gruppe A zwei Proben pro Jahr und für Parameter der Gruppe B eine Probe prüfen lassen (Anhang II Teil B Tabelle 1).

Informationspflichten

Die Pflicht zur Onlinebereitstellung von Informationen nach Anhang IV wird von den Ministern aufgeweicht. So sind nunmehr auch andere Informationswege zulässig (Art. 14 Abs. 1). Auch der Umfang der Informationen nach Anhang IV wird reduziert, sämtliche Informationen zu Kostenstruktur und Investitionsverhalten auch sehr großer Versorger werden gestrichen. Die jährliche Information der Kunden wird ebenfalls stark vereinfacht. Sie muss nach dem Rat nur mehr Angaben über den Preis pro Liter bzw. Kubikmeter und über die Wasserqualität enthalten (Art. 14 Abs. 2).

Zugang zu Trinkwasser

Im Gegensatz zum Parlament schränken die Mitgliedstaaten die Regelung in Art. 13 über den Zugang zu Trinkwasser geringfügig ein. Statt „alle erforderlichen Maßnahmen“ nennt der Rat lediglich „die notwendigen Maßnahmen“ zur Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser. Ebenfalls werden die einzelnen vom Parlament ausgeführten Beispielmaßnahmen zur Umsetzung, so auch „die Installation und Instandhaltung von Anlagen in Gebäuden oder im Freien, einschließlich Auffüllstationen“ gestrichen. Genannt werden nur noch Sensibilisierungskampagnen, die Förderung der Bereitstellung von Wasser in öffentlichen Gebäuden und die Förderung der kostenlosen Abgabe von Wasser in Gastronomiebetrieben.

Risikobewertung und Sicherheitsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten überarbeiten das von der Kommission vorgeschlagene System des risikobasierten Ansatzes für Sicherheit in der Wasserversorgung. Die Intervalle für Risikobewertungen werden dabei vereinheitlicht und von drei auf sechs Jahre verlängert (Art. 7 Abs. 2 bis 4). Die Mitgliedstaaten können jedoch kürzere Intervalle vorsehen. Zudem wird die Risikobewertung von der Entnahmestelle auf das oder die Einzugsgebiete ausgedehnt (Art. 8). Den Mitgliedstaaten wird aufgegeben, auf Grundlage der Risikobewertung Managementmaßnahmen zur Verhinderung oder Kontrolle der erkannten Risiken vorzuschreiben (Art. 8 Abs. 4). Diese können u. a. Präventions- oder Minderungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Entnahmestelle vorsehen, zusätzlich zu den gemäß Art. 11 Abs. 3 lit. d der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG bereits vorgesehenen Maßnahmen, sowie Wasserschutzgebiete nach Art. 7 Abs. 3 der Wasserrahmenrichtlinie. Wie auch vom Parlament vorgeschlagen, sollen Überschreitungen der Grenzwerte nicht automatisch Maßnahmen auslösen, vielmehr verbleibt den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum, die Erheblichkeit einer Überschreitung festzustellen (Art. 12 Abs. 7). Auch die Möglichkeit, Abweichungen von den Parametern zuzulassen, wird von den Mitgliedstaaten wieder in die neue Fassung der Trinkwasserrichtlinie übernommen (Art. 12a).

Das von der Kommission vorgesehene Klagerecht von Einzelnen oder Vereinigungen bzw. Organisationen bei formellen oder materiellen Verstößen gegen die Regelungen der Richtlinie wird vom Rat gestrichen (ehem. Art. 16).

Wasserkontaktmaterialien

Auch zur lange strittigen Frage der Wasserkontaktmaterialien konnten sich die Mitgliedstaaten einigen. Sie legen mit den neuen Art. 10a und 10b einen Rahmen fest, in dem die Kommission Durchführungsrechtsakte zu gemeinsamen Test- und Auswahlverfahren für Ausgangsstoffe und -verbindungen, europäischen Positivlisten für zugelassene Ausgangsstoffe und -verbindungen sowie Test- und Auswahlverfahren und -methoden für die Aufnahme von

Endmaterialien erlassen soll. Dabei wird den Mitgliedstaaten jedoch die Befugnis eingeräumt, in begründeten Fällen verstärkte Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 10a Abs. 6). Die Kommission wird zudem verpflichtet, das Prüfungssystem für Kontaktmaterialien spätestens neun Jahre nach Umsetzung der Richtlinie zu überprüfen (Art. 10a Abs. 11).

Endokrine Disruptoren

Wie bereits im Parlament beschlossen, fordert der Rat ebenso die Schaffung einer Beobachtungsliste für potentiell gesundheitsschädliche Stoffe, bei denen eine weitere Forschung notwendig ist (Art. 11 Abs. 7). Diese Liste kann von der Kommission im Rahmen eines Durchführungsrechtsakts erlassen und aktualisiert werden. In jedem Fall soll die Liste zunächst β -Östradiol (50-28-2), BisphenolA und Nonylphenol enthalten.

Umsetzungsfrist

Grundsätzlich muss die Richtlinie binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten umgesetzt werden (Art. 22). Für die Parameter Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren, Microcystin-LR, Summe der PFAS und Uran haben die Mitgliedstaaten drei weitere Jahre Zeit (Art. 22a).

Weiteres Verfahren

Nachdem nun Rat und Parlament ihre Verhandlungspositionen festgelegt haben, können die Trilogverhandlungen beginnen. Um noch eine realistische Chance zu haben, die Überarbeitung der Richtlinie in dieser Legislaturperiode abschließen zu können, müssen sich die Institutionen bis spätestens zur 15. Kalenderwoche geeinigt haben. Das letzte Plenum des aktuellen Europäischen Parlaments ist für die Woche vom 15. April 2019 geplant. (KI)

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

Mehrwähriger Finanzrahmen: Parlament positioniert sich zur Gemeinsamen Verordnung

Am 13. Februar 2019 nahm das Plenum des Europäischen Parlaments Abänderungen zum Vorschlag der EU-Kommission zur sog. Gemeinsamen Verordnung für die Fonds der geteilten Mittelverwaltung (EFRE, ESF+, KF, EMFF, AMIF, ISF und BMVI) 2021-2027 an (zuletzt Brüssel Aktuell 5/2019). Darin wurden die Änderungen des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (REGI) im Sinne der kommunalen Forderungen beibehalten. Dies betrifft z. B. die Erhöhung der Mittelausstattung, die Anhebung der EU-Kofinanzierungssätze und die Stärkung der Flexibilität. Zusätzlich spricht sich das Plenum gegen makroökonomische Konditionalitäten aus. Ebenso wurden Einzelheiten mit Blick auf die Einbindung des ELER und die Beitragsflüsse an InvestEU geändert.

Mehr Budget, höhere Kofinanzierungssätze

Die Errungenschaften des Berichts mit Blick auf die kommunalen Forderungen (vgl. Positionspapiere 1, 2, 3, 4) bestehen in der Positionierung des Plenums fort. Dazu zählt insbesondere die Anhebung der EU-Kofinanzierungssätze (AÄ 347 ff.). Sie betragen für stark entwickelte Regionen statt 40 % – wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen – max. 50 %, für Übergangsregionen statt 55 % nun max. 65 % und für Interreg statt 70 % max. 85 %. Außerdem ist für Ausnahmefälle ein EU-Kofinanzierungssatz von bis zu 90 % vorgesehen. Übernommen wurde vom Ausschussbericht auch die Erhöhung der Mittelausstattung für die Kohäsionspolitik von ca. 330,6 Mrd. € auf rund 378,1 Mrd.€ (AÄ 329). Das Budget wird dabei für die Europäische Stadtinitiative auf 560 Mio.€ und für Interreg auf rund 11,34 Mrd.€ erhöht (AÄ 343, 345). Die Mittelzuweisung für die Operationellen Programme (OP) eines Mitgliedstaats soll mind. 76

% seines Budgets der Förderperiode 2014-2020 betragen (AÄ 330).

Flexibilität und Vereinfachung

Im Sinne der kommunalen Forderungen wurden ferner Flexibilisierungs- und Vereinfachungselemente des Ausschussberichts beibehalten, so auch die Ausdehnung der Möglichkeiten zur Übertragung von Mitteln zwischen den Prioritäten eines OP (AÄ 167) und zur komplementären Anwendung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+, AÄ 169). Das Plenum bekräftigte zudem, dass die Prioritätsachsen in den OP auch mehrere Politische Ziele (PZ) umfassen können (AÄ 141). Vorhandene territoriale Strategien können – wie im Bericht – weiterverwendet werden (AÄ 181) und es ist möglich, Vorhaben im Rahmen einer territorialen Strategie durch mehr als eine Priorität desselben OP zu unterstützen (AÄ 185). Desgleichen bleibt das Plenum dabei, dass die Daten zu den Output- und Ergebnisindikatoren nur noch zwei Mal im Jahr zu übermitteln sind (AÄ 232), bei der Berechnung der Personalkosten auch Gehaltserhöhungen berücksichtigt werden (AÄ 248 f.) und die Kürzung des Abfinanzierungszeitraums von „n+3“ auf „n+2“ Jahre rückgängig gemacht wird (AÄ 262, 323, 325). Erwähnenswert ist auch die Einforderung einer höheren Vorfinanzierung (AÄ 311 ff.) und einer stärkeren technischen Hilfe (AÄ 200 ff.).

Streichung der makroökonomischen Konditionalitäten

Die Abgeordneten strichen Art. 15 zur „Verbindung zwischen der Wirksamkeit der Fonds und der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung“ im Rahmen des Europäischen Semesters (AÄ 425/rev, 444/rev, 448 und 469). Somit geht der Text des Plenums weiter als der REGI-Bericht, der in erster Linie die Aussetzung von Zahlungen verhindern sollte, wenn ein Mitgliedstaat Aufforderungen des Europäischen Semesters nicht nachkommt. Gemäß dem Plenum würde nun auch die Aussetzungsmöglichkeit von Mittelbindungen entfallen. Gleichwohl ist das Thema nicht ganz abgeschlossen. Zum einen finden sich im Text weiterhin Verweise auf die länderspezifischen Empfehlungen (z. B. AÄ 144), zum anderen setzt sich der Rat der EU für die Verknüpfung der Kohäsionspolitik mit dem Europäischen Semester ein (vgl. Brüssel Aktuell 2/2019).

Detailregelung zur Einbindung des ELER

Das Plenum bekräftigte die Forderung des REGI-Ausschusses, den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) in den Geltungsbereich einzubeziehen (u. a. AÄ 50, 431, 432 zu Art. 1, AÄ 56 zu Art. 2, AÄ 87 zu Art. 8, AÄ 186 zu Art. 24, AÄ 188 zu Art. 25, AÄ 193 zu Art. 26). Allerdings legt es bei der Frage, für welche Bestandteile der Verordnung dies gelten soll, im Vergleich zum Bericht teils stark abweichende Schwerpunkte (AÄ 432).

Beiträge zu anderen Programmen

Das Plenum folgte der Grundhaltung des REGI-Ausschusses, dass von Mittelumschichtungen zwischen Förderinstrumenten in erster Linie die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) profitieren sollten (AÄ 70 f, 434, 341). Weiterhin ist vorgesehen, dass bis zu 5 % der EFRE- und ESF+-OP-Mittel für bestimmte „Horizont Europa“-Projekte mit gleicher Zielsetzung zum Einsatz kommen können (AÄ 294). Die im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Beitragsflüsse von den ESIF an das Finanzinstrument „InvestEU“ (zuletzt Brüssel Aktuell 4/2019) werden hingegen eingeschränkt (AÄ 85 f, 92, 105, 428) – allerdings schwächer, als dies im Bericht vorgesehen war (AÄ 428 vs. AÄ 102). So dürften nach dem Plenum ab dem Jahr 2023 bis zu 2 % (Bericht: 1 %) und im Rahmen der Halbzeitüberprüfung bis zu 3 % (Bericht: 2,5 %) der ESIF an InvestEU fließen. (CB)

Forderungen zur künftigen Ausgestaltung der EU-Förderpolitik

Die bayerischen Kommunalen Spitzenverbände haben sich zusammen mit den kommunalen Spitzen- und Landesverbänden Baden-Württembergs und Sachsens, mit denen wir in Brüssel eine Bürogemeinschaft unterhalten, zu mehreren entsprechenden Verordnungsvorschlägen der Europäischen Kommission positioniert. Das Europabüro der bayerischen Kommunen (EBBK) hat diese Positionen auf seiner Homepage (www.ebbk.de) unter der Rubrik „Service – Kommunale Positionen – Positionen zur EU-Förderpolitik“ für Interessierte zusammengestellt.



11.03.2019

08 – 03/2019

Steuereinnahmen bayerischer Gemeinden laut Kassenstatistik im 4. Quartal 2018 und Kalenderjahr 2018

Die gemeindlichen Steuereinnahmen lagen im 4. Quartal des Kalenderjahres 2018 bei 6,6 Milliarden Euro und damit um 297 Millionen Euro (+ 4,7 Prozent) über dem Vorjahresergebnis von 6,31 Milliarden Euro. Dabei weist die Gewerbesteuer (netto) einen Rückgang um 110 Millionen Euro (- 7,4 Prozent) auf. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wächst um 238 Millionen Euro (+ 6,1 Prozent) auf 4,148 Milliarden Euro, der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhöht sich um 154 Millionen Euro (+ 31,4 Prozent) auf 646 Millionen Euro. Während im Bereich der kreisfreien Städte die Gewerbesteuer netto um 19,2 Prozent, das sind 132 Millionen Euro, unter dem Vorjahresansatz liegt, weisen die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden ein leichtes Plus von 2,6 Prozent (+ 21 Millionen Euro) auf.

Bezogen auf das Kalenderjahr 2018 betragen die gemeindlichen Steuereinnahmen 20,049 Milliarden Euro und weisen damit gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 1,328 Milliarden Euro (+ 7,1 Prozent) auf. Damit wurde sogar das hohe Vorjahresergebnis von 18,721 Milliarden Euro deutlich übertroffen. Somit ist festzustellen, dass nach dem starken Aufwuchs der Jahre 2016 und 2017 auch in diesem Jahr die positive Entwicklung sich noch einmal fortgesetzt hat. Im Bereich der kreisfreien Städte hat sich die Gewerbesteuer netto um 412 Millionen Euro auf 4,033 Milliarden Euro (+ 11,4 Prozent) erhöht. Dem gegenüber weist zwar die Gewerbesteuer netto im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden ebenfalls einen Zuwachs auf, der mit 246 Millionen Euro (+ 5,7 Prozent) aber niedriger ausfällt, sie beträgt 4,552 Milliarden Euro. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer hat sich auf 1,27 Milliarden Euro (+ 287 Millionen Euro; + 29,2 Prozent) erhöht. Dabei weist die Dynamik bei den kreisangehörigen Gemeinden die gleiche Entwicklung wie im kreisfreien Bereich auf. Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der bereits in den letzten Jahren auf hohem Niveau sich weiterentwickelt hat, liegt zwischenzeitlich bei 8,262 Milliarden Euro (+ 356 Millionen Euro, + 4,5 Prozent). Hier stellt sich die Entwicklung bei den kreisangehörigen Gemeinden mit einem Plus von 5,1 Prozent etwas positiver als im kreisfreien Bereich mit einem Plus von 3,3 Prozent dar.

So erfreulich sich die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen in den letzten Jahren und insbesondere auch im Kalenderjahr 2018 darstellt, so wichtig ist es bereits jetzt, sich mit den Folgewirkungen für das Kalenderjahr 2020 zu befassen. Die deutlich gestiegenen Steuereinnahmen des Jahres 2018 werden zu einer spürbaren Erhöhung der Steuerkraft und damit bei einer Reihe von Gemeinden zu entsprechend geringeren Einnahmen bei den Schlüsselzuweisungen führen, zudem wird die Steuerkraft auch in den nächsten Jahren, insbesondere aufgrund der Effekte des Wegfalls der erhöhten Gewerbesteuerumlage, weiter steigen. Insoweit möchten wir bereits heute darauf hinweisen, dass die aus den genannten Entwicklungen resultierende stärkere Umlagekraft bei gleichbleibenden bzw. nur geringfügig gesenkten Umlagesätzen zu deutlichen Mehrausgaben im Zusammenhang mit den Kreis- und Bezirksumlagen führen können. Daneben kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die erfreulich positive Entwicklung der letzten Jahre ungebremst fortsetzen wird. Eine genaue Prognose für die Jahre 2019 und 2020 ist nicht möglich. Gleichwohl verdichten sich die Anzeichen, dass die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Brexit, dem Handelsstreit zwischen USA und China, den weiteren Überlegungen im Zusammenhang mit Zöllen, Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Euroraum, speziell aber in Deutschland und damit auch in Bayern, haben werden.

VERANTWORTLICH
FÜR DEN INHALT

Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger
Redaktion: Wilfried Schober



Daneben ist eine weiter ungebremste Ausgabendynamik im Bereich der Sozialleistungen erkennbar. Auch in den Bereichen der Kinderbildung und -betreuung werden von den Kommunen in den nächsten Jahren Kraftanstrengungen erwartet. Neue Themen und Aufgabenstellungen werden nicht nur im Hinblick auf die Digitalisierung, sondern auch im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung auf die Gemeinden zukommen. Insoweit sollte auch nicht aus den Augen verloren werden, dass es trotz der positiven Entwicklung auf der Einnahmenseite der Kommunen einer nicht unerheblichen Anzahl von Gemeinden nicht gelingt, einerseits den bestehenden Investitionsstau nachhaltig aufzulösen, andererseits die gemeindliche Verschuldung signifikant zurückzuführen. Diese Entwicklung sollte unter Berücksichtigung der anstehenden Herausforderungen für die jeweilige Kommune bei gleichzeitiger Gesamtbetrachtung der finanziellen Situation nicht aus den Augen verloren und deshalb auch mit den Gremien rechtzeitig thematisiert werden.

Informationen zu den konkreten Zahlen des 4. Quartals 2018 sowie des Kalenderjahres 2018 können Sie den [Übersichten](#) des Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entnehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hans-Peter Mayer unter der Tel.: 089/36 00 09-17, E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de gerne zur Verfügung.



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 06/2019

München, 20.03.2019

Kitas: Geld für mehr Gruppenräume und mehr Betreuungspersonal verwenden!

Gemeindetag mahnt eine bessere Gesamtfinanzierung der Kitas an

Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte fordern in der aktuellen Diskussion über die Verwendung der Bundesmittel nach dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz des Bundes eine bessere Gesamtfinanzierung vom Freistaat Bayern. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Statt das Geld - wie es die Grünen fordern - in die Steigerung der ohnehin schon hervorragenden Betreuungsqualität zu stecken, sollten die Bundes-Millionen besser für den Neu- und Ausbau von Gruppenräumen für die steigende Anzahl an zu betreuenden Kindern verwendet werden. Außerdem brauchen wir dringend mehr Betreuungspersonal. Mehr und bessere Erzieherinnen und Erzieher lassen sich am ehesten über eine bessere Bezahlung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit gewinnen.“ Brandl wies darauf hin, dass die Kommunen aktuell schon weit mehr als 50 Prozent der ständig steigenden Kosten im Kita-Bereich tragen. „Wir brauchen eine bessere Gesamtfinanzierung. Dazu wäre es notwendig, die Bundesgelder vollständig neben den Landesmitteln an die Gemeinden, Märkte und Städte durchzuleiten. Der Freistaat streckt seine klebrigen Hände aus und behält einen Gutteil der Bundesmittel für sich. Das ist nicht akzeptabel.“

Seit Anfang 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (sog. „Gute-Kita-Gesetz“) in Kraft. Damit stellt der Bund rund 5,5 Mrd. Euro für die Länder bereit. Bayern rechnet mit 76,8 Mio. Euro für das Jahr 2019, mit 124,6 Mio. Euro für das Jahr 2020 und für die beiden Folgejahre mit je 310,4 Mio. Euro. Der Bund hat keinen Einfluss darauf, wie der Freistaat Bayern die Mittel verwendet.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 360009 - 30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.029 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.



Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE 717005 000 000 000 246 41 | BIC: BYLADEMM



Pressemitteilung 07/2019

München, 25.03.2019

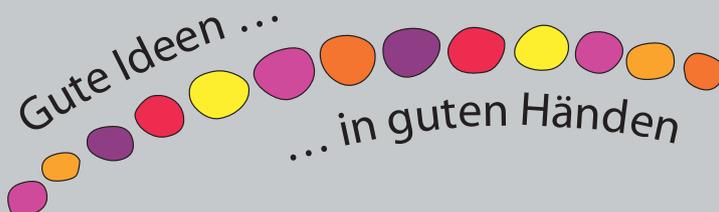
Rotstift bei Integration gefährdet den Zusammenhalt der Gesellschaft Einsparungen führen langfristig zu deutlich höheren Kosten

Der Bayerische Gemeindetag hat die Bundesregierung nachdrücklich davor gewarnt, die Beiträge des Bundes zu den Integrationskosten – wie geplant – drastisch zu reduzieren. „Wer hier den Rotstift ansetzt, gefährdet den Zusammenhalt der Gesellschaft und produziert langfristig zwangsläufig deutlich höhere Kosten“, sagte der Präsident des Deutschen Städte und Gemeindebunds und Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl. „Integration ist ein Marathonlauf. Wer auf halber Strecke aus kurzfristigen Sparererwägungen aus diesem gesamtgesellschaftlichen Projekt aussteigt, gefährdet sehenden Auges den Erfolg. Das muss der Bundesregierung bewusst sein“.

Die jüngst bekannt gewordenen Pläne der Bundesregierung, die Integrationsmittel radikal zu kürzen, stoßen bei den Kommunen auf Widerstand. Anstelle der bisherigen Finanzmittel für Bund und Länder in Höhe von rund 4,7 Milliarden Euro pro Jahr soll künftig eine gestaffelte Flüchtlingspauschale treten. In der Folge sinken die Integrationsmittel in den kommenden Jahren sehr deutlich ab, ab dem Jahr 2022 werden die Leistungen nach Berechnungen nur noch rund 1,2 Milliarden Euro und damit etwa 25 Prozent der derzeitigen Summe betragen. Die pauschalen Zahlungen für Asylbewerber, die Entlastung bei den Kosten der Unterkunft und die Integrationspauschale sollen zukünftig wegfallen.

„Wer solche Überlegungen anstellt, der kennt offenbar die Situation vor Ort nicht. Hunderttausende von Flüchtlingen sind derzeit von einer echten Integration noch meilenweit entfernt. Daran müssen wir arbeiten. Das können die Städte und Gemeinden aber nur, wenn die ausreichende Finanzausstattung gewährleistet ist. Integration findet immer vor Ort statt, die Finanzierung ist aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Diese Herausforderung und für unser Gemeinwesen kann nicht nach Kassenlage gestaltet werden. Was wir heute einsparen, werden wir morgen in vielfacher Höhe ausgeben müssen. Durch misslungene Integration, wenig Sprachkenntnisse und Entstehung von Parallelgesellschaften. Das kann niemand ernsthaft wollen“.

Es ist zwar richtig, dass die Zahl der Asylbewerber derzeit zurückgeht. Pro Jahr kommen aber immer noch etwa 160.000 Personen nach Deutschland. Das entspricht der Bevölkerung einer Großstadt. Sie müssen untergebracht und versorgt werden, es müssen Kitaplätze und Schulstandorte geschaffen und die Menschen müssen integriert werden. Auch die Zahl der Abschiebungen von Menschen, die eigentlich kein Bleiberecht haben, steigt nicht an, sondern nimmt ab. Außerdem steigt die Zahl der Geduldeten an. Dies verursacht erhebliche Kosten bei den Kommunen. **„Wir erwarten nicht weniger Mittel, sondern eine langfristige, verlässliche Übernahme der Kosten, auch für die Geduldeten. Gerade im Bereich Integration muss die Politik zeigen, dass sie zu verantwortlichem und verlässlichem Handeln in der Lage ist. Dies tut sie nicht, indem sie die Kommunen mit dieser Herkulesaufgabe alleine lässt“**, so Brandl abschließend.



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



Jetzt auch!
DIGITALDRUCK
für Kleinauflagen



DRUCKEREI
SCHMERBECK GMBH

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de